This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

P. L. 56 11105

Würtembergische Jahrbücher

für

vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie.

PARSONS LIBRARY University of

5.13.5.6.861 .M6 43

Herausgegeben

von

J. G. D. Memminger.

Jahrgang 1831. Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

North Campus
Storage

DD
801
.W6
A3

V, 13, V, 6.

Inhalt.

Chronik.

Seite

I. Witterung, Fruchtbarkeit und Preise im Jahre 1831. (Witterung von Herrn Professor Dr. Schübler.) 1

II) Besondere Denkwürdigkeiten.

1. Königliches Haus und Hof 18
2. Sonstige Denkwürdigkeiten 20
3. Außerordentliche Natur-Erscheinungen . . . 22
4. Unglücksfälle:
   a. durch Brand 24
   b. durch Gewitter 25
5. Bevölkerung des Königreichs und deren Gang im Jahr 1831. 27

(Die Fortsetzung folgt.)

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Der vierte ordentliche Landtag, nach wiederhergestellter Verfassung. Von Herrn Finanz-Rath Schmidlin.

Einleitung 30
Innere Verhältnisse der Stände 36
Allgemeine Gegenstände der Staatsverwaltung . . 42
Rechtspflege 52

Auswärtige Angelegenheiten 58
Innere Regierungs-Verwaltung 64
Kirchen- und Schul-Wesen 77
Militär 116
Finanzen 119
Staatsschuld 207
Schluß 227
Erlaß des Herzogs Eberhard III. wegen Loskaufung gefangener Würtemberger in Bayern . . . 231

Chronik.

1. Witterung, Fruchtbarkeit und Preise im Jahr 1831.

1. Witterung.

Das Jahr 1831 hatte einen mäßig kalten Winter, der Frühling war ziemlich naß, die Vegetation wurde jedoch durch keine schädliche Reifen gestört; der Sommer hatte viel Regen, viele Gewitter und für mehrere Gegenden verderbliche Hagelwetter, der Herbst war dagegen gut und heiter, die Weinlese von der schönsten Witterung begünstigt. Die einzelnen Monate und Jahreszeiten zeigten näher folgendes:

Der Januar hatte nur mäßig kalte Witterung, Schnee und Regen wechselten nicht selten; in der Frühe stund das Thermometer im Neckarthal gewöhnlich einige Grade unter dem Eispunkt, erhöhte sich jedoch Nachmittags an 18 Tagen über diesen; erst in den letzten Tagen des Monats trat etwas strengere Kälte ein; der 31. Januar war der kälteste Tag dieses Winters; in Stuttgart sank die Temperatur in der Frühe auf — 17,2 in Tübingen auf — 18,7° R. unter den Eispunkt. — Zu den ungewöhnlichen Erscheinun-

gen in diesem Monat gehörte das große Nordlicht, welches den 7. Januar Abends zwischen 6 bis gegen 10 Uhr in ganz Würtemberg und dem größten Theil des mittlern Europa's sichtbar war, seit dem Jahr 1817 wieder das erste in unseren Gegenden allgemeiner verbreitete. *)

Der Februar hatte den 1. noch strenge Kälte, die jedoch schon den folgenden Tag in gelinde Witterung und wenige Tage später in wirkliches Thauwetter übergieng; der größte Theil dieses Monats blieb gelind, nur an 4 Tagen erhielt sich die Temperatur auch den Tag über unter dem Eispunkt; die 2. Hälfte des Monats hatte vorzüglich häufiger Regen und Schnee vom 25. bis 27. mit stürmischem Südwestwind.

Der März war meist trüb und gelind, vorherrschend mit westlichen Winden und vielem Regen; die Temperatur sank im Neckarthal nur an 5 Tagen kurze Zeit etwas unter den Eispunkt; in Stuttgart fiel an 19 Tagen Regen und an 3 Tagen etwas Schnee.

Der April zeichnete sich durch viele Gewitter aus, die häufig mit starken Regen und zum Theil mit Schloßen begleitet waren; in Stuttgart und in mehreren andern Gegenden Würtembergs war den 4. das erste Gewitter, dem schon in diesem Monat noch 6 nachfolgten; eines derselben war bei Horb mit einer Windhose begleitet und richtete daselbst viele Verhee-

*) Siehe Correspondenzblatt des landw. Vereins, Januarheft 1831, Band. 19 pag. 79.

rungen an. Die Witterung war dieser abwechselnden Regen ohngeachtet warm und fruchtbar; gegen Ende des Monats traten die meisten Obstbäume in Blüthe.

Der Mai hatte in den ersten 7 Tagen noch häufige Gewitterregen, auf welche jedoch bis zum 24. anhaltende schöne warme Frühlingswitterung folgte; die letzte Woche des Monats hatte wieder meist Regen und Gewitter, welche für einige Gegenden mit schädlichem Hagel begleitet waren.

Der Juni brachte vielen Regen, am meisten fiel den 1., vom 5. bis 17. und vom 24. bis zu Ende des Monats: den 13. Juni litten die Felder mehrerer Gemeinden im Oberamt Saulgau, den 20. im Oberamt Ballingen, den 23. im Oberamt Leutkirch durch verderbliche Hagelwetter.

Der Juli hatte wieder bessere Witterung, warme Sommertage wechselten mit einzelnen Regen und Gewittertagen; bei der selten langen Zeit heiter bleibenden Witterung entwickelte sich jedoch keine höhere Sommerhitze; der wärmste Sommertag war der 31. Juli, wo das Thermometer Nachmittags 2 Uhr in Stuttgart auf 23,8° R. stund. Auch in diesem Monat litten mehrere Gegenden durch schädliche Hagelwetter, in der Nacht vom 11—12. namentlich mehrere Gegenden des Oberamts Ehingen, den 14. viele der Oberämter Saulgau, Riedlingen und Ulm.

Der August hatte zu vielen Regen, nur vom 10. bis 15. blieb die Witterung ohne Unterbrechung

heiter, welches übrigens den Erntegeschäften sehr zu statten kam, an 8 Tagen des übrigen Monats fiel Regen; den 17. und 18. litten die Umgebungen von Feuerbach und Zuffenhausen nördlich bis in die Gegend von Besigheim durch schädliche Schloßengewitter.

Der September hatte in seiner ersten Hälfte bis gegen den 20. gleichfalls noch vielen Regen, von da an aber ununterbrochen schöne heitere Herbstwitterung, welche auch den Oktober hindurch mit unbedeutenden Unterbrechungen fortdauerte; diese heitere Witterung war für die Zeitigung der Weintrauben von dem besten Erfolg; es wurde dadurch noch in den meisten Gegenden wenigstens ein trinkbarer Wein von mittlerer Güte erzielt. — Die Weinlese nahm den 17. Oktober in den untern Neckargegenden, den 24. Oktbr. bei Stuttgart und an den folgenden Tagen in den meisten Gegenden ihren Anfang und wurde bei ununterbrochen heiterer Witterung beendigt.

Der November war meist trüb, übrigens gelind, oft mit Regen unterbrochen; in der Nacht vom 3—4. November hatten die obern Neckargegenden ein leichtes Gewitter, worauf auf der Alp der erste Schnee fiel; im Neckarthal gefror es zum erstenmal den 10. November; die Witterung blieb jedoch noch gelind bis gegen Ende des Monats; erst in den letzten 4 Tagen des Monats kam etwas Schnee mit trockener Kälte, wobei die Temperatur bis — 7° R. sank. — Der December hatte gleichfalls noch größtentheils gelinde

Witterung abwechselnd mit Regen und einigem Schnee. In den letzten 6 Tagen des Monats trat heitere trockene Witterung ein mit mässiger Kälte, welche am letzten Tag des Jahrs bis — 10° R. stieg.

Folgende Tabelle gibt eine nähere Uebersicht der Witterungs-Verhältnisse der einzelnen Monate nach den zu Stuttgart regelmässig von Herrn Prof. Plieninger täglich Morgens 7 Uhr, Nachmittags 2 Uhr und Nachts 9 Uhr angestellten Beobachtungen, *) welchen hier zugleich die mittlere monatliche Neckarhöhe nach den Beobachtungen am Wilhelms-Kanal zu Heilbronn zur Seite gesetzt ist, welche uns Herr Ober-Wasser-Bau-Director, Oberst von Duttenhofer zu diesem Zweck wie im vorigen Jahr mitzutheilen die Gefälligkeit hatte. Die Zahlen bezeichnen die Höhe des Neckars an der untern Schleuße dieses Kanals nach würtemb. Schuhen und Decimalzollen über dem Nullpunkt der Schleuße. — Unter Eistagen sind in dieser Uebersicht Tage zu verstehen, an welchen die Temperatur bis auf oder unter den Eispunkt sank; unter Sommertagen solche, an welchen die Temperatur Nachmittags bis 20 oder über 20° R. stieg. Die Barometerhöhen sind alle auf die mittlere Temperatur von + 15° R. reducirt.

*) Das Nähere dieser Beobachtungen findet sich im Corresp.-Blatt des landwirthschaftlichen Vereins, Jahrgang 1831 in den einzelnen Monats-Heften.

In den Monaten.	Temperatur nach R. höchste.	tiefste.	mittlere aus drei täglichen Beobachtungen.	Mittlere Barometerhöhe.	Zahl der heitern Tage.	trüben Tage.	gemischten Tage.	windigen Tage.	Regen.	Schnee.	Gewitter.	Schlossen.	Nebel.	Eistage.	Sommertage.	Regen- und Schneemenge. Höhe in pariser Zollen.	Mittlere Meereshöhe in württembergischen Schuhen.
Januar .	+ 9,4	− 17,2	− 1,53	27,3,34	4	10	17	2	4	6			22	26		0,80 Zoll.	3,13 Sch.
Februar .	+12,8	− 16,2	+ 2,89	27,4,49	6	4	18	6	9	7			17	14		1,51 —	5,30 —
März . .	+12,7	− 1,7	+ 5,65	27,4,10	1	7	23		19	3			10	½		2,73 —	8,17 —
April . .	+19,0	− 0,7	+ 9,24	27,3,87	7	3	20		18		7	3	15			3,20 —	5,18 —
Mai . .	+20,8	+ 1,0	+11,76	27,3,68	12	2	17	3	14		8	1	2		3	2,52 —	4,47 —
Juni . .	+22,8	+ 5,0	+13,93	27,4,31	6	5	19	3	16		3				7	4,55 —	6,17 —
Juli . .	+23,7	+ 8,5	+15,70	27,4,87	9	1	21		14		6		1		22	2,86 —	5,05 —
August .	+22,6	+ 7,7	+14,92	27,4,20	8	2	21		18		6		6		13	3,01 —	3,60 —
Septembr.	+20,1	+ 1,8	+10,90	27,4,24	9	2	19		15		1		12		1	2,32 —	4,91 —
Oktober .	+19,8	+ 2,9	+10,97	27,5,77	14	0	17		8				19			0,18 —	3,03 —
November	+13,5	− 6,8	+ 4,26	27,4,64	5	8	17	8	10	7			17	9		3,56 —	5,40 —
Dezember	+11,8	− 11,1	+ 2,51	27,4,63	5	7	19	1	10	3			22	10		0,55 —	4,68 —
Im ganzen Jahre	31 Jli.	31 Jan.	+ 8,43	27,4,38	86	51	228	23	155	26	31	4	143	54	46	27,81 —	4,92 —

Werden die mittlern Temperaturen der Jahrszeiten aus den 3 täglichen oben bemerkten Temperaturen berechnet und auf die wahre mittlere Temperatur reducirt, so erhält man folgende Resultate:

Die mittlere Temperatur war

im Winter (Januar, Febr. u. Decbr.) = + 1,19° R.
— Frühling (März, April u. Mai) = + 8,72° —
— Sommer (Juni, Juli u. August) = + 14,10° —
— Herbst (Septbr., Octbr. u. Novbr.) = + 8,49° —

Im ganzen Jahr = + 8,21° R.

Die mittlere Temperatur dieses Jahrs kam daher der aus vieljährigen Beobachtungen sich für Stuttgart ergebenden mittlern Temperatur sehr nahe, welche man erhält, wenn man aus einer längern Reihe von Jahren mit Einschluß aller guten und schlechten das Mittel zieht. *)

Die Weinwägungen, welche während der Weinlese in Heilbronn, Stuttgart, Eßlingen und Tübingen angestellt wurden, gaben folgende Resultate, wenn das Gewicht des Wassers wie gewöhnlich = 1000 gesetzt wird

*) Medic. Topographie von Stuttgart von D. Cleß und D. Schübler. Stuttgart 1815 pag. 12.

Gegenden.	Mittleres spezifisches Gewicht.	Zahl der Wägungen.	Höchstes Gewicht.	Geringstes Gewicht.
Heilbronn .	1075,7	16	1093	1069
Stuttgart .	1071,0	15	1079	1061
Eßlingen .	1068,1	17	1083	1053
Tübingen .	1067,9	14	1083	1055

Bei der Berechnung dieser mittlern Gewichte wurde nur der im Großen in diesen Gegenden erzielte Wein-Most in Rechnung genommen, wie er gewöhnlich in diesen Gegenden aus gemischten Trauben erzielt wird.

Das höchste Gewicht von 1093 erreichte in Heilbronn ein rein aus Traminern bereiteter Weinmost. — Aus diesen Gewichtsverhältnissen ergibt sich, daß der Wein dieses Jahrs mehr zu den Weinen mittlerer Güte gehören wird.

2. Fruchtbarkeit.

Der Jahrgang 1831 gehört im Allgemeinen zu den mittelmässigen. Die meisten Gewächse litten durch den vielen Regen des Vorsommers; doch war der Ertrag in verschiedenen Gegenden ungleich, indem namentlich viele Gewächse, welche in den Thälern mißriethen, auf den Gebirgen gut fortgekommen sind.

In vielen Gegenden klagte man über Mehlthau und Mäusefraß.

Dem Winterfeld schadete die Kälte des Mai

und die Nässe des Juni. Durch letztern litt die Blüthe, das Unkraut griff um sich und es setzte sich Rost an. Einige heiße Tage zu Anfang des Augusts führten eine allzuschnelle Zeitigung der Winterfrüchte herbei, bei welcher sich die Körner nicht gehörig ausbildeten. Daher war die Ernte an Winterfrucht nach der Garbenzahl zwar nicht unbedeutend, aber auf der Tenne und in der Mühle war die Ausbeute desto geringer. Auf der Alp, wo der Regen weniger schadete, war man übrigens mit dem Ertrag des Winterfelds zufrieden.

Ergiebiger war in den meisten Gegenden das Sommerfeld. Der Haber ist sehr gut gerathen, auch der Ertrag der Gerste war ziemlich lohnend. Von den Hülsenfrüchten sind Erbsen und Linsen vorzüglich, die Wicken weniger gerathen. Der viele Regen war jedoch ein Uebelstand für die Einheimsung der Hülsenfrüchte; um das Ausfallen der Körner zu verhüten, mußte vieles naß eingebracht werden. Die Reps-Ernte war gut, der Flachs gewöhnlich ebenfalls; nicht so der Hanf. Der Kartoffel-Ertrag steht gegen andere Jahre zurück; ebenso war auch die Nässe und übrige Witterung dem Gedeihen der Wurzel- und Garten-Gewächse entgegen.

Futterkräuter hat es in Menge gegeben, doch konnten sie an manchen Orten nicht trocken eingeheimst werden. Der Heu- und Oehmd-Ertrag war reichlich.

Das Obst, mit Ausnahme der Kirschen, welche es in Menge gab, schlug fast gänzlich fehl. Die Witterung war der Blüthe ungünstig, auch schadeten an vielen Orten die Raupen. Ausnahmsweise war der Obstertrag in einzelnen höher gelegenen Gegenden, wie auf der Alp, ergiebig.

Dem Weinstock war zwar der Frühlings günstig, die häufigen kalten Regen des Vorsommers hemmten aber dessen Wachsthum und insbesondere die Entwicklung der Blüthe. An manchen Orten zeigte sich auch der rothe und schwarze Brenner. Die Trauben waren zu Anfang Septembers noch ungemein zurück und die Hoffnung, einen nur einigermaßen trinkbaren Wein zu bekommen, war schon aufgegeben, als die oben bemerkte günstige Herbstwitterung noch eintrat, und das unten bemerkte unerwartet glückliche Resultat gewährte. Der Wein kommt in der Güte dem von 1828 nahe, in manchen Gegenden auch gleich.

Der ganze Ertrag an Weinmost betrug im Jahr 1831 — 85,183 Eimer. Im Jahr 1828 hatte derselbe 313,294 Eimer im Jahr 1829 90,123 Eimer und im Jahr 1830 56,806 Eimer betragen. Der diesjährige Weinertrag kommt also der Quantität nach demjenigen von 1829 nahe. Der Durchschnitts-Ertrag von 1831 beträgt auf den Morgen 1 Eimer 5 Imi 6½ Ms. folglich dieses Jahr 7 Imi 1 Ms. mehr als im vorigen Jahre. Insbesondere beträgt der Durchschnitts-Ertrag von einem Morgen im obern Neckar-

thal und an der Alp 3 Eimer, im untern Neckarthal 1 Eimer 7 Imi, im Remsthal 1 Eimer 1 Imi, im Enzthal 1 Eimer 2 Imi, im Zabergäu 1 Eimer 5 Imi, im Kocher- und Jagstthal 1 Eimer 3 Imi, im Taubergthal 7 Imi und am Bodensee und im Schussenthal 1 Eimer 4 Imi. Unter den einzelnen Cameral-Aemtern hatte den höchsten Durchschnitts-Ertrag der Cameralbezirk Urach, nämlich 4 Eimer 10 Imi auf den Morgen, nächst diesen die Cameralbezirke Neuffen und Pfullingen mit beziehungsweise 3 Eimer 11 Imi und 3 Eimer 6 Imi auf den Morgen; den geringsten Durchschnitts-Ertrag hatten die Cameralbezirke Herrenalb und Hall mit 4 Imi auf den Morgen.

Den höchsten Durchschnitts-Ertrag von den einzelnen Orten hatten Bissingen, Cameralamts Kirchheim, 5½ Eimer auf den Morgen, Dettingen und Metzingen, Cameralamts Urach, 5 Eimer auf den Morgen; Pliezhausen, C.A. Lustnau, 4⅞ Eimer auf den Morgen und Kappishausen, C.A. Neuffen, 4½ Eimer auf den Morgen.

Der größte Ertrag von einem bestimmten Grundstück fand sich dieses Jahr zu Gräfenhausen, Cameral-Amts Neuenbürg, wo 15½ Rth. 1½ Eimer gaben, was auf den Morgen 37 Eimer beträgt.

Im Ganzen machte der Weinertrag, der noch im September für völlig verloren geachtet werden mußte, noch die Summe von mehr als 3½ Mill. Gulden aus. Werden nämlich die Durchschnittspreise nach natür-

lichen Bezirken zu Grunde gelegt, so beträgt der Geldwerth des ganzen Herbst-Ertrags von 85,183 Eimer 3 Imi 2,975,809 fl. 23 kr.

Wenn nun, wie früher angenommen wird, daß der Ertrag um ¼ niedriger angegeben worden ist, als er in Wirklichkeit war, so dürften im Ganzen 3,700,000 fl. anzunehmen seyn. Die Wein-Produzenten haben demnach aus dem dießjährigen Wein-Erzeugniß 1½ Millionen Gulden weiter als aus dem vorjährigen erlöst.

Von dem Wein-Erzeugniß des Landes sind 55,753 Eimer 15 Imi oder ungefähr 65 Prozente unter der Kelter verkauft worden. Der Erlös hieraus beträgt, nach den Durchschnitts-Preisen der einzelnen Kreise berechnet, 1,963,833 fl. 52 kr.

Wie bisher geben wir hier zu näherer Würdigung der Fruchtbarkeit des Jahrs noch eine Uebersicht der Einnahmen der Königl. Finanzkammer an Früchten und Wein:

A) Die Einnahmen an Fruchtgefällen nach Rauhem waren:

1) Zehenten u. Theilgebühren	290,716 Sch. 2 Sri.
2) Gülten und Lundachten	173,480 Sch. 2 Sri.
3) Pachtfrüchte, Hoheits- u. Forstgefälle	18,372 Sch.
	482,568 Sch. 4 Sri.

Nach den verschiedenen Frucht-Gattungen bestand diese Summe aus

Dinkel	268,346 Sch.	8 Sri.
Haber	146,622 —	2 —
Roggen	31,142 —	6 —
Gerste	20,857 —	5 —
Kernen, Walzen ꝛc.	4,261 —	4 —
Einkorn	6,376 —	1 —
Hülsenfrüchten	4,349 —	7 —

Die dießjährige Frucht-Einnahme beträgt hienach 3,318 Sch. 1 Sr. weniger als die vorjährige.

B) Die Einnahmen an Weingefällen waren

1) in Natur erhoben	2,567 Er. 9 Ji. 5 Ms.
2) in Natur angefallen aber den Pflichtigen gegen einen Geld-Ansatz überlassen	201 Er. 5 Ji. 5 Ms.
3) in Folge mehrjähriger Verpachtungen u. Surrogat-Geld-Ansätze in Geld erhoben	3,452 Er. 12 Ji. 4½ Ms.
4) im Ausstand	7 Ji. 3 Ms.
Zusammen	6,222 Er. 2 Ji. 7½ Ms.

3. Preise.

Die Frucht-Preise erreichten in diesem Jahre eine sehr beträchtliche Höhe und überstiegen den Mittel-

Preiß, bei welchem nach der bestehenden Zoll-Gesetzgebung die Frucht nicht mehr zollfrei ausgeführt werden darf, sondern dem Ausgangszoll unterliegt. Es erreichten nämlich gegen das Ende des Jahrs die einzelnen Fruchtsorten folgende Preise:

1	Scheffel	Kernen	20 fl. — kr.
—	—	Dinkel	7 — 32 —
—	—	Roggen	13 — 38 —
—	—	Gerste	10 — 45 —
—	—	Haber	5 — 12 —

Die bedeutende Steigerung der Fruchtpreise wurde ohne Zweifel hauptsächlich durch vermehrte Ausfuhr in das Ausland verursacht. Im Vorarlbergischen war ein östreichisches Truppen-Corps aufgestellt, für welches in Würtemberg bedeutende Einkäufe gemacht wurden, aus der Gegend von Herrenberg giengen beträchtliche Transporte Gerste u. s. w. nach Straßburg und die Schweiz, welche bei herannahender Cholera Gränz-Sperren befürchtete und sich deßwegen bei Zeiten versehen wollte, bezog bedeutend stärkere Zufuhren als in den vorhergehenden Jahrgängen.

Die Durchschnittspreise der herrschaftlichen Frucht-Verkäufe von 1830 bis 31 waren:

1	Scheffel	Dinkel	4 fl. 57 kr.
—	—	Haber	3 — 53 —
—	—	Roggen	8 — 36 —
—	—	Gerste	5 — 53 —

Die Weinpreise waren während der Herbstzeit

näher im Schwäbischen Merkur fortlaufend angezeigt. So wie die Naturalien überhaupt, so sind auch die Weine ihrer mittelmäßigen Qualität ungeachtet im Preise gestiegen. Der Preis eines Eimers beträgt in diesem Jahre nach dem Durchschnitt vom ganzen Lande 34 fl. während derselbe im Jahr 1828 bei besserer Qualität nur 10 fl. 51 kr. betragen hat. Die Königl. Finanz-Verwaltung erlöste dieses Jahr aus den unter der Kelter verkauften Gefällweinen im Durchschnitt 38 fl. 14 kr.

Der höchste Preis von den gewöhnlichen Wein-Sorten wurde dieses Jahr zu Fellbach erzielt, nämlich 88 fl. für den Eimer. Der niedrigste Preis von 10 fl. für den Eimer kam zu Hemmendorf, Cameralamts Rottenburg, vor. Die Preise der Weine aus Weinbergen, welche mit ausgesuchten Rebsorten angepflanzt sind, waren folgende:

aus dem Rißling zu Untertürkheim wurde dem Eimer nach 90 bis 122 fl. erlöst; die Gutsherrschaft zu Weiler bei Michelberg, Oberamts Weinsberg, verkaufte den Eimer Rißling und Traminer für 115 fl. Clevener und Ruländer für 110 fl. rothen Trollinger (Affenthaler Sorte) für 100 fl. der Erlös aus dem Elsinger Wein zu Maulbronn war 110 fl. für den Eimer.

Die Königl. Hofkammer verkaufte das Erzeugniß aus ihren eigenen Weinbergen zu Stetten an die Weinhandlung Keßler und C. zu Eßlingen um 85 fl. den Eimer nach. Von dem übrigen Erzeugniß, welches

dieselbe einkellern ließ, wurde am höchsten taxirt: das Gewächs von Untertürkheim (Rißling) zu 120 fl., von Kleinheppach zu 100 fl., von Hohenhaslach (Rißling) zu 95 fl. und weisses zu 90 fl. für den Eimer.

Im Uebrigen betrugen die Weinpreise in den bekannteren Weinorten: zu Asperg 37—60 fl., zu Besigheim 32—72 fl., zu Fellbach 30—78 fl., zu Groß-Bottwar 35—50 fl., zu Hohenhaslach 30—60 fl., zu Korb 34—52 fl., zu Laufen 30—56 fl., zu Markelsheim 32—48 fl., zu Mundelsheim 32—72 fl., zu Roßwag 48—60 fl., zu Stetten 36—52 fl., zu Uhlbach 36—68 fl. und zu Untertürkheim 30—73 fl.

Die Preise der Schafwolle waren auf dem Kirchheimer Wollmarkte:

hochfeine (sächsische) Wolle der K. Privatschäferei zu Achalm	200 fl.
gewöhnliche spanische Wolle	75—126 fl.
Bastardwolle	60—86 fl.
deutsche	30—69 fl.

Die Nachfrage ging dieses Jahr hauptsächlich nach mittelfeiner und geringer Qualität, weßhalb auch, da sich die Verkäufer einen beträchtlichen Abschlag nicht gefallen lassen wollten, von den feinern Sorten mehr unverkauft blieb, als auf den früheren Märkten. Die Preise haben sich dieses Jahr im Durchschnitt bei der spanischen Wolle um 10 fl., bei Bastard um 3 fl. und bei deutscher Wolle um 12 fl. höher als im vorigen gestellt.

Die fremden Einkäufer, welche den dießjährigen Markt besuchten, waren aus den Niederlanden, aus Frankreich, aus der Schweiz, aus Baden, die meisten aber wie bisher aus Rheinbayern.

Die Quantität der von den ausländischen Käufern in diesem Jahre aufgekauften Wolle stand, wohl hauptsächlich der politischen Verhältnisse wegen, gegen früher sehr zurück. An Zufuhr fehlte es dem Markte nicht und es ist namentlich zu bemerken, daß von der K. bayerischen Domaine zu Schleisheim ein sehr beträchtliches Quantum feiner Wolle auf den Markt gebracht wurde. Gleichwohl ist der Gesammtbetrag der auf dem Kirchheimer Markt gebrachten Wolle kleiner als in dem vorigen Jahre gewesen, ohne Zweifel wegen des in der Nähe neu errichteten Göppinger Wollmarkts.

Der Göppinger Wollmarkt hat, was die Preise betrifft, keine von dem Kirchheimer Markte abweichende Resultate geliefert.

Auf dem Heilbronner Wollmarkt waren die Durchschnittspreise von spanischer Wolle 90 fl., von Bastardwolle 74 fl. und von deutscher Wolle 62 fl.

Im Ganzen war auf diesen drey Wollmärkten der Verkehr lebhaft und der Absatz ging schnell von Statten.

Die Zufuhren an Wolle betrugen:

auf dem Kirchheimer Markt . . .	3,481½ Ctr.
auf dem Göppinger Markt . . .	2,926½ Ctr.
auf dem Heilbronner Markt . . .	1,229½ Ctr.

Auf den vier Viehmärkten zu Heilbronn fielen 4559 Käufe vor, bei welchen die Summe von 463,662 fl. 28 kr. in Umlauf gekommen ist. Der höchste Kauf war: für ein paar Ochsen 346 fl. 30 kr.

Wir bemerken noch, daß in diesem Jahre von fremden Aufkäufern auf würtembergischen Märkten viele Pferde für das französische Militär angekauft worden sind. Insbesondere haben die Pferde-Händler zu Metzingen ganze Lieferungen dahin übernommen. Die Kavallerie-Pferde wurden zu 12, 13, 14, die Artillerie- und Fuhrpferde aber zu 15, 16, 17 Louisdors abgeliefert.

Die Holzpreise waren zu Stuttgart für ein Klafter Buchen-Holz 18—20 fl. für ein Klafter Tannen-Holz 13—14 fl.

II. Besondere Denkwürdigkeiten.

1. Königliches Haus und Hof.

Den 20. Juni haben Seine Majestät der König auf eine erhaltene Einladung Seiner Majestät des Königs der Franzosen sich nach Straßburg begeben, um Höchstdenselben einen Besuch abzustatten. Seine Königl. Majestät besuchten auf der Rückreise die Großherzoglich badische Familie in Karlsruhe und trafen den 21. Abends wieder in Stuttgart ein.

Den 27. Juni sind Seine Majestät der König

nach Ulm abgereist, um über die dort in Garnison liegenden Königl. Truppen Musterung zu halten. Den 28. setzten Seine Königl. Majestät Höchst Ihre Reise nach Friedrichshafen fort, um daselbst die Sommer-Monate zu verweilen.

Ihre Majestät die Königin hatten sich bereits eine Woche früher dahin begeben.

Den 7. Juli reiste Seine Königl. Majestät nach Weimar, um der Großherzogl. Familie einen Besuch abzustatten. Den 18. trafen Höchstdieselben in erwünschtem Wohlseyn wieder in Stuttgart ein. Höchstdieselben begaben Sich sofort den 21. wieder nach Friedrichshafen.

Auf der Rückreise von einem Besuche der Schwarzwald-Bäder erfreuten Seine Majestät der König in Begleitung J.J. K.K. H.H. des Kronprinzen und der Königlichen Prinzessinen Marie, Sophie und Katharine, den 28. Juli die Stadt Rottweil durch Höchst Ihre Gegenwart.

Seine Königliche Majestät geruhten die Bezirks- und Stadt-Behörden zur Audienz zuzulassen und ließen den Einwohnern von Rottweil für die bei dieser Gelegenheit wiederholt bethätigten Gesinnungen Allerhöchst Ihren Dank ausdrücken.

Den 25. August kamen Seine Majestät der König und zwei Tage später auch Ihre Majestät die Königin in erwünschtem Wohlseyn von Friedrichshafen nach Stuttgart zurück.

Den 3. September sind Ihre Hoheiten der Herr Markgraf und die Frau Markgräfin Wilhelm von Baden zum Besuch bei ihren Königl. Majestäten hier eingetroffen und nach zweitägigem Verweilen wieder abgereist.

Den 24. Oktober sind seine Hoheit der Herr Herzog Ferdinand von Würtemberg in Stuttgart angekommen und nach kurzem Aufenthalt am Königl. Hofe weiter gereist.

2) Sonstige Denkwürdigkeiten.

Den 18. Januar wurde in dem Fürstlich Sigmaring'schen Revier Hettingen unweit Gamerdingen ein Wolf geschossen, der schon geraume Zeit an den Schafheerden Schaden gethan hatte. Der Wolf hatte längere Zeit von den Zwiefalter Forsten aus die obern Gegenden von Würtemberg durchstreift und war oft binnen wenigen Tagen in Bezirken, welche sehr entfernt von einander liegen, gesehen worden. Mehrere Gemeinden hatten Preise auf seine Erlegung gesetzt. Das Thier war gegen 6' lang 3' hoch und hat 65 Pfund gewogen.

Den 3. Mai wurde die von den Herren Hofcameralverwalter Wiedersheim, Professor und Pfarrer Klaiber und Professor Klumpp gegründete Erziehungs-Anstalt zu Stetten im Remsthal, wovon bei einer andern Gelegenheit noch weiter die Rede seyn wird, eröffnet.

Den 28. September wurde das landwirthschaftliche Fest zu Cannstatt wieder auf gewöhnte Weise gefeyert. Das Fest zeichnete sich diesmal durch die Menge der dabei ausgestellten zum Theil sehr sinnreichen vaterländischen Kunst-Erzeugnisse aus.

Den 23. Oktober wurde die neue Staige, welche von Stuttgart nach Degerloch und Tübingen führt und an welcher seit mehreren Jahren gebaut wurde, zum Gebrauche geöffnet.

Die den Würtembergern vor den andern Deutschen eigenthümliche Auswanderungslust ist in diesem Jahre wieder sehr stark erwacht. Der Zug gieng nicht allein nach Amerika, sondern auch nach Algier. Die Auswanderer schifften sich meistens in Havre und andern französischen Seehäfen ein. Manche entschlossen sich jedoch wie früher ohne die gehörige Ueberlegung und ohne die erforderlichen Mittel zu diesem Schritte und die Königl. französische Regierung sah sich daher, um nicht mit unglücklichen hülflosen Leuten belastet zu werden, zu besondern Anordnungen veranlaßt. Von einem zu Erleichterung der Auswanderung eigens entstandenen Verein stehen die Resultate noch zu erwarten.

Bemerkenswerth ist der glückliche Erfolg, welchen ein Bohr-Versuch auf Quellwasser, in einem der höchstgelegenen Orte, der schwäbischen Alp, zu Hayingen, hatte. Hier wurde in einer Tiefe von 119 Fuß eine starke Quelle angebohrt, welche 114 Fuß in die Höhe

stieg. Die Bohr-Arbeit wird übrigens noch fortgesetzt werden, um Springwasser zu erhalten. Es wäre zu wünschen, daß die vielen wasserarmen Gemeinden auf der Alp dadurch zu ähnlichen Versuchen ermuntert würden.

3) Ausserordentliche Naturerscheinungen.

Den 7. Januar 1831 Abends 6 bis gegen 10 Uhr war in Stuttgart und an andern Orten ein Nordlicht von seltener Schönheit zu sehen. Die säulenförmigen Streifen desselben erhoben sich in der Farbe des rothglühenden Eisens in einer Höhe von 30—40 Graden über den nördlichen Horizont und einzelne Strahlen reichten bis in die Mitte des Sternbilds vom großen Bären. Die Beleuchtung war so stark, daß man an vielen Orten eine nicht sehr entfernte Feuersbrunst zu bemerken glaubte und deßhalb Boten ausschickte, um sich zu erkundigen. Das Nordlicht erreichte seine größte Stärke zwischen 8 und 9 Uhr und verlohr sich nach 10 Uhr.

Während des Monats Januar wurde in Stuttgart ein Komet beobachtet. Er war des Morgens vor Sonnen-Aufgang sichtbar, von ziemlicher Lichtstärke, mit bloßem Auge deutlich bemerkbar und zeigte einen deutlichen Kern, eine sehr weite Dunst-Atmosphäre und einen langen Schweif. Am 21. Januar stund derselbe im Sternbild der Schlange.

Den 15. April wurden die Bewohner von Horb durch die seltene Erscheinung einer Windhose in Schrecken gesetzt. Die Windhose brach mit solcher Gewalt über die Stadt herein, daß sie fünf Gebäude ihrer Dächer, Fenster, Thüren und aller nicht grundfesten Theile theils ganz theils weniger beraubte. In der von dem Wirbelwind verursachten Staubsäule wurde Feuer gesehen, so daß man auf einer entfernten Kirche, in der Meinung, es sey eine Feuersbrunst, Sturm läutete. Der Wind entwurzelte auf seinem weiteren Zuge viele Obstbäume, warf Menschen zu Boden und wirbelte zum Theil in ausserordentlicher Höhe eine große Anzahl schwerer und leichter Körper aller Art, als Bäume, Latten, Schindeln, Kleidungsstücke, selbst Thiere wie Gänse und Enten mit sich fort.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli wüthete in der Gegend des Bodensee's ein äußerst heftiger Sturm; der Zollwart Rewellio in Friedrichshafen kam dabei um das Leben, indem ihn der Sturm von der Brücke des Hafens in den See schleuderte; ein Landjäger, der ihn retten wollte, entgieng mit Mühe demselben Loose. Der Postwagen wurde von demselben Sturm in den Chaussee-Graben geworfen.

Zu Ende Septembers und im Oktober wurde wie in andern Gegenden Deutschlands auch in Würtemberg nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang eine auffallende Röthe am ganzen Himmel bemerkt, welche sich von dem gewöhnlichen Abendroth

und Morgenroth durch eine stärkere und mehr dunkelrothe Farbe wesentlich unterschied. Einige wollten diese Röthe für ein Zodiakal-Licht halten, Andere dieselbe so wie die übrigen im Laufe dieses Jahres hier beobachteten Meteore, Feuerkugeln und dergl. mit einer in diesem Jahre vorgekommenen ausserordentlichen Natur-Erscheinungen und namentlich auch mit dem Grassiren der Cholera-Seuche in Verbindung setzen.

4) Unglücksfälle.

a) durch Brand.

Folgende sind die bedeutenderen der im Jahr 1831 vorgekommenen Brandfälle:

In der Nacht vom 11. auf den 12. Mai ist die Papierfabrik der Fabrikanten Müller und Braun in Reutlingen abgebrannt. Das Feuer war eingelegt und der Brandstifter wurde beigebracht.

Den 10. Oktober Nachts 10½ Uhr kam in Ulm Feuer aus, welches bald vier Gebäude darunter auch den Zehentstadel verzehrte. In letzterem Gebäude konnte nichts mehr gerettet werden und es verbrannten darin unter Anderem sämmtliche Meßbuden und Marktstände der Stadt.

Am 25. September Nachmittags 2½ Uhr legte eine in dem Städtchen Bietigheim, Oberamts Besigheim, ausgebrochene Feuersbrunst eilf Wohngebäude und zwei Scheunen in Asche, wodurch 25

Familien ihres Obdachs und eines großen Theils ihrer beweglichen Habe beraubt wurden.

In Rottweil und dessen Umgegend sind leider auch in diesem Jahre wieder ungewöhnlich viele, wahrscheinlich durch Bosheit veranlaßte Brandfälle vorgekommen, ohne daß bis jetzt der ausgesetzten Belohnung ungeachtet Brandstifter entdeckt worden wären. Man will den Grund dieser häufigen Feuersbrünste in der Mobiliarversicherung finden.

b) Durch Gewitter.

Den 20. Juni richtete ein Hochgewitter auf den Markungen der Orte Weilheim, Waldstetten, Frommern, Dürrwangen, Stockenhausen, Hilhausen, Burgfelden, Pfäffingen, Thailfingen, Truchtelfingen und Bitz, Oberamts Balingen durch Hagel und Wasserströme große Verheerungen an.

Den 12. Juli Abends hat ein furchtbares Gewitter eine große Strecke fruchtbaren Landes in Oberschwaben verheert. Dasselbe traf hauptsächlich die Oberamtsbezirke Ehingen, Riedlingen, Saulgau und die Sigmaringenschen Oberämter Gammertingen, Sigmaringen und Wald. Im Oberamts-Bezirk Ehingen wurde der Schaden auf 450,000 fl. geschätzt.

Seine Königliche Majestät ließen den Beschädigten in beiden Gegenden bei Ihrer Oberhofkasse beträchtliche Gnadengeschenke anweisen.

c) Durch Ueberschwemmung.

Den 2. August verursachte eine durch furchtbaren Wolkenbruch entstandene Ueberschwemmung in dem Aischbach- und Kinzigthale auf den Markungen der Gemeinden Alpirsbach, Röthenbach und Reuthin sehr bedeutende Beschädigungen. Mehrere Brücken wurden zerstört oder schwer beschädigt; an einzelnen Stellen wurden die Ufer-Mauern an der Kinzig, so wie die Floß-Weiher weggerissen, auch sind viele Felder verwüstet worden.

d) Durch andere Ereignisse.

Den 5. Juli sollten zu Stuttgart in einem Garten vor dem Eßlinger Thor in einen tiefen Pump-Brunnen Teichel eingesetzt werden. Ein Brunnen-Arbeiter, Namens Windnagel, fühlte, noch ehe er in der Tiefe ankam, daß er in der verdorbenen Luft nicht athmen könnte und wollte wieder heraufsteigen, stürzte jedoch, von Kraft und Besinnung verlassen in den Brunnen hinab, der auf dem Boden mehrere zehn Schuhe hoch mit Schlamm und Wasser bedeckt war. Ein zweiter Brunnen-Arbeiter, Hirsch, der ihm zu Hülfe kommen wollte, hatte dasselbe Schicksal. Ein dritter Arbeiter, welchem ein Seil gebunden in den Brunnen hinabgelassen wurde, mußte bewußtlos wieder heraufgezogen werden. Die beiden Verunglückten wurden nun an langen Feuerhaken aus dem Brunnen gezogen, konnten aber nicht mehr zum Leben gebracht werden.

5) Bevölkerung des Königreichs am 1. November 1831.

Die Bevölkerung des Königreichs betrug nach der Aufnahme vom 1. Nov. 1831.

— 1,587,583 Menschen.

Darunter befinden sich nach den Angaben

männliche . . . 776,902.

weibliche . . . 810,681.

Da die Bevölkerung am 1. Nov. 1830.

— 1,575,051 Menschen

betragen hat, so ist dieselbe um 12,532 Menschen gewachsen.

Der Zuwachs ist nach der Bevölkerungs-Liste folgender:

geboren wurden:

männliche . . . 31,787.

weibliche . . . 29,942.

— 61,679.

eingewandert sind:

männliche . . . 370.

weibliche . . . 595.

— 965.

hereingezogen (von einem Orte des Königreichs in den andern).

männliche . . . 4,567.

weibliche . . . 6,990.

— 11,557.

ganzer Zuwachs — 74,201.

Dagegen sind
gestorben:
männliche . . . 23,649.
weibliche . . . 23,507.

— ∴ 47,126.

ausgewandert:
männliche . . . 2,162.
weibliche . . . . 2,078.

— ∴ 4,240.

hinausgezogen (in andere Orte des Königreichs)
männliche . . . 3,956.
weibliche . . . . 6,417.

— ∴ 10,373.

ganzer Abgang — ∴ 61,739.

Unter obigen Angaben befindet sich auch der Zuwachs von Widdern, welcher über Abzug des Abgangs 22 Menschen beträgt.

Demnach beträgt die Zunahme unter Hinzurechnung einer durch verschiedene Berichtigungen weiter herbeigeführten Vermehrung von 70 Menschen

— ∴ 12,532.

wovon jedoch der schon öfter erwähnte Mehrbetrag der (von einem Orte des Landes in den andern) hereingezogenen gegenüber von den hinausgezogenen, welcher in diesem Jahre 1184 beträgt, noch weiter abgeht.

Vergleicht man weiter, so sind im Ganzen mehr geboren als gestorben:

männliche . . . 8,118.
weibliche . . . . 6,435.

— : 14,553.

Dagegen mehr aus als eingewandert:

männliche . . . 1,792.
weibliche . . . . 1,483.

— : 3,275.

Es beträgt also die wirkliche Zunahme der Bevölkerung im Ganzen noch:

männliche . . . 6,326.
weibliche . . . . 4,952.

— : 11,278.

Im Jahr 1831 sind mehr Kinder geboren worden als im Jahr 1830. 1214, und mehr Menschen gestorben 1288.

Das Verhältniß der Geborenen zu den Lebenden ist in diesem Jahr = 1 : 25, das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden = 1 : 33.

Unter den Geborenen sind 7556 Unehliche, folglich ist im Durchschnitt, wie schon seit mehreren Jahren das 8. bis 9. Kind ein uneheliches und es verhalten sich die unehelichen zu den ehelichen = 1 : $7\frac{5}{10}$.

(Die Fortsetzung der Chronik folgt.)

Abhandlungen Aufsätze und Nachrichten.

Der vierte ordentliche Landtag in Würtemberg,

nach

wiederhergestellter Verfassung,

vom 15. Januar bis 7. April 1830.

(Nach den amtlich herausgegebenen ständischen Verhandlungen dargestellt durch Finanzrath Schmidlin.)

Einleitung.

(Einberufung, Eröffnung, Thron-Rede. Aufgabe dieses Landtags im Allgemeinen. Dauer.)

Nachdem seit der letzten ordentlichen Versammlung der Stände drei Jahre verflossen waren, wurden dieselben zu ihrer verfassungsmäßigen Wiederversammlung durch Königliches Manifest vom 20. Oktober 1829 auf den 15. Januar 1830 nach Stuttgart einberufen.

Die Versammlung bestund, — da dieser Landtag in die 6jährige Periode vom 15. Januar 1826

bis 1832 fiel, für welche die Wahlen im Dezember 1825 vollzogen worden waren, wieder aus denselben Mitgliedern, welche schon den Landtagen von 1826—27 und von 1828 angewohnt hatten. Als neue Mitglieder traten in die Kammer der Standesherrn drei vom Könige auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, und in die Kammer der Abgeordneten an die Stelle ausgetretener Mitglieder: 1 neu ernannter Prälat, 1 neuer Senior der katholischen Dekane, und 5 neu gewählte Abgeordnete.

Die Legitimation der Stände-Mitglieder wurde am Tage vor der Eröffnung, nach §. 159 der Verfassungs-Urkunde, bei dem ständischen Ausschusse berichtigt; von beiden Kammern hatte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern sich eingefunden, um dieselbe nach Vorschrift des §. 160 der Verfassungs-Urkunde für vollständig besetzt erklären zu können. Der König eröffnete am 15. Januar die Stände-Versammlung in Person mit folgender Rede vom Throne:

Durchlauchtigster, Durchlauchtig Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe Getreue!

Ich freue Mich, Meine getreuen Stände an dem heutigen Tage um Mich versammelt zu sehen.

Zehen Jahre sind heute verflossen, seit Sie zum ersten Male nach hergestellter Verfassung Meinen Thron umgaben, um mit Mir im Geiste dieser Ver-

fassung, im Geiste des Friedens und der Liebe, des Landes Wohl zu berathen; seit Ich zum ersten Male an dieser Stelle die Hoffnung aussprach, eines biedern Volkes glücklicher Vater zu seyn.

Meine Hoffnungen, Meine Wünsche sind nicht unerfüllt geblieben. Mit Zufriedenheit dürfen wir auf das erste Jahrzehnt unserer Verfassung zurückblicken, einer Verfassung, die frühzeitig erstarkt durch die gewissenhafte Treue, womit wir sie bewahren, mit jedem Tage schöner und kräftiger ihre wohlthätigen Früchte entfaltet.

Gestützt auf eine zeitgemäße, mit Umsicht und Ruhe fortschreitende, Gesetzgebung strebt die öffentliche Verwaltung in allen ihren Zweigen dem ihr vorgesteckten Ziele höchst möglicher Klarheit und Ordnung entgegen. Eine gerechte Vertheilung erleichtert Meinem Volke die Lasten, auf deren fortwährende Verminderung Ich unabläßig bedacht bin.

Bei Vergleichung des Finanz-Etat, welchen Mein Finanzminister Ihnen vorlegen wird, mit dem Bedarf früherer Jahre werden Sie Sich überzeugen, daß der ordentliche Staats-Aufwand eine Million weniger als im Anfange dieses Jahrzehnts in Anspruch nimmt. Eine vielleicht noch größere Erleichterung ist meinen Unterthanen durch die gleichzeitige Verminderung der Amts- und Gemeinde-Umlagen, durch die Uebernahme von Körperschaftslasten und Schulden auf die Staatskasse, durch die Aufhebung oder Ver-

Wandlung einer Menge von lästigen Diensten, Abgaben und Gebühren zu Theil geworden."

„Die Ersparnisse der letzten Finanzperiode habe Ich zu Deckung einiger vorübergehenden Ausgaben für gemeinnützige Zwecke bestimmt, welche Ihrer Zustimmung unterstellt werden sollen. Für einige weitere Ausgaben dieser Art wird Mein Finanzminister besondere Deckungsmittel in Vorschlag bringen, damit die Erleichterung in den bisherigen Abgaben, welche die verminderten Bedürfnisse des laufenden Dienstes gestatten, Meinem Volke schon jetzt gewährt werden möge."

„Meinen fortgesetzten Bemühungen zu Erleichterung des Handels-Verkehrs ist es gelungen, dem Gewerbsfleisse Meiner Unterthanen ein neues, sich täglich erweiterndes Feld zu eröffnen. Meine Minister sind angewiesen, Ihnen hierüber die verfassungsmäßige Mittheilung zu machen. Recht gern werde Ich auch künftig zu Allem die Hände bieten, was die vaterländische Industrie zu beleben, zu vervollkommnen, zu belohnen geeignet ist."

„Die verschiedenen Gesetzes-Entwürfe, welche Meine Minister Ihnen mittheilen werden, empfehle Ich Ihnen zu sorgfältiger Erörterung, und, so ferne diese im Laufe des gegenwärtigen Landtags nicht beendigt werden könnte, zu vorbereitender Einleitung."

„Ihre Einsichten, Ihre Gesinnungen bürgen Mir dafür, daß auch dieser fünfte Landtag, gleich seinen

Vorgängern, zu Befestigung des gegenseitigen Vertrauens dienen werde, das Mich für immer mit Meinen Würtembergern vereinigt."

Diese Thron-Rede beantworteten, zuerst der Präsident der ersten Kammer durch kurze Gegenrede, dann die beiden Kammern durch besondere Adressen; dankbare Anerkennung fand darin des Königs unermüdetes, dem Wohle des Staats geweihtes Wirken, wovon das verflossene Jahrzehent so viele unvergänglichen Denkmale aufzuweisen habe. —

Die beiden letzten Landtage hatten vorzüglich Gegenstände der Rechts- und Polizei-Gesetzgebung beschäftigt; die Aufgabe der diesjährigen Stände-Versammlung dagegen betraf zum größeren Theile Finanz-Gegenstände, als: die Rechenschaft der Finanz-Verwaltung von 1826—29; die Prüfung des Finanz-Etats und die Steuer-Verwilligung für 1830—33; die Verwendung des Ueberschusses der Finanz-Verwaltung von 1826—29. Ferner: die Zoll- und Handels-Gesetzgebung; die Herabsetzung und Fixirung des Zinsfußes der Staats-Schuld auf 4 Prozente; die Uebernahme weiterer Schulden von neuen Landestheilen; die höhere Fundation des Schulden-Tilgungs-Fonds. — Andere Berathungs-Gegenstände von höherem Interesse waren: das Gesetz über die Wahlen zur Stände-Versammlung; das organische Statut für die Universität Tübingen; die Vollziehung des §. 77 der Verfassungs-Urkunde in Betreff der Kirchengüter;

verschiedene polizeiliche Gegenstände; die Rekruten-Bewilligung für 1830 bis 1833.

Dieser Landtag, der kürzeste der bisherigen ordentlichen Landtage, dauerte vom 15. Januar 1830 ohne Unterbrechung bis zum 7. April 1830 also 83 Tage. Die erste Kammer hielt innerhalb dieser Zeit 42, die zweite Kammer 53 öffentliche Haupt-Sitzungen, ohne die vielen Sitzungen der verschiedenen Commissionen.

Eine nähere Darstellung der Verhandlungen enthalten die folgenden Abschnitte:

I. Innere Verhältnisse der Stände;
II. Allgemeine Gegenstände der Staats-Verwaltung;
III. Rechtspflege;
IV. Auswärtige Angelegenheiten;
V. Innere, Regiminal- und Staatspolizei-Verwaltung;
VI. Kirchen- und Schul-Wesen;
VII. Militär;
VIII. Finanzen;
IX. Staats-Schuld.

I) Innere Verhältnisse der Stände.

Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses. — Gesuche Einzelner um Verwendung der Stände bei der Regierung. — Präsidenten, Secretäre, Geschäfts-Ordnung der Stände. — Mittel zu vollständiger Besetzung der ersten Kammer. — Wahl-Gesetz. — Normen für die Wahl des ständischen Ausschusses. — Ständische Sustentations-Casse; ständisches Personal.

Sogleich nach Eröffnung der Stände-Versammlung, am 18. Januar 1830, erstattete der seit dem Schlusse des vorigen ordentlichen Landtages (Juli 1827) in Wirksamkeit gewesene ständische Ausschuß seinen Rechenschafts-Bericht und gab in dessen vier Abschnitten Nachricht:

1) von seinen Verhandlungen im Allgemeinen, über vermischte Gegenstände;
2) von der durch ihn vorgenommenen Prüfung der vom 26. Juli 1827 bis zum 24. Oktober 1829 verkündeten Gesetze;
3) von der Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse; und
4) von der Prüfung der Verwendung der Staats-Einnahmen von 1826—29 und Berathung der Verwaltungs-Etats von 1827—30.

Die Berathung dieses Berichts erfolgte von Seite der zweiten Kammer, in den Sitzungen vom 21. Januar bis 3. Februar; die erste Kammer hatte zur Vorbereitung fünf Referenten bestellt, auf deren

Vortrag sie erst im Laufe des Monats Februar die Berathung selbst vornahm.

Der hierdurch veranlaßten Beschlüsse wird, so weit sie Gegenstände der Staats-Verwaltung betreffen, unter den geeigneten Abschnitten Erwähnung geschehen; hier ist blos das, was auf die eigenthümliche Wirksamkeit des Ausschusses oder der Stände selbst sich bezieht, anzuführen.

Dahin gehören namentlich mehrere Gesuche um Verwendung der Stände bei den Behörden in Angelegenheiten Einzelner. Bei 4 dergleichen hatte sich der Ausschuß überzeugt, daß weder eine Rechts- noch Gesetzes-Verletzung, somit auch keine Beschwerde im Sinne der Verfassungs-Urkunde vorlag; bei 4 andern war eine Verwendung nicht begründet, weil die verfassungsmäßige Instanzen-Folge nicht nachgewiesen war; eine weitere Anzahl wurde den Königl. Ministerien zur Erledigung mitgetheilt; mehrere hatten sich durch nachgefolgte Entschließungen der Regierung bereits erledigt oder stellten sich überhaupt als unbegründet dar.

Nur zwei Verwendungs-Gesuche fanden die Stände geeignet, an die Regierung gebracht zu werden und zwar 1) eine Gehalts-Reclamation des fürstl. hohenlohe'schen Hofraths Nöttinger zu Schrozberg, bei welcher zugleich die allgemeine Frage zur Sprache kam: ob Dienstgehalts-Reclamationen als dem öffentlichen Rechte angehörig erklärt, und dem

Gerichte die Annahme solcher Klagen untersagt werden könne? worüber unten im zweiten Abschnitte das Nähere angeführt werden wird; 2) eine Eingabe der Besitzer des Fürstenhofs, um Verwendung, daß die zu ihrem Hofgute gehörigen Gegenstände, wie bisher so auch in Zukunft, frei von den Amts-Corporationslasten bleiben. Letzteres Gesuch glaubte die zweite Kammer auf eine nähere allgemeine Feststellung der Verhältnisse der neu-steuerbaren Gegenstände aussetzen zu müssen. —

Die Präsidenten beider Kammern, Fürst von Hohenlohe-Oehringen und Dr. Weishaar, setzten, als für die sechsjährige Periode 1826 bis 1832 ernannt, ihre Funktionen auch auf diesem Landtage fort.

Die Wahl neuer Secretäre fiel bei der ersten Kammer wieder auf den Grafen von Reischach und von Mohl, welche schon bei dem vorigen Landtage diese Stelle bekleidet hatten; von Seite der zweiten Kammer auf die Abgeordneten Walz, Bräuning, Stotz, Speidel, Pfleiderer d. j., Krehl, welchen zur Unterstützung wie früher der Registrator Schönleber beigegeben wurde.

Die provisorische Geschäfts-Ordnung der zweiten Kammer wurde auch dießmal beibehalten; die Berathung eines über die Revision derselben schon im Jahre 1827 erstatteten Berichtes blieb verschoben.

Als Grundsatz in Beziehung auf solche Anträge,

welche in der zweiten Kammer von Motionen ausgehen, stellte die erste Kammer die Ansicht auf: daß sie, wenn ein Antrag in der zweiten Kammer selbst durchgefallen sey, sich hierüber zwar äussern könne, daß sie aber dieß nicht nothwendig thun müsse.

Der Fall, daß die erste Kammer sich wegen Mangels an der gesetzlich erforderlichen Zahl erschienenen Mitglieder nicht vollständig besetzt gefunden hat, war bekanntlich früher einigemal vorgekommen. Um nun einem solchem Uebelstande zu begegnen, und die verfassungsmäßige Zusammenwirkung beider Kammern zu den ständischen Verhandlungen und Beschlüssen zu erleichtern und zu sichern, wurde auf den Antrag der Regierung eine Commission aus 3 Mitgliedern der ersten und 3 Mitgliedern der zweiten Kammer, nebst 3 Commissarien der Regierung zusammengesetzt, welche die Mittel für jenen Zweck vorläufig zu berathen, und diesen Gegenstand für den nächsten Landtag vorzubereiten den Auftrag erhielt.

Den Entwurf eines Wahl-Gesetzes für die Kammer der Abgeordneten hatte der Minister des Innern schon am 6. Dezember 1823 den Ständen mitgetheilt, ohne daß der darüber erstattete Commissions-Bericht auf dem damaligen Landtage noch zur Berathung kam. Dieser Entwurf wurde nun auf diesem Landtage wiederholt als eingebracht erklärt, und die Kammer der Abgeordneten nahm auf die

Grundlage des früher erstatteten Commissions-Berichtes die Berathung des Gesetzes im Februar 1830 vor. Es wurden jedoch die vier ersten Artikel des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Begriffes: wer wegen Vergehen ꝛc. nicht wählbar sey, nebst einigen weitern Artikeln und einigen neuen Anträgen der Abgeordneten Pfleiderer d. ä. und von Hornstein, an eine neue Commission (bestehend aus den Abgeordneten Feuerlein, v. Hornstein, Gmelin d. ä., von Schlayer, Hoffacker, Hufnagel und von Berlichingen,) zur Begutachtung verwiesen, und da diese Commission vor dem Schlusse des Landtags ihren Bericht nicht mehr erstattete, so blieb das Gesetz auch diesesmal unerledigt.

Die Ergänzung des während der abgelaufenen Etats-Periode bestandenen ständischen Ausschusses hatte Veranlassung zu Erinnerungen gegen die bisher getrennt vorgenommene Wahl der immer anwesenden, und der theilweise abwesenden Ausschuß-Mitglieder gegeben, und die Regierung hatte ausdrücklich in dieser Beziehung das Weitere künftiger Verabschiedung vorbehalten. Der Rechenschaftsbericht des Ausschusses brachte den Gegenstand in beiden Kammern zur Sprache; da aber zwischen denselben über das bei der Wahl des Ausschusses zu beobachtende Verfahren, und über die dießfällige Auslegung des §. 190 der Verfassungs-Urkunde eine Verschiedenheit der Ansichten Statt fand, so hat die zweite Kammer die Regierung,

dem künftigen Landtage einen Gesetzes-Entwurf darüber mittheilen zu lassen. Dieselbe verband damit die Anzeige, daß sie in Beziehung auf die Ergänzung des ständischen Ausschusses in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Kammer der Standesherren einstweilen beschlossen habe: a) im Falle des Austritts eines Mitglieds der Anwesenden habe das erste Mitglied der Abwesenden der betreffenden Kammer (nach der Stimmenzahl beim Wahlakte) einzutreten; b) im Falle des Austritts eines Abwesenden habe dasjenige Mitglied der betreffenden Kammer einzutreten, welches bei Vergleichung der Wahlacten beider Serien nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatte; und c) ein Mitglied der Anwesenden, welches aus der Reihe der Anwesenden austrete, höre hierdurch nicht auf, Mitglied des vollen Ausschusses zu seyn, wenn es nicht selbst hierauf verzichte. — Die Regierung ertheilte hierzu ihre Genehmigung und sicherte für die nächste Stände-Versammlung einen Gesetzes-Entwurf zu.

Mit der Prüfung der Rechnung über die ständische Sustentations-Kasse von 1826—29 wurde zufolge eines am Ende des Landtages in der gemeinschaftlichen Sitzung beider Kammern unterm 5. April 1830 gefaßten Beschlusses der künftige volle Ausschuß beauftragt. Derselbe wurde auch von beiden Kammern ermächtigt, die Besoldungs-Erhöhung der ständischen Beamten da, wo sie nach dem Gesetze im Laufe der

nächsten dreijährigen Periode noch einzutreten hätte, auszuführen.

Die Frage: ob bei ständischen Dienern die Ansprüche auf Pension nicht mit dem Tage der Erwählung, sondern mit dem Tage der erfolgten Bestätigung der Wahl durch die Regierung beginne, da doch bei ständischen Dienern die Regierung das Bestätigungs-Recht nur aus erheblichen Gründen versagen könne? hatte bei dem Tode des ständischen Registrators Georgii, (welcher einen Tag vor dem Antritte des zehenten Dienstjahres, vom Tage der Königl. Bestätigung an gerechnet, gestorben war,) ein praktisches Interesse dargeboten. Da aber dieser Special-Fall bereits, und zwar zu Gunsten der Betheiligten, erledigt war, so gieng die zweite Kammer, ohne sich über den Grundsatz auszusprechen, zur Tagesordnung über; die erste Kammer erklärte sich für die Bejahung der Frage.

II) Allgemeine Gegenstände der Staats-Verwaltung.

Erinnerung an den frühern Antrag auf Vereinfachung der Staats-Verwaltung im Allgemeinen.

Speciellere Anträge: Mitgliederzahl des Königl. Geheimen-Raths. — Reorganisation des Kriegsdepartements ohne ständische Mitwirkung. — Gerichtshöfe; Hülfs-Arbeiter. — Wiedervereinigung der Verwaltung und Justiz? — Ausdehnung der

Bekanntmachung allgemeiner Verordnungen durch das Regierungsblatt; dessen Admodiation. — Postporto. — Dienst-Prüfungen. — Practicirende Rechtsgelehrte. — Abfassung von Vitschriften. — Taxen- und Gebühren-Regulative.

Verhältnisse der Staatsdiener. — Entlassung, Zurücksetzung. — Gehalts- oder Pensions-Reclamationen. — Gehalts-Verbesserungen. — Revision der Pensions-Gesetze für Civil- und Militair-Diener. — Pensionsrechte des Personals beim bischöflichen Ordinariate, der Lehrer an Lyceen und Gymnasien. — Versorgungs-Anstalt für Hinterbliebene von Staatsdienern.

Auf dem vorigen Landtage waren von Seite der ersten Kammer, durch Adresse vom 2. Juli 1827, der Regierung verschiedene Bitten und Wünsche in Betreff einer Vereinfachung der Staats-Verwaltung zu Verminderung des Staats-Aufwandes vorgelegt worden, diese jedoch ohne Antwort geblieben. Auf eine Erinnerung vom 23. März 1830 erfolgte die Antwort, daß hierüber die Behörden werden vernommen werden.

Ausser diesem kam in Beziehung auf den Gesammt-Organismus der Staats-Verwaltung nichts vor; in Betreff der Einrichtung einzelner Stellen wurde Folgendes verhandelt:

Bei dem Königl. Geheimen-Rathe fand es die zweite Kammer bedenklich, daß derselbe ohne die Departements-Chefs nur 3 ordentliche, und 3 ausserordentliche Mitglieder zähle; sie legte daher, (jedoch

im Widerspruch mit der ersten Kammer, welche dem Könige hierin verfassungsmäßig nicht vorgreifen wollte, in einer Adresse vom 2. April 1830 der Regierung die Bemerkung vor, daß in Betracht der hohen Wichtigkeit des Geheimen-Raths und seines in den §§. 58—60 der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Geschäftskreises der ausgedrückte Wunsch nach Ersparniß nicht so weit gegangen sey, als er bereits realisirt worden, und daß er namentlich die Reduktion der ordentlichen Geheimenraths-Mitglieder ohne Departement nicht betroffen habe.

Das Kriegs-Departement hatte durch Verordnung vom 25. August 1829 eine veränderte Einrichtung darin erhalten, daß das bis dahin unter einem besondern Präsidenten bestandene Kriegsraths-Collegium aufgelöst und dessen Geschäfte theils dem Kriegs-Ministerium, theils der neu errichteten Kriegs-Kassen-Verwaltung zugewiesen wurden. Gegen diese neue Organisation äusserte der Abgeordnete Fenerlein in so ferne Bedenklichkeiten, als der Minister bei Lieferungen von Remonten, Armaturen ꝛc. selbst Verträge schließen könnte, da die Kriegs-Cassen-Verwaltung demselben in einer unabhängigen Stellung nicht gegenüber stehe. Es wurde eine besondere Commission beauftragt, sowohl hierüber, als über die Frage: ob nicht die Organisation oder Reorganisation eines Ministeriums Gegenstand der Gesetzgebung sey Gutachten zu erstatten?

Nach ihrem Antrage beruhigten sich beide Kammern in ersterer Beziehung bei der Versicherung, daß alle Lieferungen der Berathung des Ministerial-Collegiums unterworfen werden, und in Betreff der zweiten Frage aus dem Grunde, weil nur von einer theilweisen Veränderung die Rede sey.

Die früheren Bitten der Stände: „bei den höheren Gerichten des Königreichs eine Einrichtung zu treffen, bei welcher die Mitglieder derselben zu Criminal- und Civil-Sachen verwendet werden," und: „in dem Königl. Ober-Tribunal der Vereinigung des Richteramts mit einem nicht selbstständigen Nebenamte nicht stattzugeben," wurden, da noch keine Entschließung der Regierung hierauf erfolgt war, auch 1830 wieder in Erinnerung gebracht.

Ferner trug die Kammer der Abgeordneten durch Adresse vom 7. April 1830 der Regierung ihre Bedenklichkeiten dagegen vor, daß bei einigen Gerichtshöfen als außerordentliche Hülfs-Arbeiter Gerichts-Actuare mit Taggeld angestellt worden, was der Würde der Gerichtshöfe zuwider sey, und die Unabhängigkeit des Richteramtes nicht verbürge. Die erste Kammer, obgleich sie diesen Mißstand anerkannte, nahm Anstand der Adresse beizutreten, weil zur Abhülfe dem Justiz-Ministerium keine Mittel gegeben, und auf diese bei Entwerfung des Etats nicht abgehoben sey.

Der erneuerte Antrag des Fürsten zu Hohenlohe-

Langenburg wegen Wieder-Vereinigung der Verwaltung und Justiz wurde von der ersten Kammer mit beträchtlicher Mehrheit abgelehnt.

In Beziehung auf die Art der Bekanntmachung der von den höheren Behörden erlassenen Verordnungen hatte der ständische Ausschuß, veranlaßt durch einen Special-Fall, darauf angetragen: daß alle von den Ministerien an ihre Unterbehörden ausgeschriebenen Instruktionen und Bescheide allgemeinen Inhalts in das Regierungsblatt eingerückt werden, wodurch den Staatsbürgern die Kenntniß der auf die Gesetze sich beziehenden Normen der Anwendung verschafft, und eine Menge von Abschriften für die Bezirks- und Gemeinde-Vorsteher erspart werden würde. Da die erste Kammer diesem Antrage nur unter der Beschränkung, „in so ferne durch die aufzunehmenden Instruktionen ꝛc. den Unterthanen Rechte eingeräumt oder Verbindlichkeiten aufgelegt werden," beitrat, so brachte ihn die zweite Kammer abgesondert durch Adresse vom 19. März 1830 an die Regierung.

Beide Kammern legten derselben auch wiederholt die Bitte vor: die besondere Kasse des Regierungs-Blatts durch Einführung einer Admodiation, ohne daß jedoch gegen die Beibehaltung des bisherigen Preises des Blatts etwas zu erinnern wäre, aufzuheben.

Eine ebenfalls auf Vereinfachung der Geschäfte abzielende Bitte der Stände bestand darin, daß die Regierung auf eine Uebereinkunft mit dem Erb-Land-Postmeister Bedacht nehmen möchte, wornach alle als Dienstsache declarirten Briefe und Pakete frei spedirt werden; und daß sie, so lange dieß nicht bewerkstelligt werden könne, den Beamten durch Uebereinkunft billige Aversen aussetzen, auch in Betreff des Privat-Post-Porto die Gemeinden und Körperschaften ermächtigen möchte, den dießfallsigen Aufwand auf sich zu nehmen.

Durch Adresse der zweiten Kammer vom 7. April 1830 wurde nach dem Antrage des Abgeordneten Walz die Regierung gebeten, die Resultate der Dienst-Prüfung künftig nicht mehr auf die bisherige Weise (nach Klassen und Unterabtheilungen) sondern nur die Namen der zum öffentlichen Dienste Befähigten, bekannt machen zu lassen.

Auf eine frühere Eingabe des ständischen Ausschusses vom 21. December 1822 wurden den Ständen durch Geheimen-Raths-Rescript vom 16. Januar 1830 die Gründe eröffnet, aus welchen die Regierung eine Einsprache gegen die Königl. Verordnung vom 6. November 1824 über die Verhältnisse der practicirenden Rechtsgelehrten nicht für begründet halten könne. Auf eingeholtes Commissions-Gutachten fanden auch beide Kammern sich bewogen, bei den

gegebenen Erklärungen sich zu beruhigen. Nicht das Gleiche war der Fall in Beziehung auf die durch Geheimen-Raths-Rescript vom 16. Januar 1830 gegebene Erläuterung über die ständischen Erinnerungen gegen die Königliche Verordnung vom 25. Mai 1828 die Berechtigung zur Abfassung von Bittschriften betreffend. Die zweite Kammer bat unterm 2. April 1830 wiederholt um Revision jener Ordonnanz im Wege der Gesetzgebung.

Ueber die von dem ständischen Ausschusse in Anregung gebrachte Frage: ob der Staats-Regierung das Recht zustehe, gesetzlich bestehende Taxen und Gebühren im Wege der Verordnung abzuändern? sprach sich die erste Kammer bejahend, die zweite Kammer aber verneinend aus; letztere bat daher aus Veranlassung des verabschiedeten, jedoch in Form einer Ministerial-Verfügung bekannt gemachten Regulativs für die Gebühren der Gemeinderäthe als Unterpfands-Behörde durch besondere Adresse um die Einleitung: daß künftig alle verabschiedeten gesetzlichen Bestimmungen schon in ihrem äusseren Gepräge bei der Promulgation die Form von Gesetzen an sich tragen mögen. —

Auch über die Verhältnisse der Staats-Diener kamen wieder einige Gegenstände in Anregung. Namentlich war an die erste Kammer ein Gesetzes-Entwurf über die näheren Bestimmungen)

theils wegen Anwendung des §. 47 der Verfassungs-Urkunde, die Entlassung oder Zurücksetzung der Staats-Diener betreffend, theils wegen des Verfahrens bei Entlassung oder Zurücksetzung der unter jenem Paragraphen nicht begriffenen Civil- und Corporations-Diener gebracht worden, welchen zwar diese mit wenigen Modifikationen annahm und der zweiten Kammer zur gleichmäßigen Berathung mittheilte; letztere aber an eine Commission verwieß, von welcher wegen Kürze der Zeit kein Bericht mehr erstattet werden konnte.

Bei Berathung eines specielleren Gegenstandes kam auch zur Sprache, daß auf das Gutachten des Königl. Geheimenraths in verschiedenen Erlassen an die Gerichtshöfe alle Dienst-Gehalts- und Pensions-Reclamationen als dem öffentlichen Rechte angehörig erklärt, und den Gerichten die Annahmen solcher Klagen untersagt worden seyen. Die Stände wendeten sich dagegen in gemeinschaftlicher Adresse vom 2. April 1830 mit der Bitte an die Regierung: an die Gerichte keine weitere Inhibitionen wegen Annehmung von solchen Reclamationen zu erlassen, indem sie diesen Antrag dadurch motivirten, daß sie Anstellungen als auf einem Vertrage beruhend ansehen, und von der Ansicht ausgehen, daß jedenfalls die Leistungen der Staats-Gewalt an ihre Diener, namentlich die Gehalte der Letzteren, als dem Mein und Dein angehörend, Gegenstände des Privat-

Rechtes stehen, und somit der Exekution der weltlichen Gerichte unterliegen. Eine Resolution hierauf ist den Ständen nicht zugekommen.

Die im Namen einer ganzen Classe von Dienern durch die Waldschützen des Forsts Bönnigheim bei der Kammer der Abgeordneten angebrachte Bitte um Verwendung, daß eine allgemeine Gehalts-Verbesserung der Waldschützen-Stellen bewerkstelligt werde, wurde von dieser Kammer, nach dem Antrage ihrer Commission, abgelehnt, indem sie nicht in der Lage sey, deßwegen eine Vermittelung bei der Regierung einzuleiten.

Aus einem anderen Anlasse brachte die zweite Kammer die, von der ersten Kammer übrigens nicht für begründet angesehene, Bitte an die Regierung: daß Gehalts-Zulagen, welche einem Staats-Diener für die Zeit seiner Anstellung in dem Amte während einer Etats-Periode ertheilt werden, bis zum Beginnen einer neuen Etats-Periode als widerruflich betrachtet, und bei dieser erst speciell exigirt und verabschiedet werden.

Um die Einleitung zu einer umfassenden Revision des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil- sowohl als der Militär-Diener hat die erste Kammer durch eigene Adresse vom 23. März 1830; ebenso die zweite Kammer um gesetzliche Bestimmung der Verhältnisse der Administrativ-

Beamten des Kriegs-Departements, durch wiederholte Adresse vom 29. März 1830.

Speciellere hierauf sich beziehende Gesuche brachten beide Kammern gemeinschaftlich an die Regierung, und zwar: 1) um die Einleitung, daß es hinsichtlich der Pensionirung der Civil- und Militär-Diener an dem gesetzlichen Grunde der Krankheit, oder Kränklichkeit, weder von Anfang an noch in der Folge, an dem gehörigen Beweise fehle; 2) um einen Gesetzes-Entwurf, wodurch der §. 74 der Verfassungs-Urkunde, lebenslängliche Ruhe-Gehalte für Kirchen- und Schul-Diener betreffend, ins Leben gerufen werde.

Wegen eines Gesuches des bei dem bischöflichen Ordinariate angestellten weltlichen Personals um Antheil an dem Pensions-Institute beschloß die zweite Kammer, da die Bittsteller die vorgeschriebene Instanzen-Ordnung schon früher beobachtet hatten, den Königl. Geheimenrath um Aufschlüsse zu bitten. Ein Antrag des Domdecans von Jaumann: die Lehrer an den Lycäen und Gymnasien, in so ferne diese Staats-Anstalten sind, in Beziehung auf Pensionirung den Professoren an der Universität Tübingen gleich zu stellen, kam nicht zur Berathung der Kammer, weil die Commission in Ermanglung verschiedener Notitzen mit ihrer Berichts-Erstattung vor dem Schlusse des Landtages nicht zu Stande kam.

Ueber einen Antrag des Abgeordneten von Theo-

bald, „die Hälfte der heimfallenden Pensionen zur Fundirung einer allgemeinen Versorgungs-Anstalt für die Hinterbliebenen der Staats-Diener von allen Classen zu verwenden,“ wurde die Berathung und Beschlußnahme bis zur Revision des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener im Anstande gelassen.

III) Rechtspflege.

Civil-Gesetzgebung. Pfandgesetz; dessen Einführung bei den Exemten, Zusammentrag des Ganzen. — Vermögens-Gemeinschaft unter Eheleuten. — Ehe-Gesetze. — Gesetz in Betreff der Verwaltungs-Justiz. — Notariatswesen.

Straf-Gesetzgebung. Straf-Proceß-Ordnung und Straf-Gesetzbuch; — Deportation gröberer Verbrecher. — Verein zur Besserung der Strafgefangenen. — Criminal-Gebühren-Ordnung.

(Justiz-Minister: Freiherr von Maucler; dessen Stell-Vertreter wegen Unpäßlichkeit: Staats-Rath, Director von Schwab.)

Die Pfand-Gesetzgebung, welche seit 1824 die Stände manchfach in Anspruch genommen hatte, gab denselben diesesmal noch Veranlassung zu einigen nachträglichen Wünschen und Bitten.

Namentlich beschloß auf die Bemerkung des ständischen Ausschusses: „daß, je näher ihrem Ziele die

Einführung des Pfand-Gesetzes bei den Gemeinden, sey; desto mehr man bedauern müsse, wie entfernt noch die Einführung desselben Gesetzes bei den Exemten von diesem Ziele stehe," die zweite Kammer nach dessen Antrag: die Regierung zu bitten, daß die geeigneten Maßregeln, um das neue Pfand-System auch bei den Exemten zur Anwendung zu bringen, beschleunigt werden möchten.

Durch eine abgesonderte Adresse vom 29. März 1830 baten ferner beide Kammern gemeinschaftlich um Veranstaltung des Zusammentrags der Pfand-Gesetze in Eine amtliche Ausgabe, damit dadurch die bedeutende Schwierigkeit gehoben würde, welche der große Umfang und die Zerstreutheit der Materialien in der Anwendung dieser Gesetze für die meisten Unterpfandsbehörden zeige.

Von der Regierung wurde, um die, einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistende Unterstützung, welche nach Art. 12 des Gesetzes vom 25. April 1828 zuerst auf den Zeitraum bis 30. Juni 1830 beschränkt worden war, länger fortdauern zu lassen, nachdem sie sich noch nicht entbehrlich gezeigt hatte, ein Gesetzes-Entwurf hierüber an die Stände gebracht, und von beiden Kammern einstimmig angenommen, worauf das Gesetz am 16. April 1830 verkündet wurde.

Verschiedene schon früher an die Regierung gebrachten ständischen Petitionen wurden aufs Neue in

Erinnerung gebracht, und wurden nun von der Regierung wenigstens beantwortet.

So erfolgte auf die von den Ständen in einer Eingabe vom 3. Juli 1827 vorgetragene, und durch Adresse der zweiten Kammer vom 29. März 1830 in Erinnerung gebrachte Bitte: um Mittheilung eines Gesetzes-Entwurfes über die Verhältnisse der Vermögens-Gemeinschaft unter den Eheleuten, durch Erlaß des Königl. Geheimen-Raths vom 31. März 1830 die Erwiederung; daß die Regierung die gesetzliche Feststellung dieser Verhältnisse allerdings für einen derjenigen dringenderen Gegenstände der Justiz-Gesetzgebung ansehe, auf deren Erledigung nach vollendeter Einführung des neuen Pfand-Systems der Bedacht zu nehmen seyn werde.

Auf eine ähnliche Erneuerung der auf dem vorigen Landtage an die Regierung gebrachten Bitte: daß die protestantischen Ehe-Gesetze einer Revision unterworfen und sodann zur Verabschiedung mit den Ständen gebracht werden möchten, erfolgte durch Geheimen-Raths-Rescript vom 1. April 1830 die Versicherung, daß, um dieser Bitte zu entsprechen, bereits die erforderliche Einleitung getroffen worden sey.

Schon auf dem Landtage von 1828 hatte die Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung verschiedener im Notariatswesen noch vorhandenen Gebrechen eine Commission ernannt, deren Bericht noch unerledigt vorlag. Ehe derselbe zur Berathung

kam, entwickelte der Abgeordnete Hufnagel seine Ansichten und Erfahrungen über diesen Gegenstand in einem ausführlichen Vortrage vom 8. Februar 1830, worin er die Vereinigung der beiden Hülfsbeamten-Stellen in den untersten Instanzen (der Notariats- und Verwaltungs-Actuariate) als sehr wünschenswerth darstellte. Die Kammer beschloß den Druck dieses Vortrags, und setzte zu dessen Begutachtung eine eigene Commission nieder, welche zwar um Beschleunigung ihrer Arbeit von der Kammer ersucht wurde, vor dem Schlusse des Landtags aber mit derselben nicht zu Stande kam.

Bei Veranlassung der oben schon erwähnten Mittnacht'schen Besoldungs-Reclamation war auch der Antrag in der zweiten Kammer gemacht, und vielseitig unterstützt worden: die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf über den Ressort der Verwaltungs-Justiz, und ihr Verhältniß zur Rechtspflege zu bitten. Da jedoch der Abgeordnete Habermaas erklärte, er behalte sich vor, demnächst in dieser Hinsicht einen Antrag zu stellen, und umständlich zu motiviren, so wurde beschlossen, diesen Antrag vorerst noch abzuwarten; da dieser nicht erfolgte, blieb die Sache beruhen.

Was die Revision der Straf-Gesetzgebung betrifft, so hatte das Justiz-Ministerium den Entwurf einer Straf-Prozeß-Ordnung der auf dem vorigen Landtage für die Vorberathung gewählten

Commission vorerst zur Einsicht vertraulich mitgetheilt und nachdem von den ständischen Referenten sowohl als von den Königl. höhern Gerichtsstellen und der Juristen-Fakultät zu Tübingen in den letzten Monaten des Jahres 1829 mehrfältige Bemerkungen und Erinnerungen über Form und Inhalt des Gesetzes eingekommen und von dem Ministerium zu einer nochmaligen Umarbeitung desselben benützt worden waren, wurde der aus dieser Prüfung letzter Hand hervorgegangene Entwurf mittelst Note des Justiz-Ministeriums vom 8. Januar 1830 dem ständischen Ausschusse behufs der ständischen Berathung, amtlich übergeben. Die Kammer der Abgeordneten beschloß deßwegen unterm 29. Januar 1830 daß die früher für diesen Zweck und das zugesicherte Straf-Gesetzbuch gewählte Commission in so lange fortbestehen soll, als ihr die eigene Vollmacht der Kammer daure, wovon sie den Regierung durch Adresse vom 6. April 1830 Anzeige machte. Ein Bericht dieser Commission ist aber der Kammer nicht zugekommen.

Der schon bei dem vorigen Landtage in der Kammer der Standesherrn zur Sprache gekommene Antrag auf Deportation größerer Verbrecher wurde von derselben auch diesesmal wieder aufgenommen und der Regierung durch Adresse vom 22. März 1830 mit der Bitte vorgelegt, den Ständen einen besondern Gesetzes-Entwurf über diesen Gegenstand zur Berathung vorläufig mittheilen zu lassen, weil und

das Finanzfach des Staats liegen dürfte, dieses Strafedikt sobald es nur die Verhältnisse gestatten, auch zugleich in Anwendung zu bringen. Die Regierung erwiederte hierauf, daß dieser Gegenstand bei Abfassung des neuen Straf-Gesetzbuches in Erwägung kommen werde.

Ein Antrag des Abgeordneten Speidel: zur Unterstützung des neu gebildeten Vereins zur Besserung der entlassenen Strafgefangenen der Regierung eine Summe von jährlich 3000 fl. zur Disposition zu stellen, erhielt die Zustimmung beider Kammern und der Regierung.

Ein Vorlage der Criminal-Gebühren-Ordnung von 1826 zur ständischen Verabschiedung war die Regierung schon im Jahr 1827 durch Adresse der Kammer der Abgeordneten gebeten worden. Dieselbe mißbilligte durch Adresse vom 29. März 1830 dieses Ansinnen, indem sie besonders aushob, daß durch die in §. 27 dieser Ordnung bestimmten Gebühren für Zeugen, diese für Zeit-Versäumniß und Reisekosten nicht hinreichend entschädigt seyen. Als aber durch Reskript vom 3. April 1830 die Antwort erfolgte, daß die Regierung zu einer Abänderung des erwähnten Paragraphen keinen hinreichenden Grund gefunden habe, indem namentlich bis jetzt keine Beschwerden bei der höchsten Stelle gegen jene Bestimmungen veranlaßt worden seyen, so beschloß die zweite Kammer, welche nichts destoweniger fürchtete, daß zum Nachtheile

für die Rechtspflege, der ohnehin durch die Mißverwilligung gegen Ablegung gerichtlicher Zeugnisse noch mehr bestärkt und dem Richter die Ergründung der Wahrheit noch mehr erschwert werden würde, der Regierung den Gegenstand wiederholt zur Würdigung vorzulegen. Die erste Kammer trat den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht bei, weil sie das Recht der Gesetzung, ihrer Natur nach mannichfache Taxen abzuändern, anerkannte.

Die Regierung berücksichtigte indessen den Wunsch der Stände, indem sie durch eine nachträgliche Verordnung vom 6. November 1830 den §. 27 dahin erweiterte, daß nicht blos auswärtige Zeugen, sondern auch Einheimische, eine Entschädigung für ihren Zeitverlust erhalten sollten.

IV) Auswärtige Angelegenheiten.

Handels-Vertrag mit Preußen und Hessen; Zustimmung im Voraus zu weiteren Handels-Verträgen. — Juris-Dictions-Verträge.

(Minister: Graf von Bentzdingen.)

Der wichtigste der, in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse bei diesem Landtage zur Sprache gekommenen Gegenstände war der Handels-Vertrag zwischen dem Königreiche Würtemberg und Bayern

einer- und dem Königreiche Preußen und Großherzogthum Hessen andererseits vom 27. Mai 1829, worüber dem ständischen Ausschusse durch Note des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. Juli 1829 unser Ausschuß den nicht zur öffentlichen Bekanntmachung gehörenden Vertrag-Artikel mitgetheilt wurde, und worüber nun der Ausschuß in geheimer Sitzung der Stände Bericht erstattete.

In gemeinschaftlicher Adresse beider Kammern vom 11. März 1830 sprachen sich dieselben über diesen Vertrag auf folgende Weise aus:

„Mit dem ehrfurchtsvollsten Danke erkennen wir vor allem, daß jetzt schon manchen Erzeugnissen der Natur, der Kunst und des Gewerbfleißes durch weitere Staaten geöffnet würden, in welche sie stark von lästigen Zöllen einziehen können. Mögen auch diese Staaten zunächst in manchen Gegenständen der Industrie auf einer höheren Stufe stehen, und für den Augenblick die Vortheile eines freieren Verkehrs mehr auf ihre Seite sich neigen, so glauben wir doch, daß es mit der Zeit dem fleißigen und genügsamen Württemberger gelingen werde, auch mit fremder Industrie in die Concurrenz zu treten. Vermöchte er dieses auch nicht in solchen Zweigen des Gewerbfleißes, welchen besondere Naturbegünstigungen zur Seite stehen, wird er diese, als für ihn unlukrativ, verlassen und seine Thätigkeit solchen Gewerben zuwenden, die seinen örtlichen Verhältnissen zusagen. — Höhere

Grundsätzen zu huldigen dürften wir Anstand nicht wagen, wenn wir den vorliegenden Vertrag nur als eine vorübergehende Annäherung deutscher Staaten betrachten müßten; denn von der Zeit und von heilernden Wirkungen der Gewerbsthätigkeit soll eine Ausgleichung der noch ungleichen Verhältnisse erwartet werden, und hierüber beruhigt uns die Zeitbestimmung des Vertrages. Ohnedieß werden wohl in dieser Zeit so manche Vorurtheile besiegt seyn, und die Vortheile eines größeren freien Verkehrs der Staaten unter sich so entschieden herausgestellt haben, daß wir dann der Fortdauer solcher Verträge gewiß seyn dürfen. — Schützend für die auf den Salzverbrauch in unserem Mutterlande gelegte Staats-Abgabe, so wie für die von dem Biere und andern geistigen Getränken zu beziehenden Gefälle, erachten wir die in dem Vertrage niedergelegten Bestimmungen, so will wir in der zeitweisen Ausnahme mehrerer Fabrikate von der augenblicklichen vollen Wirkung des Vertrages die allerhöchste Fürsorge für den Fortbestand mancher kaum begonnenen, für die Concurrenz noch nicht erstarkten Unternehmens zu verehren haben. — Indem wir hiernach dem uns mitgetheilten Zoll- und Handels-Vertrage auch dessen sämmtlichen Nebenbestimmungen in Beziehung auf die, unserer Mitwirkung unterliegenden Punkte unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, auch gerne die Mittel zu denjenigen Entschädigungen verwilligen, welche den höherstehenden

Staats-Rücksichten zu empfehlen Rechten von Gemeinden und Privaten an aufzuhebendem Pflaster-, Thor-, Brücken- und Weg-Gelde zu gewähren sind, möge es uns vergönnt seyn, noch folgende ehrfurchtsvollste Bitte der allerhöchsten Würdigung vorzutragen: Wenn nämlich bei den, zeitweise von der freien Einfuhr in das Königreich Preußen und das Großherzogthum Hessen ausgenommenen Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen zum Theil noch eine bedeutende Verschiedenheit zwischen den Zollsätzen der in dem Vertrag getretenen Staaten besteht, so daß bald der Würtemberger, bald der Preuße einen höheren oder niedrigeren Zollsatz bei der Einfuhr in den andern Staat findet, als für dieselbe Waare in seinem Vaterlande angeordnet ist; hierdurch aber der Grundsatz der wechselseitigen Gleichheit gestört ist, so glauben wir, daß für die Angehörigen sämmtlicher Staaten der Vertrag noch wohlthätiger wirken werde, wenn jede Ungleichheit der Zollsätze aufgehoben wird."

Nach Aufzählung einiger weiteren speciellen Wünsche der Stände schloß die Adresse:

„Wir bitten daher allerunterthänigst, durch fortgesetzte Unterhandlung mit der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen die Zwecke und Vortheile des Handels-Vertrags immer mehr auszubilden. Ueberhaupt aber sind wir der Ueberzeugung, daß in jeder Erweiterung des freien Handels-Verkehrs das Wohl der Bewohner eines jeden Staates noch fester

begründet werde, und darum erlauben wir uns an Eure Königliche Majestät die weitere unterthänigste Bitte, Höchst-Ihre großherzigen Bemühungen auch ferner der Erweiterung dieses freien Verkehrs, besonders durch Begründung von Handels-Verbänden zu widmen, zu welchen wir im Voraus und in jeder Beziehung die verfassungsmäßige Zustimmung aussprechen.

Durch Geheimenraths-Reskript vom 20. März 1830 erfolgte sodann die Versicherung, daß die Regierung in Uebereinstimmung mit den Gesinnungen der Stände in dem bisherigen Geiste die Bemühungen fortsetzen werde, durch Beseitigung der Hindernisse eines freiern Handels-Verkehrs und Erweiterung desselben, für die Wohlfahrt des Landes zu wirken.

Ewige in dem Regierungsblatt von 1828 bekannt gemachte Staats-Verträge über Jurisdictions-Gegenstände hatten den ständischen Ausschuß zu dem Antrage veranlaßt, daß die Regierung zu bitten seyn möchte, sie, dem §. 86 der Verfassung gemäß, den Ständen mitzutheilen; welche Bitte sofort durch gemeinschaftliche Adresse beider Kammern vom 22. März 1830 an die Regierung gebracht wurde. Durch Geheimen-Raths-Reskript vom 5. April 1836 wurde aber den Ständen erwidert, in dem §. 86 der Verfassungs-Urkunde sey genau bestimmt, bei welcher Art von Staats-Verträgen zu deren Abschließung die Einwilligung der Stände erforderlich sey,

und in dem §. 86. werde sodann den Ständen zugesichert, daß sie auch von den angeknüpften Traktaten und Bündnissen mit auswärtigen Mächten, sobald es die Umstände erlauben, in Kenntniß werden gesetzt werden. Es finde aber keine der im §. 85 bezeichneten Eigenschaften bei den in der ständischen Eingabe angeführten Staats-Verträgen Statt. Dieselben haben nur theils die kostenfreie Vollziehung gerichtlicher Requisitionen in verschiedenen deutschen Staaten, theils die Herstellung der Freizügigkeit mit Schweden und Norwegen zum Gegenstande; es werde durch sie weder ein Landesgesetz aufgehoben oder abgeändert, noch den württembergischen Staats-Angehörigen eine neue Last auferlegt, vielmehr denselben ein Vortheil verschafft, ꝛc. Die Regierung habe daher in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde keinen Anlaß finden können, die erwähnten Staats-Verträge, neben der allgemeinen Bekanntmachung derselben, noch besonders zur Kenntniß der Stände bringen zu lassen. — Die Kammer der Abgeordneten beschloß hierauf, da ihr selbst am Schlusse des Landtages keine Zeit mehr hierzu übrig war, den ständischen Ausschuß mit der Prüfung der erwähnten Staats-Verträge, nach den in dem Geheimen-Raths-Reskript ausgehobenen Beziehungen, zu beauftragen.

Besondere Aufklärung hatte sich die Kammer der Abgeordneten über eine Stelle in der mit den Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen

abgeschlossenen Jurisdictions-Verträgen, den Gerichtsstand des Aufenthaltsorts betreffend, erbeten, weil ihr die Fassung dieser Stelle eine Zweideutigkeit zu enthalten schien. Sie ist aber ohne Antwort geblieben.

V) Innere, Regiminal- und Staats-Polizei-Verwaltung.

Unterstützung der Gewerbs-Industrie; Gewerbeschule. — Landgestütte. — Straßen- und Brückenbau; Neckar-Schiffahrt; Iller-Ufer; Königsstraße in Stuttgart. — Gesetz wegen des sechsten Zinsguldens. — Verbot von Strohdächern; Mobiliar-Feuer-Versicherung. — Landjäger-Corps. — Irren-Heil-Anstalt; Verbreitung der Krätze; Medicinal-Taxe. — Armen-Anstalten. Gemeinde-Verwaltungs-Edikt; Executions-Aufträge der Gemeinderäthe. — Gemeinde-Lasten.

(Minister des Innern: von Schmidlin.)

In Beziehung auf landwirthschaftliche sowohl, als auf Gewerbs-Industrie kamen, nachdem durch das Schäferei-Gesetz und die allgemeine Gewerbe-Ordnung sehr wichtige Zweige der Gesetzgebung schon früher ihre Erledigung erhalten hatten, auf diesem Landtage nur minder erhebliche Gegenstände zur Sprache.

Zur Beförderung und Ausdehnung der vaterländischen Gewerbsamkeit mittelst Unterstützung

zu Reisen, zu technischen Versuchen, zu Anschaffung von Maschinen ꝛc., — Unterstützungen, welche noch dringender geworden waren, nachdem durch die erweiterten Handels-Verbindungen die innere Industrie die Concurrenz mit der Industrie von Ländern zu bestehen hatte, welche sich eines wirksamen Schutzes gegen Außen, eines ausgedehnten inneren Marktes und kräftiger Beförderung ihrer Regierungen lange schon erfreuen, — hatte der Finanz-Minister auf eine Erhöhung des Reservefonds um jährlich 10,000 fl. angetragen, wobei er Beispielsweise insbesondere einer Unterstützung der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation, als zeitgemäß erwähnte.

In ähnlichem Sinne hatte auch der Abgeordnete Dörtenbach den Antrag gestellt: daß unter Anordnung der Regierung ein Gewerbs-Verein, in Preußen technische Deputation genannt, gegründet werden möge, welcher sich zum ausschließlichen Ziele setze, die technische Industrie zu befördern und zu unterstützen, und durch Belehrung mitzuwirken, daß der Wettkampf mit der ausländischen Industrie mit glücklicherem Erfolge bestanden werde, auch daß diesem Vereine zur Erreichung seiner Zwecke ein jährlicher Beitrag von 5—6000 fl. verwilligt werden möchte.

Ohne jedoch für einen solchen Verein, so lange er wirklich bestehe, seinen Beitrag speciell zu bestimmen, verwilligten die Stände die von dem Finanz-Minister im Allgemeinen angesonnene Summe von 10,000 fl.

Auch für eine Erweiterung der Gewerbe-Schule, besonders in einer mehr praktischen als theoretischen Richtung des Unterrichts, wurde eine Erhöhung des Etatssatzes von 4,000 fl. bewilligt, wobei die erste Kammer in besonderer Adresse die Bitte vortrug, daß die Gewerbe-Schule unter eine andere Leitung als die des Königlichen Studienraths gestellt, daß sie von der Real- und Kunst-Schule getrennt, mit mehreren Lehrern bestellt, daß der Cursus darin verlängert und für Sammlungen und Anstalten zu ihrem Bedürfnisse besser gesorgt werden möchte.

In Beziehung auf landwirthschaftliche Anstalten dürfte nur die Bewilligung der Stände, daß die Ersparnisse bei der Rubrik Beschälwesen und Landgestütte künftig zur Remontirung der Hengste, jedoch nach jedesmaliger Verabschiedung, bestimmt werden sollen, eine Erwähnung verdienen, so wie die Bitte an die Regierung, daß die Pferdezüchter auch dann von der Bezahlung der Beschälgebühr freigelassen werden, wenn eine zum Belegen eingeschriebene Stutte, ehe solche belegt worden ist, verkauft wird.

Der Verwilligung außerordentlicher Mittel für Verbesserung des Straßen- und Brückenbaues und der Neckar-Schiff-Fahrt wird unten bei Gelegenheit der Verwendung des Finanz-Ueberschusses Erwähnung geschehen. Eine wiederholte Bitte der ersten Kammer um andere Einrichtung der für das

Straßen-, Brücken- und Hochbauwesen laufenden technischen Stellen wurde vermöge Geheimen-Raths-Reskripts vom 29. März 1830 an die Behörden zur Begutachtung gegeben. Ferner trug die erste Kammer in besonderer Adresse der Regierung die Bitte vor, den Zustand der Bewohner des Iller-Ufers in Erwägung zu ziehen, und mit der Krone Bayern über den Flußbau des linken Iller-Ufers in Unterhandlung zu treten.

Mit einem Aufwande aus der Staats-Kasse von 23,892 fl. (wozu eben die Stadt-Kasse 18,000 fl. beitrug) ward im Jahr 1828 die Königsstraße in Stuttgart, an einer Stelle wo die frequentesten Land-Straßen durch dieselbe führen, durch den Ankauf und Abbruch einiger störend im Wege gestandenen Häuser erweitert worden. Da diese längst im Plane gelegene Erweiterung, wenn die Gelegenheit zum Ankauf dieser Häuser nicht sogleich benützt, sondern auf Verabschiedung ausgesetzt worden wäre, wahrscheinlich noch größere Schwierigkeiten gehabt und noch größere Kosten erfordert hätte, so gaben die Stände nachträglich hierzu die Zustimmung, mit dem Beisatze, daß obgleich im vorliegenden Falle die Umgehung der ständischen Zustimmung zu dieser Ausgabe vor der Verwendung durch besondere Umstände herbeigeführt worden sey, die Stände jedoch erwarten, daß die Regierung dergleichen Verwendungen für örtliche Zwecke der ständischen Verwilligung zu entziehen nicht gemeint sey.

Durch Acclamation erhob die zweite Kammer den allgemein als sehr zeitgemäß gefühlten Antrag des Abgeordneten Rümelin zum Beschluß: die Regierung zu bitten, daß die im Jahr 1798 auf das Widersprechen und Annahme des sechsten Zinsguldens festgesetzten Strafen, so wie die Nachforderungs-Rechte und Klagen hieraus für die Vergangenheit vollständig aufgehoben, und überhaupt das Bedingen und Beziehen dieses Zinsguldens im Vertragswege völlig freigegeben werden möchte. Die erste Kammer erwiederte jedoch auf die ihr davon geschehene Mittheilung, daß sie zu diesem Gegenstande bei der nahen Auflösung des Landtages keine Zeit mehr zu finden wisse.

In Beziehung auf Feuer-Polizei hatten einige von Gemeinden auf der Alp bei dem ständischen Ausschusse angebrachten Gesuche um Verwendung, daß das Verbot von Strohdächern für die Alphütten aufgehoben werden möchte, die erste Kammer zur Berathung der Frage veranlaßt: ob die Regierung nicht gebeten werden sollte, das Gesetz gegen die Strohdächer mit aller Strenge handhaben zu lassen? So sehr man aber allgemein überzeugt war, daß Schindeldächer unter keinen Umständen geduldet werden sollten, so glaubte man doch am Ende die Sache der Anwendung in den einzelnen Fällen um so mehr überlassen zu müssen, als die sogenannten Lehm-Strohdächer auch unter dem Namen von Strohdächern

lassen) jene aber nicht gefährlich seyen; überhaupt aber die Gegend, die Bauart der Häuser, und die Anzahl der Bewohner, bei diesem Gegenstande mit Rücksicht werden müssen.

Ein damit verwandter Antrag des Abgeordneten Schneeberg von Ravensburg, den Abzug von $\frac{1}{3}$ des Brandversicherungs-Anschlags beim Abbrennen der mit Stroh- und Schindel-Dächern versehenen Häuser künftig nicht mehr Statt zu geben, wurde nach dem Commissions-Antrage abgelehnt, in Rücksicht auf die größere Gefahr und die größere Schwierigkeit des Löschens bei solchen Dächern.

Ferner hatte die größere Ausbreitung, welche neuerlich die Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr erlangt hatte, und die durch einzelne Vorgänge unterstützte Besorgniß, daß durch unverhältnißmäßig hohen Anschlag der versicherten Gegenstände dem Leichtsinne oder gar der Bosheit ein gemeinschädlicher Spielraum geöffnet werden möchte, die Regierung veranlaßt, den Ständen einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, wodurch vorzüglich die Feststellung der Versicherungs-Summe von einem obrigkeitlichen Erkenntnisse abhängig gemacht, und sowohl die Ueberschreitung der durch dieses Erkenntniß für verhältnißmäßig erklärten Summe, als die einer solchen Ueberschreitung gleich zu achtende mehrfache Versicherung eines und desselben Gegenstandes ausgeschlossen würde. Da die Regierung hierdurch

nur einem, von der Kammer der Abgeordneten aus einer andern Veranlassung ausgesprochenen Wunsche, entgegengekommen war: so erfolgte die Zustimmung zu dem Gesetze von beiden Kammern, und es erhielt sofort die Königliche Sanction unterm 25. Mai 1830.

Dem Ansinnen des Finanz-Ministers gemäß ertheilten auch die Stände ihre Zustimmung, daß der im Jahr 1828 im Inlande gebildeten Gesellschaft zu wechselseitiger Versicherung des beweglichen Eigenthums eine Staats-Garantie von 50,000 fl. bis zum 30. Juni 1833 für den Fall der Noth unter der Bestimmung ertheilt werde, daß diese Summe aus den Mitteln der Anstalt selbst nebst Zinsen allmählig wieder ersetzt werden soll. Ueberzeugt von der Zweckmäßigkeit einer solchen Anstalt, und von dem Bedürfnisse, daß sie gerade jetzt, bei dem Andrange so vieler auswärtigen von der Regierung weniger beobachtbaren Anstalten ins Leben trete, trugen die Stände um so weniger Bedenken, einem solchen Ansinnen zu entsprechen, als bereits ein Fonds von 40,000 fl. für Deckung eintretender Unglücksfälle von der Anstalt gesammelt war, folglich auch weniger die Besorgniß eines Verlustes eintreten konnte. —

Für das als Sicherheitswache dienende Landjäger-Corps hatte der Minister des Innern nicht allein eine, von vielen Bezirken als dringenden Wunsch ausgesprochene, Verstärkung der Mannschaft, sondern auch eine Erhöhung der Löhnung, um der seit Errich-

tung einer besser belohnten Zoll-Schutzwache ungleich schwieriger gewordenen Rekrutirung des Landjäger-Corps zu begegnen, in Antrag gebracht. Die Erhöhung der Löhnung um beziehungsweise 6 kr. und 4 kr. (für 1 Landjäger 1ster Klasse nunmehr auf täglich 16 kr., 2ter Klasse auf 12 kr.) wurde von den Ständen bewilligt; die Erhöhung der Mannschaft aber um 27 Mann mit einem Aufwand von jährlich 6,900 fl. neben 1,200 fl. für die Ausrüstung, wurde mit 45 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Ein längst gefühltes Bedürfniß der Gesundheits-Polizei, welches dießmal zur Erörterung und Erledigung kam, war die Errichtung einer Irren-Heil-Anstalt, abgesondert von dem als bloße Verwahrungs-Anstalt bestehenden Irrenhause in Zwiefalten. Als Verwahrungs-Ort, bemerkte der Minister des Innern, möge wohl die bestehende Anstalt ihrem Zwecke wenigstens so gut als die meisten dieser Art genügen; aber zu Heil-Versuchen, dem wohlthätigsten Zwecke solcher Anstalten, sey dieses Irrenhaus in seiner dermaligen Einrichtung, mit seinen meist gefängnißartigen Zellen, in welchen die Kranken die meiste Zeit über einsam verwahrt seyen, und mit seinen beschränkten Vorrichtungen zur Bewegung der Kranken im Freien, durchaus nicht geeignet. Für eine neu damit in Verbindung zu bringende Heil-Anstalt würde der Raum zu beschränkt, Lokalität, Gegend und Clima nicht passend seyn. Sonach gab der Minister der Absonderung der Heil- von der Verwahrungs-Anstalt auch in der

Hinsicht den Vorzug, daß jede der beiden Anstalten ihre eigenthümlichen Zwecke ohne Durchkreuzung verfolgen könnte, und die Geneigtheit des Publikums, besonders des wohlhabenden, sich derselben zu bedienen, befördert werde. Sein Antrag gieng auf Errichtung einer abgesonderten Anstalt, für die Aufnahme von 90 Kranken jährlich, wobei der etwaigen Gründung einer Privat-Irren-Anstalt noch hinreichender Spielraum gelassen sey. Hierbei wurde noch für besonders wünschenswerth erklärt, daß mittelst eines größeren Zuschusses der Staats-Kasse die Bedingungen der Aufnahme und Verpflegung billiger gestellt, und dadurch die Einzelnen sowohl, als die Gemeinden vermocht werden möchten, von dieser Heil-Anstalt in Zeiten, so lange das Uebel noch weniger eingewurzelt ist, Gebrauch zu machen. — Als das nach dem Urtheile einer Commission von Sach- und Bau-Verständigen am meisten geeignete Lokal bezeichnete der Minister das hofkammerliche Schloß in Winnenthal; die Kosten der baulichen Einrichtung schlug er zu 26—30,000 fl., die der Mobiliar-Ausstattung aber auf 9—10,000 fl., beides zusammen mithin auf 35—40,000 fl. an. Nach kurzer Erörterung, wobei das Bedürfniß einer solchen Heil-Anstalt, und daß sie am zweckmäßigsten vom Staate eingerichtet und geleitet werden könne, allgemeine Anerkennung fand, und nur über die Fragen wegen der Lokalitäten, der zu entrichtenden Kosten-Beiträge ꝛc. nähere Erklärungen verlangt und gegeben

wurden, beistimmte die zweite Kammer durch allgemeinen Zuruf, daß die zur Errichtung der Anstalt angesonnenen Mittel zu verwilligen seyen. Auch die erste Kammer trat einstimmig diesem Beschlusse bei.

Gegen eine Verfügung der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. September 1829, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen, hatte der ständische Ausschuß in so weit Anstand erhoben, als dadurch die Heilungskosten krätzekranker Ausländer im Falle der Mittellosigkeit derjenigen Gemeinde, in der sie sich gerade aufhalten, aufgelegt werden, welche nach seiner Ansicht vielmehr auf die Amtspflegen übernommen werden sollten. Die Kammer der Abgeordneten hatte zwar anfänglich beschlossen, dießfalls einen Antrag an die Regierung zu bringen; da sich aber weder dafür, daß die Amtspflegen, noch dafür, daß die Staats-Kasse diese Kosten zu tragen haben soll, eine Majorität ergab, so wurde der erste Beschluß als zurückgenommen betrachtet, und zur Tages-Ordnung übergegangen. Die erste Kammer war dem Antrage des Ausschusses beigetreten.

Die noch immer unbeantwortet gebliebene frühere Bitte: die neue von der Regierung für sich erlassene Medicinal-Taxe der verfassungmäßigen Revision zu unterwerfen und bis dahin außer Wirkung zu setzen, wurde von der zweiten Kammer unterm 29. März 1830 wiederholt in Erinnerung gebracht. An-

derer Ansicht war die erste Kammer, welche das Recht der Regierung anerkannte, Taxen- und Gebühren-Regulative zu erlassen.

In Beziehung auf Armen-Polizei nahm der Stadtrath in Tübingen die Mittel des Staats besonders in Anspruch durch die Bitte um Errichtung einer allgemeinen Aufbewahrungs-, Besserungs- und Beschäftigungs-Anstalt für mittellose, arbeitsscheue Landes-Angehörige auf Staatskosten. So wenig nun zwar die Kammer der Abgeordneten diesen Antrag für begründet hielt, so sehr fanden dagegen die Motionen der Abgeordneten Walz und Speidel in Beziehung auf Beschränkung des Heirathens nahrungsloser Leute allgemeine Theilnahme in der Kammer. Von vielen Seiten wurde der Gegenstand als sehr dringend und schleunige Abhülfe erheischend, geschildert; denn, wurde bemerkt, wenn in Beziehung auf das Heirathen von offenbar nahrungslosen und schlecht prädicirten Leuten nicht in Bälde Beschränkungen eintreten, so seyen die Gemeinden, besonders nachdem das Bürgerrechts-Gesetz von 1828 allen Frauenspersonen, wenn sie nur nicht gerade die im Gesetze bezeichneten Strafen erstanden haben ꝛc., die Uebersiedelung zum Behufe der Verheirathung gestattet sey, in Gefahr, mit Bettlern und liederlichen Leuten überladen zu werden. Auch die erste Kammer trat diesen Ansichten bei; in gemeinschaftlicher Adresse vom 29. März 1830

wurde daher der Regierung dieser Gegenstand zur Würdigung empfohlen, übrigens derselben überlassen, durch welche Mittel den Wünschen der Stände und des Volks am zweckmäßigsten entsprochen werden könnte.

In Anerkennung der erfolgreichen Leistungen der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins durch Fürsorge für angemessenen Unterricht der Kinder von Armen, für Beschäftigung und Verdienst derselben, und ebendadurch für Abstellung des Bettels; ferner durch Fürsorge für verwahrloste Kinder, für Abschaffung des Gebrauches von Stell-Vieh ꝛc. verwilligten die Stände, auf den Antrag des Abgeordneten von Pistorius, als Beitrag zu den wie bisher für dergleichen Zwecke angesonnenen 6000 fl. eine weitere Summe von 2000 fl.

* * *

Der Antrag auf Revision des Gemeinde-Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, welchen in der ersten Kammer der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg schon im Jahre 1827 gemacht, und bei diesem Landtage wiederholt hatte, wurde bei der Abstimmung durch 18 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Von dem Stadtrathe in Tübingen war den Ständen die Bitte um Einleitung einer gesetzlichen Anordnung übergeben worden, durch welche die Glieder der Gemeinderäthe der Executions-Aufträge enthoben würden. Obgleich das Lästige dieser

Aufträge nicht mißkannt wurde, so lehnten doch die Stände das Gesuch ab, weil in jedem Falle Jemand diese Verpflichtung habe müsse, und die Gemeinderäthe vermöge ihrer Stellung am besten hierzu geeignet seyen.

Weil übrigens über die Gebühren für die durch die Gemeinderäthe auszuübende Rechtspflege, mit Ausnahme der Unterpfands-Geschäfte, besonders aber für die Berufsthätigkeit derselben im Verwaltungsfache, außer einigen Bestimmungen der Commun-Ordnung von 1758 noch immer keine festen, zeitgemäßen Normen vorliegen, so wiederholten die Stände durch gemeinschaftliche Adresse vom 29. März 1830 das schon im Jahre 1821 an die Regierung eingereichte Gesuch: in einem Gesetzes-Entwurfe alle sowohl im Justiz- als Verwaltungs-Fache den Gemeinde- und Corporations-Beamten zu gewährenden Gebühren zu normiren.

Des Antrags, Staats-Güter nur mit der Verbindlichkeit zu Uebernahme der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten zu verkaufen, wird unten bei dem Abschnitte Finanzen (Grundstocks-Veräusserungen) Erwähnung geschehen.

VI) Kirchen- und Schul-Wesen.

Ausscheidung des evangelischen Kirchen-Guts; desgleichen des katholischen. Befugnisse des katholischen Kirchenraths. — Patronatrechte der Gemeinden, Besetzung von Meßner-Diensten. Reisekosten der Geistlichen.

Organisches Statut für die Universität. — Einrichtung der theologischen Seminarien.

Revision der Schul-Ordnungen; Sonntags-Schulen. — Verbesserung des Einkommens der Schullehrer.

(Minister: der Minister des Innern.)

Seit 10 Jahren hatten über die Vollziehung der §§. 81 und 82 der Verfassungs-Urkunde, die Herstellung und abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts und die Ausscheidung und Verwaltung der katholischen Kirchen-Fonds betreffend, vielfältige Verhandlungen stattgefunden ohne zum Ziele zu führen.

Auf diesem Landtage wurden sie wenigstens dem Ziele bedeutend näher gebracht.

Die Commissarien, welche zu Fortsetzung der gemeinschaftlichen Verhandlungen über diesen Gegenstand mit den Bevollmächtigten der Regierung im Juli 1827 von den Ständen ernannt worden waren, erstatteten am 20. Februar 1830 über den Stand der Sache in Beziehung auf das evangelische Kirchengut Bericht.

Es waren vier Hauptpunkte, mit welchen sich die gemeinschaftliche Commission zu beschäftigen gehabt

hatte, nämlich: 1) Was als Eigenthum der altwürtembergischen Kirche zurückgefordert werden könne? 2) Wie dieses Eigenthum der evangelischen Kirche von dem Staatsgute auszuscheiden seyn? 3) Unter welchen Bedingungen die neuen evangelischen Landestheile an diesem Kirchengute Theil zu nehmen haben? und 4) wie dieses Kirchengut nach seiner Wiederherstellung zu verwalten sey?

Für eine endliche Uebereinkunft über den ersten dieser Punkte, namentlich die Feststellung des Betrags des altwürtembergischen Kirchenguts, und der darauf gehafteten fremdartigen Leistungen und Steuerbeiträge, war nach der Anzeige der Commission so viel vorgearbeitet, daß es der Regierung möglich gemacht seyn würde, die Rechnung darüber abzuschließen, und den Ständen diese Rechnung zu prüfen. — Die zweite Frage war noch unerledigt, weil die Ministerien des Innern und der Finanzen auf den Antrag der ständischen Commissarien wegen Zutheilung ganzer und halber General-Aemter nicht eingingen. — Die dritte Frage hatte ihre Erledigung noch nicht finden können, weil die neuwürtembergischen Gemeinden und Körperschaften das ihnen gemachte Ansinnen zu Einlagen oder Beiträgen zum Kirchengute theils unter Berufung auf ihr Unvermögen, theils unter Anführung des Grundes ablehnten: daß sie, wenn ein durch vermehrte Ausgaben ihretwegen entstandener Ausfall bei der Vermöglung des Kirchenguts durch Staatsmittel gedeckt

werden müsse, denselben durch ihre Beiträge zu dem Steuerfuße helfen. — Ueber die vierte Frage haben die Königlichen Commissarien noch keine Instruktion erhalten.

Der Antrag der Commission gieng dahin: die Regierung zu bitten, daß sie noch auf diesem Landtage den Ständen einen Gesetzes-Entwurf zum Behufe der Ausscheidung des evangelischen Kirchenguts vorlege.

Am 23. März 1830 kam dieser Gegenstand in der Kammer der Abgeordneten zur Berathung.

Der Minister des Innern nahm zuerst das Wort. „Er selbst, sprach er, wünsche dringend, daß die Kammer in der in Antrag gebrachten Adresse sich auf eine Weise gegen die Regierung ausspreche, die sie in den Stand setze, auch ihrerseits einen entschiedenen Schritt in der Sache zu thun. Es scheine nämlich, daß man durch alle bisherigen mühseligen Berechnungen dem Ziele nicht näher gerückt sey, daß man sogar auf die bisherige Weise noch Jahre lang, vielleicht abermals 10 Jahre lang, fortrechnen könnte, ohne zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen. Bei dem vorliegenden hochwichtigen Gegenstande handle es sich weniger um Zahlen und Summen, als um die Grundsätze, nach welchen der §. 27 der Verfassung ins Leben gerufen werden soll.“

„Es gebe hierzu zwei verschiedene Wege: den privatrechtlichen und den staats- und kirchenrechtlichen.“

„Auf dem ersteren habe man sich schon seit dem

Abschlüsse der Verfassung abgemacht, ohne wesentlichen Nutzen. Man sey dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß das altwürtembergische Kirchengut ein Eigenthum der altwürtembergischen Kirchen-Gesellschaft sey, und als solches für diese vindicirt werden müsse. Allein jetzt, nachdem durch die Ereignisse dieses Jahrhunderts diese altwürtembergische evangelische Kirche mit einer großen Anzahl kleiner Kirchen-Gesellschaften derselben Confession in den neuen Landen, und mit einer zweiten Confession derselben christlichen Kirche verschwistert worden sey; jetzt sey die unbedingte Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht allein unräthlich, sondern nach seiner innigsten Ueberzeugung auch durchaus unmöglich geworden. Ein Privat-Eigenthum, ein ausschließliches Privat-Eigenthum der altwürtembergischen Kirche, sey jetzt schon deßwegen nicht mehr denkbar, weil es keine altwürtembergische Kirche mehr gebe; weil es nur eine einzige untheilbare Kirche in Würtemberg gebe, wie es auch von alten Zeiten her nur eine einzige und untheilbare evangelische Kirche in Würtemberg gegeben habe. Seit Jahrhunderten sey jede evangelische Gemeinde, die dem Lande Würtemberg zugewachsen, ebendadurch auch der würtembergischen Kirche und der Theilnahme an dem würtembergischen Kirchengute zugewachsen. Er fragte: warum man die neuesten Erwerbungen anders behandeln sollte, als die Erwerbungen des 16. und 18. Jahrhunderts? Ueberdieß wäre, wenn die Kirche ihr

Kirchengut als Privat-Eigenthum hätte, der Staat nicht schuldig, auf seine wohlbegründeten Ansprüche an dieses Privat-Eigenthum (drittheiligen Beitrag zu allen ordentlichen und ausserordentlichen Landes-Steuern und Anlagen, Ablieferung des Ueberschusses zur Staatsschulden-Tilgung, und a. m.) Verzicht zu leisten. Allein! bei näherer Untersuchung ergebe sich klar, daß das Kirchengut durchaus kein Privat-Eigenthum sey. Seine Stiftung sey geschehen, nicht von der Kirche selbst, sondern von dem Reformator dieser Kirche, Herzog Ulrich, aus dem ihm durch die Reformation heimgefallenen Kirchengute, also aus Gütern, welche in andern damals zu der evangelischen Confession übergegangenen Staaten nicht blos centralisirt, sondern secularisirt und incamerirt wurden. Seit seiner Stiftung sey es immer zuvörderst zum Behuf der Kirchen- und Schul-Bedürfnisse, der Ueberrest aber zum Nutzen des Landes bestimmt gewesen: seine Verwaltung sey nicht durch eine Kirchen-Behörde, sondern durch ein landesherrliches Collegium geführt, die Beamten hiefür vom Herzog nicht einmal auf den Vorschlag der Kirchenbehörde ernannt, die Rechnung nicht bei der Kirchen-Behörde justificirt worden. Alles dieses deute doch wahrlich nicht auf ein Privat-Eigenthum einer vom Staate getrennten Gesellschaft; überall, nach allen Landes-Grund-Gesetzen, erscheine es als ein öffentliches, als ein Landes-Gut. Was die Stifter des Kirchenguts bezweckt haben,

sey nichts Anderes, als was wohl die Regierung und Stände ebenfalls bezwecken: möglichste Sicherstellung der Kirche gegen äußere Zufälle, gegen Verfügungen und Eingriffe jeder Art."

„Und ebendieses sey es, was er als den zweiten, als den staats- und kirchenrechtlichen Weg der Ausscheidung bezeichnen möchte."

„Wenn Herzog Ulrich seine Kirche gegen alle Ungunst der Zeiten und selbst gegen denkbare Eingriffe seiner Nachfolger schützen wollte, so habe er das Kirchengut nicht mit dem Kammergut vereinigen dürfen, weil dieses nach der altwürtembergischen Verfassung zur freien Verfügung des Regenten gestanden sey, und somit die Kirche jeden Augenblick Gefahr gelaufen wäre, die für ihre erhabenen Zwecke bestimmten Mittel zu profanen Zwecken verwendet zu sehen, und um das erst bitten zu müssen, was sie als Kirche, als vom Staat anerkannte Kirche, zu fordern berechtigt sey. Die altwürtembergische Verfassung habe bekanntlich keinen verabschiedeten Finanz-Etat, keinen verantwortlichen Minister, keine ständische Prüfung der etatsmäßigen Verwendung der Staatsgelder, keine Civilliste, überhaupt kein Staatsgut im jetzigen Sinne des Worts gekannt; sie habe nur ein Kammergut gekannt, das willkührlich von dem Regenten und eine Landeskasse, die oft eben so willkührlich von den Ständen verwaltet worden sey. Jetzt sey das Kammergut mit dem Staatsgute vereinigt, und die ganze Verwal-

tung desselben unter die Quatrote der Stände gestellt; es bedürfe daher jetzt zur möglichsten Sicherstellung der Kirche nicht mehr eines abgesonderten Kirchenfastens, sondern blos der Ausmittlung des jetzigen und künftigen Bedarfes der Kirche, und, wenn man wolle, der Fundirung dieses Bedarfs auf gewisse im Voraus bestimmte, zu allen Zeiten und unter allen Umständen parate Mittel der Staatskasse. Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, könne das Interesse der verschiedenen Landes- und Confessions-Theile nicht mehr als getrennt erscheinen, und auch das Staats-Interesse könne dieser Forderung nicht entgegen treten, weil die Zwecke der Kirche auch dem Staate heilig seyen. Wenn die Kammer diese Ansichten theilen sollte, so halte der Minister es nicht für unmöglich, daß man sich noch auf diesem Landtage über die Grundsätze und über die Art und Weise vereinigen könnte, wie der Kirche beider Confessionen jede gewünschte Sicherheit, wie ein wohlgeordneter Staat sie nur immer zu geben vermöge, gewährt werden solle. Ueber den Bedarf der Kirche und über die wirksamsten Mittel zu ihrer Sicherstellung werde man sich zuverlässig sehr leicht vereinigen können. Für jetzt möge es genügen, daß die Kammer in der auszutragenden Adresse an die Regierung nur darüber mit möglichster Bestimmtheit sich ausspreche, daß es ihr nicht um die Form, sondern um das Wesen der Sache, nicht um die besonderen Interessen einzelner

Klassen und Stände, sondern um das gemeinsame Interesse der Gesammt-Kirche und des Gesammt-Vaterlandes, nicht um Spaltungen zwischen Staat und Kirche, zwischen den verschiedenen Confessionen und Landes-Theilen, sondern um Befestigung der so glücklich bestehenden Eintracht, mit einem Worte, daß es ihr um nichts anderes zu thun sey, als um möglichste Sicherstellung der Kirche, damit, wie der unvergeßliche Herzog Christoph sagte: „allen und jeden, gegenwärtigen und künftigen der Kirchen Nothdurften, desto baß und wie man schuldig sey, geholfen werden möge.“

Der Prälat v. Märklin erklärte sich damit einverstanden, daß man auf dem bisherigen Wege der Unterhandlung nicht zum Ziele gelange, und daß auch die ursprüngliche Herstellung des Kirchengutes nicht möglich sey. Nur wünsche er, daß das Kirchengut seiner Zeit auf die vorige abgesonderte Weise verwaltet werde. Gegen eine Theilnahme der neuen evangelischen Lande wüßte er nichts zu erinnern, vielmehr könne es nur erwünscht seyn, daß eine solche Theilnahme Statt habe, allein wo alle gleiche Antheile an den Vortheilen des Kirchenguts haben, da sollten auch alle ähnliche Güter einwerfen. Auch die früheren neuen Landes-Theile haben eingeworfen, was sie mitgebracht haben. Die früheren Erwerbungen seyen klein und unbedeutend gewesen, die neuen aber so beträchtlich, daß ein Deficit wohl entstehen könnte. Reichen die Mittel, so sey er damit einverstanden,

daß alle auch gleiche Theilnahme haben, reichen sie aber nicht, so soll der Staat ins Mittel treten. So lange Fälle der Noth nicht vorhanden seyen, so lange könne man auch nicht Aufopferung des Privat-Eigenthums verlangen, der Beitrag des Kirchenguts zur Schuldenzahlung sey nur auf die damaligen Bedürfnisse berechnet, und nicht bleibend gewesen. Nicht die Kirchenbehörde oder die Geistlichkeit verlangen Antheil an der Verwaltung des Kirchenguts, sondern die Kirche sey hierbei interessirt, und die Geistlichen haben vor den Weltlichen nichts voraus. Die Geistlichen haben bei der bisherigen Finanz-Verwaltung nichts verloren, sondern gewonnen, daher er nur im Interesse der Kirchengemeinschaft das Privat-Eigenthum der Kirche zurückverlange, wie es der §. 77 der Verfassungs-Urkunde bestimme. In demselben Sinne sprachen die Abgeordneten Lang, Freih. von Hornstein, die Prälaten von Kapff und von Flatt. Dagegen sprachen sich in dem Sinne des Vortrags des Ministers aus: der Abgeordnete von Rummel, der Kanzler von Autenrieth, der Abgeordnete von Schlayer, und der Freih. von Cotta.

Der Abgeordnete v. Schlayer war mit Freih. v. Hornstein und Andern darüber einverstanden, daß der §. 77 der Verfassungs-Urkunde nach seinem ganzen Inhalt unverletzt erhalten werden müsse, und daß es sich nur frage, wie er am zweckmäßigsten, und mit möglichster Vermeidung von Störungen in der Staats-Verwal-

tung vollzogen werden soll? Bei der Vollziehung desselben werde man daher nicht darauf zurückkommen, den Stand vom Dezember 1805 in seiner damaligen Form im Einzelnen wieder herzustellen. Eine abgesonderte Verwaltung in diesem Sinne würde einen Mehraufwand von 100,000 fl. verursachen, denn es müßte eine eigene Kirchengutsfinanzkammer entstehen, der dritte Theil des Domanial-Ertrags nach dem gegenwärtigen Zustande würde aus dem Etat fallen, und dadurch, daß meistens an einem Orte zwei Beamte Gefälle einzuziehen, Bauten zu besorgen u. hätten, müßten sich die Kosten für die Beamten bedeutend vermehren. Es sey daher wohl zu berücksichtigen, daß ein solcher Plan eine große Störung in die ganze Verwaltung bringen würde; dagegen könnte eine abgesonderte Verwaltung dennoch bestehen, wenn das Kirchengut in Renten ausgemittelt und auf bestimmte Domanial-Gefälle der Kameralämter fundirt würde. Daher die Kammer in Erwägung ziehen möge: ob man sich nicht in diesem Sinne in der Adresse an die Regierung äußern soll? Viele Stimmen erklärten sich einverstanden mit dieser Ansicht, wogegen von anderer Seite Widersprüche erhoben wurden. Der Abgeordnete Mosthaf erklärte die Ausmittlung von Renten nach dem Bedürfnisse der Kirche als das einzige Mittel zur Herstellung des Kirchenguts; aber es handle sich hier von einer Verfassungsfrage, über welche nicht abgestimmt werden

sollte, ehe eine Commission darüber berichtet habe. Daher er darauf antrug, eine Commission niederzusetzen, welche die Adresse berathe, und sich ausdrücklich darüber äußere, ob durch den Vorschlag von Renten die Verfassung abgeändert werde oder nicht.

Diesem Antrage gemäß wurde sofort die Sache der Finanz-Commission zur Begutachtung zugewiesen, und diese äußerte sich im Wesentlichen dahin: daß weder aus der Geschichte der Verfassungs-Verhandlungen, noch aus den Worten, dem Zwecke und der Absicht des §. 77 der Verfassungs-Urkunde sich ein Hinderniß abnehmen lasse, warum nicht jede Ausscheidung zulässig wäre, bei welcher die Kirche für ihr früheres Vermögen ein vollständiges Surrogat, zugleich aber auch die möglichste Sicherheit für dessen Fortdauer erhalte. Dabei werde übrigens vorausgesetzt, daß der Staat unter allen Umständen sich zur Bestreitung derjenigen Bedürfnisse der evangelischen Kirche, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, selbst dann, wenn die ihr zugehörige Rente hierzu nicht mehr genügte, für verbunden erkenne; ferner, daß die Frage: ob und wie das Eigenthum der evangelischen Kirche in Beziehung auf die Theilnahme der evangelischen Kirche der neuen Lande zu vermehren sey? einen besonderen Gegenstand des zu verabschiedenden Gesetzes bilde. Die Commission trug daher darauf an: bei der bereits beschlossenen Bitte an die Regierung um Mittheilung

eines Gesetzes-Entwurfes zu Vollziehung des §. 76 der Verfassungs-Urkunde, in Beziehung auf die Vollziehungs-Art sich in der Richtung auszusprechen: daß die Ausscheidung des evangelischen Kirchenguts mittelst einer auf das Staats-Vermögen zu gründenden Rente, unter den oben von ihr bemerkten Voraussetzungen, geschehen möge.

Eine lange Debatte in der Kammer drehte sich hauptsächlich darum: ob nach der Ansicht der Prälaten Märklin, v. Kapff, v. Flatt, und v. Haas, des Domdekans v. Jaumann und der Abgeordneten Lang und Speidel eine Pacht-Rente festgesetzt, oder ob nach der Ansicht der Commission, des Ministers des Innern, des Kanzlers v. Autenrieth, des Bischofs von Rottenburg und der Abgeordneten v. Schlayer, Werner, Pfleiderer d. ä., Gmelin d. ä., von Rummel, Rosthaf, und Freih. v. Cotta, eine feste Rente auf den ganzen Umfang des Staatsguts fundirt werden soll? Die Vertheidiger beider Meinungen giengen bei ihren Anträgen davon aus, daß eine Real-Ausscheidung des Kirchenguts nicht möglich sey. Später giengen die Abgeordneten v. Hornstein und Hofacker wieder auf die Frage von einer Real-Ausscheidung über, in der Art, daß, so lange die Unmöglichkeit einer reellen Zurückgabe nicht nachgewiesen sey, Grund vorhanden seyn könnte, auf eine Rente nicht einzugehen.

Bei der Abstimmung wurde der oben erwähnte Commissions-Antrag, auf eine feste Rente, mit einer

Mehrheit von 55 gegen 23 Stimmen angenommen. Nach der Verkündung dieses Beschlusses bat aber der Prälat von Märklin, folgende Erklärung ins Protokoll zu nehmen: „Nach dem gefaßten Beschlusse müsse er das Eigenthumsrecht der evangelischen Kirche als aufgegeben betrachten, und halte es demnach für seine Pflicht, eine feierliche Protestation gegen diesen Beschluß in das Protokoll niederzulegen. Er sehe die Stände nach ihrer Stellung und Zusammensetzung nicht als berechtigt an, einen Verzicht auf das Eigenthum der evangelischen Kirche auszusprechen, oder das Recht derselben durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt aufzuheben. Er könne dieses Recht der Kirche auf ihr Eigenthum nicht als erloschen betrachten, und spreche demnach für dieselbe den Vorbehalt aus, es wieder geltend zu machen, so bald sie mehr Berücksichtigung desselben finde, als jetzt in dieser Kammer." Dieser Erklärung schloßen sich die Prälaten v. Kapff, v. Haas, die Freiherren v. Hornstein und v. Sturmfeder, und der Abgeordnete Lang an. Sofort trug der Abgeordnete v. Schlayer den Entwurf der Adresse über diesen Gegenstand vor, der mit einem von dem Prälaten v. Flatt vorgeschlagenen Beisatze, — welcher den Vorbehalt einer spätern Verwandlung der Grundrente in liegende Gründe und Grundgefälle und deren Zuweisung an die Kirche als Eigenthum ausdrückt, — die Genehmigung der Kammer erhielt.

Auch die Kammer der Standesherrn trat dieser

Adresse einmüthig bei, nur mit dem Anfügen: Sie setze dabei voraus, daß es die Absicht sey, seiner Zeit über die Einkünfte der Kirche eine, von der Staatskasse abgesonderte Verrechnung zu führen.

Es dürfte nun hierdurch der Gegenstand wenigstens so weit gebracht seyn, daß er auf dem nächsten Landtage definitiv erledigt werden kann. —

Ueber den bisherigen Gang der Ausscheidung des katholischen Kirchenguts, und die indessen vollzogene Gründung und Sicherstellung des Landes-Bisthums mit seinem Dom-Capitel und Priester-Seminar gab der in der Deputirten-Kammer befindliche Landes-Bischof von Rottenburg in der Sitzung vom 23. März 1830 Nachweisungen; worauf die Regierung durch gemeinschaftliche Adresse beider Kammern vom 5. April um einen Gesetzes-Entwurf gebeten wurde, durch welchen die Bedürfnisse der katholischen Kirche vollständig erhoben, zum Vollzug des §. 82 der Verfassungs-Urkunde ausgeschieden, und die Kirche deßfalls ebenso sichergestellt werde, wie dieß bei Fundirung des Landes-Bisthums angeordnet worden sey.

Aus Anlaß der Berathung des Etatssatzes für das Kirchen- und Schul-Wesen gab der Freiherr von Hornstein die Bemerkung zu Protokoll: daß er es als Pflicht ansehe, gegen alle und jede Eingriffe, die der Königliche katholische Kirchenrath in die innere Verwaltung der Kirche, in deren Autonomie, und in die kirchlichen Rechte der einzelnen Kirchen-

Genossen vornehmen könnte oder wollte, feierlichst zu protestiren, und zugleich ausdrücklich diese Protestation auf jene Verordnung auszudehnen, welche am 30. Januar 1830 unter dem Titel: „Bestimmungen über die Ausübung des Aufsichts-Rechts des Staats über die Kirche" herausgekommen sey, wovon viele Paragraphen den Rechten und Freiheiten der Kirche und deren einzelner Glieder so nahe treten, daß sie, wenn sie in Erfüllung gesetzt würden, die Katholiken aufhören machen müßten, es zu seyn und zu heißen. Auf die Bemerkung des Ministers des Innern, daß nur der Stände-Versammlung in ihrer Gesammtheit, nicht aber einzelnen Mitgliedern derselben das Recht zustehen könne, gegen irgend eine Verordnung die von der zuständigen Staatsgewalt ausgehe, Protestation einzulegen, — erklärte v. Hornstein, daß er im Sinne seiner Verwahrung einen Antrag stellen und motiviren werde. Der Antrag wurde später, da er auf diesem Landtage nicht mehr zur Berathung kam, auf die Bitte des Antragstellers dem ständischen Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen. Dieser Zuweisung an den Ausschuß stimmte auch die erste Kammer bei.

Ein schon im Jahr 1820 berührter Gegenstand, die Patronat-Rechte der Gemeinden, wurde durch Adresse beider Kammern vom 5. April 1830 wiederholt an die Regierung gebracht, mit der Bitte: 1) um gesetzliche Regulirung der patronatrechtlichen

Verhältnisse der Gemeinden in Beziehung auf Kirchenstellen und Schuldienste beider Confessionen, und 2) um die Anordnung, daß die Besetzung solcher Mesnerdienste, welche von den Schulen getrennt bestehen und deren Vereinigung mit den Schuldiensten nicht für zweckmäßig erachtet würde, den Stiftungsräthen, wo ihnen solche früher zugestanden, wieder anheim gegeben werde.

Um einen Gesetzes-Entwurf wegen Vollziehung des §. 74 der Verfassungs-Urkunde, die Pensionirung der Kirchen- und Schul-Diener betreffend, baten, wie schon oben erwähnt worden, die Stände bei Gelegenheit ihrer Beschlüsse über den Haupt-Finanz-Etat. Hierauf wurde auch die Erörterung der bedrängten Lage ausgesetzt, in welcher sich die Wittwen vieler evangelischen Geistlichen befinden.

In Beziehung auf den Antrag des Abgeordneten vom Dom-Capitel, v. Jaumann: den Pfarrern beider Confessionen bei Reisen, die sie wegen kirchlicher Besorgung der ihnen zugetheilten sogenannten ausserordentlichen Filialisten zu machen haben, eine angemessene Reisekosten-Entschädigung aus der Staats-Kasse zu bewilligen, waren beide Kammern darüber einverstanden, daß ein Anspruch an die Staats-Kasse hierin nicht begründet, sondern an die besonderen Kirchen-Fonds zu verweisen sey.

* * *

Eine mehr als gewöhnliche Theilnahme, auch von

Seite des Publikums, fand die Berathung der Stände über das unterm 18. Januar 1829 erlassene organische Statut für die Universität Tübingen, welches schon vor der ständischen Berathung bereits in öffentlichen Schriften, zum Theil in leidenschaftlichem Tone, der Discussion unterzogen worden war.

Die Regierung hatte nämlich ohne Mitwirkung der Stände, im Wege der Verordnung, jenes Statut erlassen, und dadurch die unterm 17. September 1811 ergangenen neuen organischen Gesetze für die Universität, und das in einer eigenen Beilage des Verfassungs-Entwurfes von 1817 gegebene, auch bisher zur Anwendung gebrachte Universitäts-Statut mehrfach abgeändert. Der ständische Ausschuß drückte nun in seinem Rechenschafts-Berichte an die Stände-Versammlung die Ansicht aus, daß dieses Statut, als dem Gebiete der Gesetzgebung angehörend, mit den Ständen zu berathschlagen gewesen wäre, indem er dabei bemerkte: Nach seiner Ankündigung im Eingange bezwecke dieses Statut nur „die Festsetzung der disziplinarischen Einrichtungen dieser Lehranstalt auf eine, dem Zwecke derselben, so wie der Analogie aller übrigen Staats-Anstalten entsprechende Weise.“ Allein diese sogenannten disziplinarischen Einrichtungen umfassen den ganzen Organismus der Universität; verwandeln eine frühere Corporation in eine Staats-Anstalt; übertragen die dieser Corporation und deren Ausschüssen und Beamten zugestandenen Rechte und Verpflichtungen auf Collegien und

Beamte die von der Regierung bestellt werden; unterwerfen eine ganze Klasse von älteren und jüngeren Staatsbürgern neuen Richtern, statten diese mit besonderer Straf-Gewalt aus, und ordnen sie unmittelbar dem Königlichen Ministerium des Innern unter. Namentlich setze das neue Statut einen lebenslänglichen Vorstand der Universität, den Canzler, an die Stelle eines sonst halbjährlich von dem akademischen Senate aus seiner Mitte gewählten Rektors; es führe einen Vice-Canzler auf, den das frühere Statut nicht gekannt habe; es übertrage dem Canzler die Direktion des, sonst durch den Rector präsidirten, Senats; es entziehe dem Senate das ihm zugesicherte Recht, daß Niemand, den er nicht selbst vorgeschlagen, oder gegen den er erhebliche Gründe anführen könne, als ordentlicher Lehrer werde vorgeschlagen werden; es setze an die Stelle der sonst von jeder Fakultät halbjährlich gewählten Vorstände (Dekane) die jeweiligen Senioren jeder Fakultät; es beschränke die frühere Zusicherung, daß der Senat über alle, die Universität und das akademische Studienwesen angehende allgemeinen Anordnungen um sein Gutachten werde vernommen werden, darauf, daß ihm durch den Minister oder den Canzler Gegenstände zur Berathung, Begutachtung, oder Verfügung übergeben werden können; die bedeutendste Aenderung aber erstrecke sich auf die polizeiliche und gerichtliche Einrichtung der Universität, indem das neue Statut die Universitäts-

Angehörigen, in Beziehung auf alle Uebertretungen der allgemeinen Polizei-Gesetze den ordentlichen Polizei-Behörden unterwerfe, die akademische Disziplin zwischen dem Canzler und dem neu in den Organismus der Universität eingeschobenen Stadt-Director (Vorstand des Oberamts) theile, und den Studirenden keinen Recurs gestatte, auch der Universität die sonst von ihr ausgeübte willkührliche Gerichtsbarkeit entziehe.

Die Berathung dieses Gegenstandes kam nun in der Kammer der Abgeordneten am 3. Februar 1830 unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten Freiherrn v. Cotta zu die Tages-Ordnung. Der Minister des Innern äußerte sich hierüber in ausführlicher Rede, welche in der Hauptsache dahin gieng: „der Ausschuß habe in seinem Berichte mit vollem Rechte zwei sehr wesentlich verschiedene Fragen von einander getrennt, die auch bei der Discussion seines Antrags nicht mit einander vermischt werden sollten. Die erste Frage sey rein formeller Natur, die Frage nämlich: War die Regierung verfassungsmäßig berechtigt, ohne Mitwirkung der Stände, ohne Verabschiedung mit den Ständen, die organische Einrichtung der Universität abzuändern? Die zweite Frage sey materiell, nämlich die Frage: entspricht diese Abänderung in den organischen Einrichtungen der Universität dem Zwecke und

den Vortheilen dieser Anstalt? Diese beiden Fragen seyen so verschieden, daß möglicher Weise die eine verneint, die andere bejaht, möglicher Weise auch beide zusammen verneint oder bejaht werden könnten; und eben deßwegen, weil diese beiderley Fragen so verschiedene Beurtheilung zulassen, so erlaube er sich die Bitte an die Kammer, bei der Debatte diese beiden Fragen fortwährend getrennt zu halten. Es werde sich deßhalb auch einzig auf die Frage beschränken: „War die Regierung verfassungsmäßig berechtigt, ohne Verabschiedung mit den Ständen die organische Einrichtung der Universität abzuändern?“

„Um diese Frage gründlich beurtheilen zu können, sey wohl nothwendig, auf den Begriff einer Universität zurückzugehen. Eine Universität, zu deutsch eine Hochschule, sey eine Anstalt zum Behufe des Unterrichts in den höhern Wissenschaften, von Staatswegen errichtet und ausgestattet. In diesem Sinne nehme unsere Verfassungs-Urkunde in dem §. 84 unsere Universität. Die Verfassung unterscheide hier nicht zwischen höheren und niederen Lehranstalten, zwischen der höchsten aller Lehranstalten und den übrigen sogenannten höheren Lehranstalten. Was also die Regierung bei jeder andern Lehranstalt, von dem Gymnasium bis auf die gemeinsten Dorfschulen herab, zu verfügen und anzuordnen berechtigt sey, das sey nach dem deutlichen Inhalte der Verfassung die Regierung auch in Beziehung auf die Landes-Universität, als eine der ver-

schiedenen Lehranstalten unseres Vaterlandes, zu verfügen und anzuordnen berechtigt. Du sagst ausdrücklich berechtigt, denn Niemand könne vernünftiger Weise auf den Gedanken kommen, eine Universität auf die selbe Weise einzurichten, wie ein Gymnasium oder eine andere Lehranstalt, und eben so wenig werde vernünftiger Weise irgend ein Minister den Ständen das Recht bestreiten, das, was sie an einer von der Regierung getroffenen Einrichtung tadelnswerth finden, im verfassungsmäßigen Petitionswege geltend zu machen. Was aber die Berechtigungen der Regierung betreffe, so habe noch nie irgend eine Regierung sich dazu verpflichtet, die innere Einrichtung einer Staatsanstalt, und einer Lehranstalt besonders, zur Verabschiedung der Stände zu bringen. Die innern Einrichtungen der Staatsanstalten seyen Sache der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung. Der Ausschuß habe gleich im Eingange seines Berichts die Frage aufgeworfen: ob nicht hinsichtlich der Universität die Verpflichtung bestehe, daß bei ihr die Regierung das Gesetzgebungsrecht mit den Ständen zu theilen habe? er möchte umgekehrt fragen: ob und wo denn hinsichtlich der Universität die Ausnahme bestehe, daß bei ihr die Regierung das Recht, das ihr in Beziehung auf alle anderen Lehranstalten zustehe, mit den Ständen zu theilen habe? Diese Ausnahme müßte nachgewiesen werden; allein sie sey weder in unserer Verfassung, noch in irgend einer Verfassung anderer Länder, noch in der

Geſchichte unſerer vaterländiſchen Univerſität und Geſetzgebung bemerklich. Auch der Rechenſchafts-Bericht habe keinen beſondern Rechtstitel angeführt, auf dem dieſe Ausnahme oder Beſchränkung der Regierungs-Gewalt beruhe. Der Rechenſchafts-Bericht gehe von der faktiſch unrichtigen Vorausſetzung aus, daß unſere Univerſität bis zum Jahre 1829 eine, von dem Staate getrennte, für ſich beſtehende Korporation geweſen, und erſt durch das Statut von 1829 in eine Staats-Anſtalt umgewandelt worden ſey."

„Er frage nun, ob unſere Univerſität jemals wirklich eine Korporation im rechtlichen Sinne des Worts geweſen ſey; ob unſere Univerſität nicht von dem Augenblicke ihrer Gründung an eine Staatsanſtalt geweſen ſey; ob eine Lehranſtalt deßwegen aufhöre eine Staatsanſtalt zu ſeyn, weil ſie von dem Staats-Oberhaupte, aus deſſen Willen ſie hervorgegangen, mit gewiſſen Eigenthums- und Verwaltungs-Rechten, mit beſtimmten Freiheiten und Privilegien ausgeſtattet worden ſey? Er müſſe noch weiter gehen und fragen: ob irgend eine deutſche Univerſität wirklich eine Korporation im rechtlichen Sinne des Worts genannt werden kön[illegible] frage aus wem dieſe Korporation beſtehen [illegible] aus dem akademiſchen Senate und [illegible] bei der Univerſität, die doch [illegible] der Anſtalt, ſondern nur Mittel [illegible] ven ſeyen, oder aus den Studirenden, [illegible] wechſelnden Schaar von jungen Leuten,

PARSONS LIBRARY
University of

die nicht sich selbst, vielweniger das Ganze zu repräsentiren rechtlich befähigt seyen, — oder endlich aus einigen Buchdruckern und Buchbindern, und was man sonst noch mit dem akademischen Bürgerrechte zu beehren pflege? Endlich frage er noch: wo unsere Alma Eberhardina jemals eine Korporation genannt worden seye; ob sie von ihrem eigenen Stifter, oder einem nachfolgenden Regenten als eine Korporation anerkannt, ob sie in ihren verschiedenen Statuten, von 1481 bis 1829 herunter, als Korporation bezeichnet sey, oder in ihren Privilegien, die von einem Regenten zum Andern bestehen? — Nirgends sey eine Spur von diesen Korporations-Rechten zu finden."

„All dieß aber sey noch nicht entscheidend. Möge die Universität in den früheren Zeiten eine Korporation gewesen seyn oder nicht, möge sie so wenig oder so viel an Korporations-Rechten gehabt haben, als sie wolle; es sey durch das organische Statut von 1811 diese vermeintliche oder wirkliche Korporations-Verfassung der Universität für immer aufgehoben worden. Durch das organische Statut von 1811 sey der Universität ihre bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, das Recht, ihre Mitglieder selbst zu wählen, ihre Polizeigewalt, sogar ihre Disciplinar-Strafgewalt entzogen, und einem von dem Könige ernannten Curator übertragen worden; auch das Recht, ihren Stiftungsfonds selbst zu verwalten, sey ihr genommen, und am Schlusse dieses Statuts, im 24ten Artikel,

seyen alle der Universität in ihren Statuten ohne sonst zugestandenen Privilegien und Vorrechte, so wie alle Einrichtungen, welche der vorliegenden Verordnung entgegen seyen, für aufgehoben erklärt worden. Von diesem Augenblicke an könne wohl von Korporations-Rechten der Universität nicht mehr die Rede seyn, es müßte dann nachgewiesen werden, daß sie durch einen spätern Akt der Gesetzgebung der Universität wieder eingeräumt worden wären. Diese Nachweisung glaube nun freilich der Rechenschafts-Bericht durch das Statut von 1817 zu liefern; allein auch dieses Statut betrachte die Universität keineswegs als eine Korporation."

„Es lasse sich auch nicht mit dem geringsten Scheine behaupten, daß das Statut von 1817 jemals ein Landes-Gesetz gewesen sey. Wenn der Ausschuß sich darauf berufe, daß das Statut von 1817 nach dem Verfassungs-Entwurfe von 1817 einen ergänzenden Theil der Verfassungs-Urkunde habe ausmachen sollen, so komme es nicht darauf an, was die Regierung und Stände im Jahr 1817 haben festsetzen wollen, sondern einzig darauf, was Regierung und Stände im Jahr 1819 wirklich und vertragsmäßig festgesetzt haben. Nicht der Verfassungs-Entwurf von 1817 sey unser Grundgesetz, sondern die Verfassung von 1819, und diese überlasse die Sorge für Erhaltung und Vervollkommnung der Unterrichts-Anstalten der Regierung."

„Sollten Sie glauben, meine Herren!“ — so schloß der Minister seine Rede — „daß durch das gegenwärtige Statut dieser Verpflichtung, welche die Verfassung der Regierung auflegt, nicht Genüge geschehen sey; sollten Sie wirklich glauben, daß wir in der schwierigen Wahl der Mittel zu dem Zwecke, der zuverläßig uns allen gleich heilig ist, uns auch nur theilweise geirrt haben; so sehen wir hierüber Ihrer weitern Berathung und Ihren motivirten Anträgen im verfassungsmäßigen Wege der Petition entgegen. Aber zuerst und zunächst mag die Kammer darüber sich aussprechen: ob, wie der Ausschuß glaubt, durch das gegenwärtige Statut dem Buchstaben der Verfassung nicht die gehörige Achtung zu Theil geworden ist; ob der Minister, der dieses Statut ohne vorgängige Verabschiedung berathen gemacht und ausgeführt hat, dem Buchstaben und dem Geiste der Verfassung gemäß oder zuwider gehandelt hat; ob der Minister, der für die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechte der Regierung eben so sehr als für die gewissenhafte Beachtung der verfassungsmäßigen Rechte der Stände verantwortlich ist, — ich sage, ob dieser verantwortliche Minister verpflichtet oder auch nur berechtigt war, das gegenwärtige Statut vor seiner Verkündigung zur Verabschiedung zu bringen.“

Nach dem Minister nahm der Canzler v. Autenrieth das Wort. Er bestätigte in ausführlichen historischen Erläuterungen, daß nie die Universität eine

Corporation gewesen, wie die Regenten Würtembergs daran gedacht haben, aus ihr eine Korporation zu machen; daß sie im Gegentheil immer das Recht sich vorbehalten haben, in den Statuten der Universität „zu bessern, zu mindern oder zu mehren.“ Die Universität sey von der Kammer selbst bei der Berathung des Gesetzes über Fundirung der Universität als Staats-Anstalt anerkannt, und dieser Ausdruck sey selbst in die Adresse aufgenommen worden. Die Vervollkommnung eines Staats-Instituts bezeichne eine weitere Entwicklung und Etwas, das nicht stehen bleiben soll; nun scheine es ihm aber unmöglich, bei dem Zustande der Wissenschaften, die in jedem Menschenalter eine andere Richtung nehmen, mit Gesetzen helfen zu wollen, denn diese fixiren Etwas, und werden dadurch das größte Hinderniß einer fortschreitenden geistigen Entwickelung.

Dagegen bemerkte der Abgeordnete Feuerlein: Wenn die Organisation der Universität einzig von dem Minister abhänge, so sey er ebensogut ermächtigt, der Universität den Zuschnitt einer polytechnischen Schule aus der Napoleonischen Zeit zu geben, ihr einen General vom Genie-Corps als Czaczer vorzusetzen, Kriegskunst und Kriegswissenschaft zur Hauptsache zu machen, und die übrigen Wissenschaften stiefmütterlich zu behandeln, oder er wäre ermächtigt, die Wahl des Rektors den Studenten dahinzugeben. Die Hauptfrage bleibe immer: Ob die Regierung die Be-

fugniß gehabt habe, das, was früher Gesetz war, einseitig abzuändern? Gesetz, nicht Verordnung (denn mit dieser befasse sich die Verfassung nicht) sey das nun aufgehobene Statut vom Jahr 1817, weil es Theil des damaligen Verfassungs-Entwurfs gewesen sey, und der §. 188 jenes Verfassungs-Entwurfs ausdrücklich dieses Statut als integrirenden Theil der Verfassung bezeichne. Wenn auch dieser Verfassungs-Entwurf von den damaligen Ständen nicht angenommen worden sey, so sey doch in dem Königlichen Manifeste vom 5. Juni 1817 dieser Verfassungs-Entwurf, so weit er sich nicht auf Repräsentation beziehe, als Gesetz erklärt worden, und darum habe auch unter dem 13. Juni 1819 der damalige Minister des Kirchen- und Schulwesens wörtlich Folgendes an den akademischen Senat ausgeschrieben: „Da Seine Königliche Majestät wollen, daß der Verfassungs-Entwurf, so weit derselbe nicht auf die landständische Repräsentation sich bezieht, allgemein zum Vollzug gebracht werde, so eröffnet der Unterzeichnete dem akademischen Senate der Universität Tübingen, daß das in dem Anhange zu dem Verfassungs-Entwurfe unter Ziffer IV. befindliche Statut für die Universität Tübingen vollkommene Gesetzeskraft habe, und nach den Bestimmungen desselben alle darin genannten Gegenstände zu behandeln seyen." Als Gesetz habe es auch die constituirende Versammlung des Jahres 1819 angenommen, und deßwegen, wie sich aus einzelnen Abstimmungen nachweisen lasse,

keinen Grund gehabt, auf den Antrag besonderer Bestimmungen wegen der Landes-Universität in die Verfassungs-Urkunde zu dringen. —

Der Minister des Innern: Wenn er die Universität dem übrigen Lehr-Anstalten gleichgestellt habe, so sey er blos dem Buchstaben der Verfassung gefolgt, denn die Universität, in staatsrechtlicher Beziehung betrachtet, sey den übrigen Schulen gleich, weil die Verfassung mit klaren Worten sage. Er glaube deßhalb zu haben, daß das Statut von 1807 hiemach Gesetz gewesen sey, und aus der Voraussetzung, daß es Gesetz gewesen sey, könne nichts gegen die Regierung gefolgert werden. Eben so wenig könne aus der damaligen Ansicht einzelner Mitglieder der konstituirenden Versammlung eine Pflicht für die Regierung erwachsen, da diese Ansicht weder in Gegenwart der Königlichen Commissäre, noch in einem Kinderbe an die Regierung ausgesprochen worden sey. Nun sey es, daß man einem Ministerial-Decrete das als Begleitungsschreiben mit dem Statut an den akademischen Senat erlassen worden sey, Gesetzeskraft beilege. Für die Universität sey das Statut wirklich Gesetz gewesen, wie alle Vereine und Gesellschaften ihre Gesetze haben können, aber aus diesem Ausdrucke habe eine Verordnung nicht Gesetzeskraft in dem constitutionellen Sinne des Wortes erlangen können. Ueberhaupt dürfe man nie vergessen, daß zu einer Zeit, wo alle Verfügungen ohne Unterschied aus dem

Willen des Staatsoberhauptes ausschließlich hervorgegangen, der Ausdruck „Gesetz“ und „Verordnung“ ziemlich gleichbedeutend genommen worden sey.

Im Sinne des Ausschusses sprachen sich ferner die Abgeordneten Gmelin d. ä. und Hufnagel dahin aus, daß das Statut organische Veränderungen enthalte, welche nur durch ein Gesetz geschehen können. Letzterer hielt indessen den Gegenstand zur Entscheidung noch nicht für reif, da in der Debatte neue Ansichten entwickelt, und viele historische Data vorgebracht worden seyen; er trug deswegen darauf an, die Sache zu gründlicher Erörterung an eine Commission zu verweisen.

Andere dagegen, und namentlich v. Schlayer, bekämpften diesen Antrag. Selbst über die Vorfrage: ob der Gegenstand nochmals an eine Commission zu verweisen sey? mußte förmliche Umfrage gehalten werden. Mit 59 gegen 21 Stimmen wurde indessen beschlossen: über den formellen Theil sogleich einen Beschluß zu fassen, der dann durch 45 gegen 32 Stimmen dahin ausfiel: daß die Kammer glaube, das fragliche Statut hätte zur verfassungsmäßigen Verabschiedung gebracht werden sollen.

Zur Begutachtung des materiellen Theils wurde durch Zuruf die Wahl einer Commission von sieben Mitgliedern beschlossen, welche durch den Abgeordneten Hufnagel am 13. März 1830 ihren Bericht an die Kammer erstattete. Sie trug in demselben vorerst noch einige, auf die Berathung vom

den Vortheilen dieser Anstalt? Diese beiden Fragen seyen so verschieden, daß möglicher Weise die eine verneint, die andere bejaht, möglicher Weise auch beide zusammen verneint oder bejaht werden könnten; und eben deßwegen, weil diese beiderlei Fragen so verschiedene Beurtheilung zulassen, so erlaube er sich die Bitte an die Kammer, bei der Debatte diese beiden Fragen fortwährend getrennt zu halten. Es werde sich deßhalb auch einzig auf die Frage beschränken: „War die Regierung verfassungsmäßig berechtigt, ohne Verabschiedung mit den Ständen die organische Einrichtung der Universität abzuändern?“

„Um diese Frage gründlich beurtheilen zu können, sey wohl nothwendig, auf den Begriff einer Universität zurückzugehen. Eine Universität, zu deutsch eine Hochschule, sey eine Anstalt zum Behufe des Unterrichts in den höhern Wissenschaften, von Staatswegen errichtet und ausgestattet. In diesem Sinne nehme unsere Verfassungs-Urkunde in dem §. 84 unsere Universität. Die Verfassung unterscheide hier nicht zwischen höheren und niederen Lehranstalten, zwischen der höchsten aller Lehranstalten und den übrigen sogenannten höheren Lehranstalten. Was also die Regierung bei jeder andern Lehranstalt, von dem Gymnasium bis auf die gemeinsten Dorfschulen herab, zu verfügen und anzuordnen berechtigt sey, das sey nach dem deutlichen Inhalte der Verfassung die Regierung auch in Beziehung auf die Landes-Universität, als eine der ver-

schiedenen Lehranstalten unseres Vaterlandes, zu verfügen und anzuordnen berechtige. Er sage ausdrücklich berechtige, denn Niemand könne vernünftiger Weise auf den Gedanken kommen, einen Universität auf die selbe Weise einzurichten, wie ein Gymnasium oder eine andere Lehranstalt, und eben so wenig werde vernünftiger Weise irgend ein Minister den Ständen das Recht bestreiten, das, was sie an einer von der Regierung getroffenen Einrichtung tadelnswerth finden, im verfassungsmäßigen Petitionswege geltend zu machen. Was aber die Berechtigungen der Regierung betreffe, so habe noch nie irgend eine Regierung sich dazu verpflichtet, die innere Einrichtung eines Staatsanstalt, und einer Lehranstalt besonders, zur Verabschiedung der Stände zu bringen. Die innern Einrichtungen der Staatsanstalten seyen Sache der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung. Der Ausschuß habe gleich im Eingange seines Berichts die Frage aufgeworfen: ob nicht hinsichtlich der Universität die Verpflichtung bestehe, daß bei ihr die Regierung das Gesetzgebungsrecht mit den Ständen zu theilen habe? er möchte umgekehrt fragen: ob und wo denn hinsichtlich der Universität die Ausnahme bestehe, daß bei ihr die Regierung das Recht, das ihr in Beziehung auf alle anderen Lehranstalten zustehe, mit den Ständen zu theilen habe? Diese Ausnahme müßte nachgewiesen werden; allein sie sey weder in unserer Verfassung, noch in irgend einer Verfassung anderer Länder, noch in der

Geschichte unserer vaterländischen Universität und Gesetzgebung bemerklich. Auch der Rechenschafts-Bericht habe keinen besondern Rechtstitel angeführt, auf dem diese Ausnahme oder Beschränkung der Regierungs-Gewalt beruhe. Der Rechenschafts-Bericht gehe von der faktisch unrichtigen Voraussetzung aus, daß unsere Universität bis zum Jahre 1829 eine, von dem Staate getrennte, für sich bestehende Korporation gewesen, und erst durch das Statut von 1829 in eine Staats-Anstalt umgewandelt worden sey."

„Er frage nun, ob unsere Universität jemals wirklich eine Korporation im rechtlichen Sinne des Worts gewesen sey; ob unsere Universität nicht von dem Augenblicke ihrer Gründung an eine Staatsanstalt gewesen sey; ob eine Lehranstalt deßwegen aufhöre eine Staatsanstalt zu seyn, weil sie von dem Staats-Oberhaupte, aus dessen Willen sie hervorgegangen, mit gewissen Eigenthums- und Verwaltungs-Rechten, mit bestimmten Freiheiten und Privilegien ausgestattet worden sey? Er müsse noch weiter gehen und fragen: ob irgend eine deutsche Universität wirklich eine Korporation im rechtlichen Sinne des Worts genannt werden könne? Er frage aus wem diese Korporation bestehen solle? ob aus dem akademischen Senate und und den Angestellten bei der Universität, die doch wahrlich nicht Zwecke der Anstalt, sondern nur Mittel zum Zwecke derselben seyen, oder aus den Studirenden, einer halbjährig wechselnden Schaar von jungen Leuten,

PARSONS LIBRARY
University of

die nicht sich selbst, vielweniger das Ganze zu repräsentiren rechtlich befähigt seyen, — oder endlich aus einigen Buchdruckern und Buchbindern, und was man sonst noch mit dem akademischen Bürgerrechte zu beehren pflege? Endlich frage er noch: wo unsere Alma Eberhardina jemals eine Korporation genannt worden seye; ob sie von ihrem eigenen Stifter, oder einem nachfolgenden Regenten als eine Korporation anerkannt, ob sie in ihren verschiedenen Statuten, von 1481 bis 1829 herunter, als Korporation bezeichnet sey, oder in ihren Privilegien, die von einem Regenten zum Andern bestehen? — Nirgends sey eine Spur von diesen Korporations-Rechten zu finden."

„All dieß aber sey noch nicht entscheidend. Möge die Universität in den früheren Zeiten eine Korporation gewesen seyn oder nicht, möge sie so wenig oder so viel an Korporations-Rechten gehabt haben, als sie wolle; es sey durch das organische Statut von 1811 diese vermeintliche oder wirkliche Korporations-Verfassung der Universität für immer aufgehoben worden. Durch das organische Statut von 1811 sey der Universität ihre bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, das Recht, ihre Mitglieder selbst zu wählen, ihre Polizeigewalt, sogar ihre Disciplinar-Strafgewalt entzogen, und einem von dem Könige ernannten Curator übertragen worden; auch das Recht, ihren Stiftungsfonds selbst zu verwalten, sey ihr genommen, und am Schlusse dieses Statuts, im 24ten Artikel,

seyen alle der Universität in ihren Statuten oder sonst zugestandenen Privilegien und Vorrechte, so wie alle Einrichtungen, welche der vorliegenden Verordnung entgegen seyen, für aufgehoben erklärt worden. Von diesem Augenblicke an könne wohl von Korporations-Rechten der Universität nicht mehr die Rede seyn, es müßte dann nachgewiesen werden, daß sie durch einen spätern Akt der Gesetzgebung der Universität wieder eingeräumt worden wären. Diese Nachweisung glaube nun freilich der Rechenschafts-Bericht durch das Statut von 1817 zu liefern; allein auch dieses Statut betrachte die Universität keineswegs als eine Korporation."

„Es lasse sich auch nicht mit dem geringsten Scheine behaupten, daß das Statut von 1817 jemals ein Landes-Gesetz gewesen sey. Wenn der Ausschuß sich darauf berufe, daß das Statut von 1817 nach dem Verfassungs-Entwurfe von 1817 einen ergänzenden Theil der Verfassungs-Urkunde habe ausmachen sollen, so komme es nicht darauf an, was die Regierung und Stände im Jahr 1817 haben festsetzen wollen, sondern einzig darauf, was Regierung und Stände im Jahr 1819 wirklich und vertragsmäßig festgesetzt haben. Nicht der Verfassungs-Entwurf von 1817 sey unser Grundgesetz, sondern die Verfassung von 1819, und diese überlasse die Sorge für Erhaltung und Vervollkommnung der Unterrichts-Anstalten der Regierung."

„Sollten Sie glauben, meine Herren!“ — so schloß der Minister seine Rede — „daß durch das gegenwärtige Statut dieser Verpflichtung, welche die Verfassung der Regierung auflegt, nicht Genüge geschehen sey; sollten Sie wirklich glauben, daß wir in der schwierigen Wahl der Mittel zu dem Zwecke, der zuverläßig uns allen gleich heilig ist, uns auch nur theilweise geirrt haben; so sehen wir hierüber Ihrer weitern Berathung und Ihren motivirten Anträgen im verfassungsmäßigen Wege der Petition entgegen. Aber zuerst und zunächst mag die Kammer darüber sich aussprechen: ob, wie der Ausschuß glaubt, durch das gegenwärtige Statut dem Buchstaben der Verfassung nicht die gehörige Achtung zu Theil geworden ist; ob der Minister, der dieses Statut ohne vorgängige Verabschiedung berathen gemacht und ausgeführt hat, dem Buchstaben und dem Geiste der Verfassung gemäß oder zuwider gehandelt hat; ob der Minister, der für die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechte der Regierung eben so sehr als für die gewissenhafte Beachtung der verfassungsmäßigen Rechte der Stände verantwortlich ist, — ich sage, ob dieser verantwortliche Minister verpflichtet oder auch nur berechtigt war, das gegenwärtige Statut vor seiner Verkündigung zur Verabschiedung zu bringen.“

Nach dem Minister nahm der Canzler v. Autenrieth das Wort. Er bestätigte in ausführlichen historischen Erläuterungen, daß nie die Universität eine

Corporation gewesen, wie die Regenten Würtembergs daran gedacht haben, aus ihr eine Korporation zu machen; daß sie im Gegentheil immer das Recht sich vorbehalten haben, in den Statuten der Universität „zu bessern, zu mindern oder zu mehren.“ Die Universität sey von der Kammer selbst bei der Berathung des Gesetzes über Fundirung der Universität als Staats-Anstalt anerkannt, und dieser Ausdruck sey selbst in die Adresse aufgenommen worden. Die Vervollkommnung eines Staats-Instituts bezeichne eine weitere Entwicklung und Etwas, das nicht stehen bleiben soll; nun scheine es ihm aber unmöglich, bei dem Zustande der Wissenschaften, die in jedem Menschenalter eine andere Richtung nehmen, mit Gesetzen helfen zu wollen, denn diese fixiren Etwas, und werden dadurch das größte Hinderniß einer fortschreitenden geistigen Entwickelung.

Dagegen bemerkte der Abgeordnete Feuerlein: Wenn die Organisation der Universität einzig von dem Minister abhänge, so sey er ebensogut ermächtigt, der Universität den Zuschnitt einer polytechnischen Schule aus der Napoleonischen Zeit zu geben, ihr einen General vom Genie-Corps als Canzler vorzusetzen, Kriegskunst und Kriegswissenschaft zur Hauptsache zu machen, und die übrigen Wissenschaften stiefmütterlich zu behandeln, oder er wäre ermächtigt, die Wahl des Rektors den Studenten dahinzugeben. Die Hauptfrage bleibe immer: Ob die Regierung die Be-

fugnis gehabt habe, das, was früher Gesetz war, einseitig abzuändern? Gesetz, nicht Verordnung (denn mit dieser befasse sich die Verfassung nicht) sey das nun aufgehobene Statut vom Jahr 1817, weil es Theil des damaligen Verfassungs-Entwurfs gewesen sey, und der §. 188 jenes Verfassungs-Entwurfs ausdrücklich dieses Statut als integrirenden Theil der Verfassung bezeichne. Wenn auch dieser Verfassungs-Entwurf von den damaligen Ständen nicht angenommen worden sey, so sey doch in dem Königlichen Manifeste vom 5. Juni 1819 dieser Verfassungs-Entwurf, so weit er sich nicht auf Repräsentation beziehe, als Gesetz erklärt worden, und darum habe auch unter dem 13. Juni 1819 der damalige Minister des Kirchen- und Schulwesens wörtlich Folgendes an den akademischen Senat ausgeschrieben: „Da Seine Königliche Majestät wollen, daß der Verfassungs-Entwurf, so weit derselbe nicht auf die landständische Repräsentation sich bezieht, allgemein zum Vollzug gebracht werde, so eröffnet der Unterzeichnete dem akademischen Senate der Universität Tübingen, daß das in dem Anhange zu dem Verfassungs-Entwurfe unter Ziffer IV. befindliche Statut für die Universität Tübingen vollkommene Gesetzeskraft habe, und nach den Bestimmungen desselben alle darin genannten Gegenstände zu behandeln seyen." Als Gesetz habe es auch die constituirende Versammlung des Jahrs 1819 angenommen, und deswegen, wie sich aus einzelnen Abstimmungen nachweisen lasse,

keinen Grund gehabt, auf den Eintrag besonderer Bestimmungen wegen der Landes-Universität in die Verfassungs-Urkunde zu dringen. —

Der Minister des Innern: Wenn er die Universität dem übrigen Lehr-Anstalten gleichgestellt habe, so sey er blos dem Buchstaben der Verfassung gefolgt, denn die Universität, in staatsrechtlicher Beziehung betrachtet, sey den übrigen Schulen gleich, was die Verfassung mit klaren Worten sage. Er glaube bewiesen zu haben, daß das Statut von 1817 niemals Gesetz gewesen sey, und aus der Voraussetzung, daß es Gesetz gewesen sey, könne nichts gegen die Regierung gefolgert werden. Eben so wenig könne aus der damaligen Ansicht einzelner Mitglieder der konstituirenden Versammlung eine Pflicht für die Regierung erwachsen, da diese Ansicht weder in Gegenwart der Königlichen Commissäre, noch in einer Eingabe an die Regierung ausgesprochen worden sey. Neu sey es, daß man einem Ministerial-Reskripte, das als Begleitungsschreiben mit dem Statut an den akademischen Senat erlassen worden sey, Gesetzeskraft beilege. Für die Universität sey das Statut wirkliches Gesetz gewesen, wie alle Vereine und Gesellschaften ihre Gesetze haben können, aber aus diesem Ausdrucke habe eine Verordnung nicht Gesetzeskraft in dem constitutionellen Sinne des Wortes erlangen können. Ueberhaupt dürfe man nie vergessen, daß zu einer Zeit, wo alle Verfügungen ohne Unterschied aus dem

Willen des Staatsoberhauptes ausschließlich hervorgegangen, der Ausdruck „Gesetz“ und „Verordnung“ ziemlich gleichbedeutend genommen worden sey.

Im Sinne des Ausschusses sprachen sich ferner die Abgeordneten Gmelin d. ä. und Hufnagel dahin aus, daß das Statut organische Veränderungen enthalte, welche nur durch ein Gesetz geschehen können. Letzterer hielt indessen den Gegenstand zur Entscheidung noch nicht für reif, da in der Debatte neue Ansichten entwickelt, und viele historische Data vorgebracht worden seyen; es trug deßwegen darauf an, die Sache zu gründlicher Erörterung an eine Commission zu verweisen.

Andere dagegen, und namentlich v. Schlayer, bekämpften diesen Antrag. Selbst über die Vorfrage: ob der Gegenstand nochmals an eine Commission zu verweisen sey? mußte förmliche Umfrage gehalten werden. Mit 59 gegen 21 Stimmen wurde indessen beschlossen: über den formellen Theil sogleich einen Beschluß zu fassen, der dann durch 45 gegen 32 Stimmen dahin ausfiel: daß die Kammer glaube, das fragliche Statut hätte zur verfassungsmäßigen Verabschiedung gebracht werden sollen.

Zur Begutachtung des materiellen Theils wurde durch Zuruf die Wahl einer Commission von sieben Mitgliedern beschlossen, welche durch den Abgeordneten Hufnagel am 13. März 1830 ihren Bericht an die Kammer erstattete. Sie trug in demselben vorerst noch einige, auf die Berathung vom

3. Februar sich beziehenden Bemerkungen nach, welche dahin giengen, daß selbst die frühere Behauptung, als ob der Organismus einer Staats-Anstalt im Wege der blosen Verordnung verändert werden könnte, nach der Natur der Sache schon im Allgemeinen verneint werden müsse, noch mehr aber in Beziehung auf die Universität, welche nicht allein eine Lehr-Anstalt, sondern auch eine Verwaltungs-Behörde, und mit Straf-Gewalt ausgestattet sey.

In keinem Falle, bemerkte die Commission weiter, könnte die Gerichts-Verfassung der Universität, welche in der Justiz-Novelle vom 15. September 1822 als gesetzlich bestehend ausdrücklich anerkannt worden sey, durch eine blose Verordnung abgeändert werden, und da ebendiese Gerichts-Verfassung nicht isolirt dastehe, sondern in den ganzen Organismus der Universität verflochten sey, so müsse nothwendig die Revision des Ganzen im Wege der Gesetzgebung geschehen.

Indem die Commission dann auf den materiellen Theil, eine Beurtheilung der Zweckmäßigkeit des Statuts von 1829, übergieng, entwickelte sie in ausführlichem Vortrage: daß zwar für den Zustand von Ausartung, wie er sich 1825 bei den Studirenden gezeigt, die Polizei- und Gerichts-Verfassung der Universität allerdings nicht zureichend erschienen, und der Wunsch, daß der Universität ein fester bleibender Zustand gegeben werden möchte, dringend gewesen sey; daß aber die Commission die allzulange Fortsetzung

der im ersten Augenblicke als Gegenmittel nicht mit Unrecht für nothwendig erkannten strengen Maßregeln ebensowenig, als das organische Statut von 1829, für zweckmäßig zu erachten vermöge. Als besonders unangenehm bezeichnete auch diese Commission die Bestellung eines permanenten Vorstandes der Universität, statt des sonst halbjährig gewählten Rektors, und die Vertheilung der Disziplin, Polizei und Justiz unter verschiedene Organe, welche nach ihrer Ansicht viel zweckmäßiger in der Person eines Einzigen, als Mitglied des Senats unter diesen zu stellenden Universitäts-Amtmanns zu vereinigen wäre. Die Commission stellte die Resultate ihrer Begutachtung in 27 kurzen Sätzen zusammen, welche als Commissions-Anträge der Berathung in der Kammer selbst zur Grundlage dienten.

Diese geschah sodann am 22. März 1830 unter dem Vorsitze des Präsidenten Weishaar; der Minister des Innern wohnte der Sitzung nicht bei. Die Berathung war übrigens in so ferne wenig Interessantes mehr dar, als die genannten Commissions-Anträge meistens ohne Widerspruch, und nur mit wenigen unbedeutenden Abänderungen, von der Kammer angenommen wurden. Die hiernach gefaßten Beschlüsse sind: 1) die Mitglieder des akademischen Senats sollten ihrem Hauptberufe, dem Lehramte und der Cultur der Wissenschaften, so wenig als möglich entzogen werden; daher sollte 2) der Verwaltungs-Aus-

schuß minderwichtige Verwaltungs-Gegenstände für sich erledigen, und hierüber dem Senate blos Rechenschaft ablegen; die wichtigeren und allgemeineren Gegenstände aber zum Behufe der Berathung und Beschlußnahme des Senates gehörig vorbereiten; es könne aber 3) der Verwaltungs-Ausschuß diese doppelte Bestimmung nur dann gehörig erfüllen, wenn er selbst durch einen als Mitglied des Senats aufgestellten Geschäftsmann unterstützt werde; 4) auch mit der Justiz sollte der Senat so wenig als möglich beschwert werden; insbesondere sey 5) die Anordnung, daß die willkührliche Gerichtsbarkeit, (je nachdem die Universitäts-Angehörigen exemt seyen oder nicht,) von dem Gerichtshofe oder von dem Oberamts-Gerichte in Tübingen verwaltet werde, ganz zweckmäßig; dagegen müßten 6) die liquiden Schuldklagen gegen Studirende dem Universitäts-Beamten zugewiesen werden; betreffend 7) die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so habe es in Beziehung auf die Universitäts-Lehrer und Beamten damit dieselbe Beschaffenheit, daß nämlich nach Maßgabe einer Befreiung oder Nichtbefreiung der Königliche Gerichtshof oder das Königliche Oberamts-Gericht in Tübingen kompetent bleibe; in Beziehung auf die Studirenden habe sich aber das Gesetz noch deutlich auszusprechen, ob das bisherige forum originis ganz oder nur theilweise aufgehoben seyn soll; betreffend 8) die Straf-Rechtspflege gegen Studirende, so sollte der Unterschied

zwischen gemeinen und akademischen Vergehen (Verfehlungen der Studirenden gegen besondere akademische Verbote und Gebote) allerdings bestehen, es sollten daher 9) die gemeinen Vergehen und Verbrechen der Studirenden ferner wie bisher von den ordentlichen Behörden untersucht; und nur 10) für die Untersuchung und Bestrafung der akademischen Verfehlungen die akademischen Behörden zuständig seyn; diese akademische Jurisdiktion sollte aber 11) in erster Instanz nicht theilweise dem Vorstande des Senats und der Universität, und theilweise als Nebenamt dem Oberamtmann von Tübingen zustehen, sondern sie sollte eine Haupt-Attribution des akademischen Geschäfts-Mannes seyn, der sie für sich allein in einem angemessenen Ressort, jedoch so ausübte, daß ein Rekurs an die Disciplinar- und Straf-Commission Statt fände, von welcher der Universitäts-Beamte in einem solchen Falle auszutreten hätte; 12) für den weiteren Ressort sollte die Disciplinar- und Straf-Commission als Collegium mit dem Rekurs an den akademischen Senat bestehen; letzterer könnte 13) im höchsten Ressort erkennen, wogegen noch ein Rekurs an den Königlichen Geheimen-Rath Statt fände. Dem akademischen Senate würden 14) auch allgemeine disciplinarische Anordnungen zustehen; derselbe sollte 15) durch einen wechselnden, aus der Mitte des Senats von demselben je auf ein Jahr gewählten Vorstand dirigirt werden. Dieser Vorstand hätte 16) gegen

Universitäts-Lehrer hinsichtlich ihrer Funktion im Senate das einem Vorstande überhaupt gebührende Aufsichtsrecht; eine Disciplinar-Strafgewalt würde ihm nur gegen das untere Dienst-Personal eingeräumt werden; auch sollte 17) dem Vorstande der Universität für sich allein gegen Studirende nur diejenige Disciplinar-Gewalt eingeräumt werden, welche man zu Erhaltung seiner Autorität für nothwendig erkennen möchte; 18) daß der Vorstand der Universität dem Verwaltungs-Ausschusse vorsitze, erschiene nicht als nothwendig; jedoch sollte derselbe berechtigt seyn, den Sitzungen dieses Ausschusses anzuwohnen; dagegen sollte 19) dem Vorstande der Universität wie früher die Aufnahme und die Verpflichtung der Studirenden zustehen; 20) auch den Sitzungen der Fakultäten sollte der Vorstand der Universität nicht beiwohnen können; 21) der Dekan einer Fakultät sollte wie früher durch dieselbe auf ein Jahr gewählt werden; 22) die höhere Aufsicht über das Lehrer-Personal mit dem Rechte zu admoniren und überhaupt die Wahrung der landesherrlichen Rechte sollte wie früher dem verfassungsmäßigen Kanzler zustehen; 23) Prüfungen, im Laufe einer jeden Vorlesung, sollten in der Art bestehen, daß der Mangel an Zeugnissen über solche nicht von der Dienstprüfung ausschließe. 24) Die Vorschrift, nach welcher jeder auf der Universität Tübingen studirende Inländer verbunden ist, am Schlusse seiner akademischen Laufbahn sich von der betreffenden Fakul-

stät prüfen zu lassen, sollte aufgehoben werden, und von der Theilnahme an der Dienst-Prüfung sollten die Professoren der Universität ausgeschlossen seyn; 25) es sollte in Tübingen nur eine allgemeine, dem Oberamte übertragene Polizei bestehen; dagegen sollte 26) das niedere Polizei-Personal nicht in Landjägern, sondern in einer hinlänglichen, zweckmäßig gebildeten, akademisch-bürgerlichen Polizei-Wache bestehen, welche nur, wie überall in Würtemberg, das in Tübingen stationirte Landjäger-Comando zu ihrer Unterstützung aufrufen dürfte; jedenfalls sollten Versetzungen der Studirenden gegen die Polizeiwache in Tübingen nicht dieselben Folgen haben, welche nach den bestehenden Gesetzen mit der Widersetzlichkeit gegen Landjäger verbunden sind. —

Diesen Sätzen hatte die Commission noch den Schluß-Antrag beigefügt: „die Regierung zu bitten, daß sie die Ansicht der Kammer über das Materielle der neuen Universitäts-Organisation in Erwägung nehme.“ Gegen diesen Antrag erklärten sich der Canzler von Autenrieth und die Freiherrn v. Hornstein und v. Ellrichshausen ausdrücklich zu Protokoll. Der Abgeordnete von Schlayer aber kam wieder auf den formellen Theil zurück, und äußerte sich in ausführlicher Rede über die noch zu entscheidende Frage: welche Theile des Universitäts-Statuts vor die Gesetzgebung gehören? Er zeigte, daß die Universität keine mit Autonomie

ausgestattete Corporation, daß das Statut vom 1829 nicht in Gesetzeskraft erwachsen, daß die Universität keine in den Staats-Organismus gehörige Behörde, daß mithin keiner der aus diesen Verhältnissen abgeleiteten Gründe zureichend sey, um die rechtliche Nothwendigkeit einer Mitwirkung der Stände, bei der Organisation der Universität daraus abzuleiten. Nur in Ansehung der Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, welche in Gemäßheit der Justiz-Novelle von 1822 als gesetzlich bestimmt anzusehen seyen, fand er eine Ausnahme begründet, und stellte daher den Antrag: die Regierung um Mittheilung eines Gesetzes-Entwurfes zur Verabschiedung dessen, was durch das Universitäts-Statut von 1829 an den Bestimmungen der Novelle von 1822 abgeändert worden, zu bitten.

In demselben Sinne sprach auch der Abgeordnete Hoffacker, und die von beiden Rednern entwickelten Ansichten fanden in der Kammer vielseitige Theilnahme, während andererseits die Abgeordneten Hufnagel und Walz sich gegen eine abermalige Erörterung der bereits entschiedenen formellen Frage erklärten.

Die Kammer beschloß mit 68 gegen 11 Stimmen, daß nach der von Haffacker vorgeschlagenen Fassung die Regierung gebeten werden soll, die Bestimmungen über die Jurisdictions-Verhältnisse der Landes-Universität, und was damit zusammenhänge, zur Verabschiedung zu bringen; sie beschloß ferner mit 72 gegen 7 Stimmen: daß die Regierung gebeten

werden soll, die oben angeführten Wünsche und Bitten in Beziehung auf die Einrichtung der Universität in Erwägung zu ziehen.

Die Kammer der Abgeordneten theilte nun eine, auch diesen Ansichten abgefaßte Adresse der ersten Kammer mit. Diese aber war, was das Formelle betrifft, schon durch einstimmigen Beschluß vom 5. Februar 1830 dem Antrage ihres Referenten beigetreten: daß er sich nicht anders habe überzeugen können, als daß die Regierung vollkommen berechtigt gewesen sey, das Statut von 1829 ohne Verabschiedung mit den Ständen zu erlassen, mit dem Anhange, daß die Einwendung des Ausschusses um so mehr als ungegründet erscheine, als die früheren Universitäts-Statute selbst der Regierung das Recht vorbehalten, ihre innere Einrichtung nach den Zeit-Umständen und dem Bedürfnisse zu ordnen und abzuändern. Ueber die das Materielle betreffenden Beschlüsse der zweiten Kammer sollte der Referent an die erste Kammer weiteren Vortrag erstatten, welcher aber nicht mehr erfolgte. Die zweite Kammer übergab deswegen, um den Gegenstand nicht ganz fallen zu lassen, ihre oben erwähnte Adresse allein an die Regierung, von welcher aber eine Antwort vor dem Schlusse des Landtages nicht mehr erfolgte. *) —

*) Durch eine nachgefolgte Verordnung vom 18. April 1831 hat die Regierung das Statut von 1829 wieder abge-

Derselben Commission, welche das Universitäts-Statut zu begutachten hatte, wurde unterm 5. März 1830 auch die von der Regierung am 15. November 1829 erlassene Verordnung wegen mehrerer Veränderungen in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminarien; ebenso ein Antrag des Abgeordneten v. Theobald's denselben eine zeitgemäßere Einrichtung zu geben, zur Prüfung zugewiesen; da sie jedoch der Kammer einen Bericht nicht erstattete, so kam der Gegenstand auf diesem Landtage bei der zweiten Kammer nicht weiter zur Sprache. Die erste Kammer drückte in besonderer Adresse vom 27. März 1830 für die sehr wesentlichen, durch jene Verordnung angeordneten Verbesserungen, ihren Dank gegen die Regierung aus, und bat zugleich das Studiren außer den höheren und niederen Seminarien immer mehr zu erleichtern, indem nach ihrer Ueberzeugung die Erziehung der künftigen Geistlichen und höheren Schullehrer um so zweckmäßiger sey, je mehr sie nicht in klosterähnlichen Anstalten, sondern in Familien, und in Verbindung mit der Welt selbst geschehe.

Der in der Kammer der Abgeordneten geschehene Antrag auf Verwendung der Ersparnisse bei den evangelischen Seminarien (mit jährlich etwa 3814 fl.) zur

---

ändert, und den ständischen Anträgen in wesentlichen Punkten, z. B. Wieder-Einführung eines alljährlich neu zu wählenden Rektors, Trennung der Universitäts-Polizei von der städtischen Polizei, ꝛc. entsprochen.

Verbesserung der am geringsten dürftigen evangelischen Pfarreien, wurde von der Kammer, nach eingeholtem Gutachten der Finanz-Commission abgelehnt.

Was das niedere Schulwesen betrifft, so wurde die schon im Jahre 1827 an die Regierung gebrachte Bitte um Revision der Schul-Ordnungen beider Confessionen, und um die Anordnung, daß zum Besuche der Sonntags-Schulen Leute über 18 Jahren nicht mehr angehalten werden, von den Ständen, da noch keine Entschließung darauf erfolgt war, durch eine gemeinschaftliche Adresse vom 29. März 1830 wiederholt in Erinnerung gebracht.

In einer weiteren gemeinschaftlichen Adresse vom 9. April 1830 trugen die Stände der Regierung das Mißverhältniß vor, in welchem theilweise das Dienst-Einkommen der Schullehrer mit den durch den allgemeinen Fortschritt der Volksbildung gesteigerten Ansprüchen an sie, in Hinsicht auf den Umfang ihrer Kenntnisse und ihrer Thätigkeit, und mit den Bedürfnissen, welche ihr eigener Bildungsstand mit sich führt, stehe; sie gründeten darauf die Bitte, in Erwägung zu ziehen, wie dieses Mittel-Einkommen wo es sich als offenbar unzulänglich darstellt, dauernd besser werden könne, und das, was sich in Folge der deßhalb anzustellenden Untersuchungen als gerecht und thunlich ergeben werde, seiner Zeit zur Verabschiedung an die Stände zu bringen.

VII. Militair-Wesen.

Nachtrag zum Rekrutirungs-Gesetz von 1828. — Rekruten-Verwilligung für 1830 bis 1834.

Heimathen der Offiziere. — Militärisches Straf-Gesetz.

(Kriegs-Minister: Freiherr von Hügel.)

Das Departement des Kriegswesens bot auf diesem Landtage, abgesehen von dem angesonnenen Casernenbau, dessen unten bei den ausserordentlichen Staats-Ausgaben im VIII. Abschnitte nähere Erwähnung geschehen wird, wenig Stoff zu Berathungen dar.

Nachträglich zu dem auf dem vorigen Landtage verabschiedeten Rekrutirungs-Gesetze hat die Kammer des Abgeordneten, um etwaige Mißdeutungen abzuschneiden, in die von den Befreiungen handelnde Gesetzes-Stelle den Beisatz aufgenommen: „Studirende zum Behufe des Staats- oder Kirchen-Dienstes ꝛc.“

Für die Ergänzung und Erhaltung des Friedensfußes wurde den Ständen durch den Kriegs-Minister eine Rekruten-Aushebung von je 3500 Mann für die Jahre 1830, 1831, 1832 und 1833 angesonnen, dieselbe Zahl, welche seit 1827 jährlich bewilligt worden war. Der Minister wies nach, daß von verwilligten 3500 Mann, nach Abzug der Abwesenden und Ausgenommenen, nur 3144 Mann effektiv zu den Regimentern gekommen seyen, mithin 106 Mann weniger

als die zu dem completen Stande, im Mittel von 19500 Mann, nöthigen 3250 Mann. Daß das Rekruten-Votum dießmal für eine Periode von vier Jahren angesonnen werde, beruhe ungefähr auf denselben Gründen, aus welchen bei der Abgaben-Verwilligung ein Jahr einer künftigen Finanz-Periode antizipirt werde, weil nämlich die Aushebung immer mehrere Monate früher vorbereitet werden müsse als sie wirklich Statt finde.

Die ständische Commission glaubte jedoch, daß für die Ausdehnung der Steuer-Verwilligung auf ein viertes Jahr ganz andere Gründe gesprochen haben, die sich auf die Rekruten-Verwilligung nicht anwenden lassen; sie trug daher auf Nicht-Verwilligung für 1833 an. Auch in der Kammer der Abgeordneten selbst fand diese Ansicht Unterstützung von Seite der Abgeordneten v. Linnmel, v. Schlitz, Walch, Pfleiderer d. ä., des Prälaten v. Märklin, Walz u. a.; dagegen sprachen für die angesonnene Verwilligung auf 4 Jahre, außer dem Kriegs-Minister und dem Staatsrathe von Kapff, die Abgeordneten: Freiherr von Gemmingen, v. Theobald, Werner, Canzler v. Autenrieth, Gmelin d. ä., v. Schlayer und v. Soden. Bei der Abstimmung wurde das Ansinnen für die 3 ersten Jahre einstimmig, das für das vierte Jahr mit 48 gegen 31 Stimmen bewilligt, doch mit der Verwahrung, diese Verwilligung soll hinsichtlich des Grundsatzes, daß ein solches Ansinnen nur für

eine Periode von drei Jahren an die Stände zu gelangen habe, ebensowenig zu einem Präjudiz für die Zukunft gereichen, als dieses früher bei der Steuer-Verwilligung für ein viertes Jahr der Fall gewesen. Die Kammer der Standesherrn trat diesen Beschlüssen bei, wovon die Regierung durch gemeinschaftliche Adresse in Kenntniß gesetzt, und worauf sodann das Gesetz über die Aushebungen für 1830, 31, 32 und 33 am 27. Februar 1830 verkündet wurde.

Die in der ersten Kammer zur Sprache gekommene Frage: ob nicht das Heirathen der Offizierde erschwert werden sollte? blieb auf sich beruhen, nachdem der Kriegs-Minister der Kammer von den erschwerenden Bestimmungen, unter welchen allein das Heirathen gestattet werde, Nachricht gegeben hatte.

Die Kammer der Abgeordneten wiederholte, im Widerspruche mit der ersten Kammer, ihre schon 1827 an die Regierung gebrachte Bitte: eine Abänderung der militärischen Straf-Gesetze dahin zu verfügen, daß die beurlaubten Soldaten rücksichtlich ihrer gemeinen Vergehen oder Verbrechen der bürgerlichen Obrigkeit vollständig untergeordnet werden.

VIII) Finanzen.

Rechenschaft über die Verwaltung von 1826 bis 1829. — Zuwachs des Reste-Vermögens; — Auflösung der Ausstands-Kasse; — Grundstocks-Verwaltung.

Haupt-Finanz-Etat für 1830 bis 1833. Neue Form und Eintheilung.

1) Ausgaben: Tilgungs-Fonds der Staats-Schuld; Grundstocks-Schulden; Antrag auf Entschädigung der Grundherren für Leibeigenschafts-Gefälle; Exigenz für Neu-Bauten.

2) Einnahmen; a) Ertrag des Kammerguts; Elementar-Aufwand; Wege über Staats-Domainen; Kellerei-Steuern; Lumpensammeln; Forstzwang in Privat-Waldungen; Jagd-Verpachtungen; Salz-Preise; Glashütte. b) Steuern. Cataster; Besteurung bei Gefäll-Abstufungen; Flur-Charten; deutsche Normen der Steuer-Umlagen; Steuer-Erhebung; — Capital-, Besoldungs-, Apanagen-Steuer. — Zoll, Accise, Hunde-Auflage, Straßenbau-Abgabe, Wirthschafts-Abgaben, Sportein. — Abänderungen im ordentlichen Etat in Folge der ständischen Beschlüsse.

Aufserordentliche Ausgaben für 1830 bis 33. Aufserordentliche Schuldentilgung; Brücken zu Canstadt und Wiblingen; Canzlei-Bauwesen; Irren-Heilanstalt; Real- und Gewerbe-Schule; Straßen-Correctionen; Verbesserung der Schiff-Straße; Casernenbau.

End-Resultat des ordentlichen und aufserordentlichen Etats. — Steuer-Verwilligung.

(Finanz-Minister: Freiherr von Varnbüler; Stellvertreter bei dessen Verhinderung: Director von Herzog.)

Die Verabschiedung des 3jährigen Haupt-Finanz-

Etats für die Periode vom 1. Juli 1826—29 war bei dem Landtage des Jahres 1827 zugleich über einen Etat auf das vierte Jahr 1829—30 ausgedehnt worden, um für die Stände-Versammlung von 1830, welcher sodann die Nachweisung der Verwendung von 1826—29 vorgelegt werde, Zeit zu gewinnen, den künftigen Etat für 1830—33, noch ehe das Bedürfniß der darin angetragenen Steuern für ihre Bewilligung die bisherige Eile erfordere, sorgfältig zu prüfen. Es war mithin der Stände-Versammlung von 1830 die Rechenschaft über die Finanz-Verwaltung von 1826—29 und der Haupt-Finanz-Etat für die 3 Jahre 1830—33 durch den Finanz-Minister vorzulegen.

Beides geschah mittelst Vortrags desselben vom 19. Januar 1830.

Aus der von ihm gegebenen Nachweisung von der Verwendung der früheren Staats-Einnahmen

ergab sich folgendes Haupt-Resultat:

In Voranschlag waren genommen: für die 3 Jahre 1826—29 zusammen

Einnahmen	28,232,869 fl.	57 kr.
Ausgaben	28,298,846 fl.	48 kr.

die Einnahmen würden hiernach zu Bestreitung der Ausgaben nicht zugereicht haben um 65,976 fl. 51 kr.

In der Wirklichkeit haben dagegen betragen, hier:

Einnahmen . . . . 29,574,076 fl. 26 kr.
Ausgaben . . . . . 28,105,455 fl. 8 kr.

Es hat sich demnach statt des erwarteten Ausfalls ein Ueberschuß ergeben von 1,468,621 fl. 18 kr. welcher mit Einrechnung des in dem verabschiedeten Etat angenommenen Deficits von 65,976 fl. 51 kr. die Einnahme der Staats-Kasse in der Wirklichkeit besser gestellt hat, als in dem Etat vorgesehen war, um

1,534,598 fl. 9 kr.

Zu diesem Resultate trugen bei:

a) verschiedene Mehr-Einnahmen, beim Ertrage der Cameralämter (842,078 fl.) bei Wirthschafts-Abgaben (333,588 fl.) beim Forst-Ertrage (87,211 fl.) bei der Accise (61,550 fl.) bei Taxen und Sporteln (57,174 fl.) bei Berg- und Hüttenämtern (53,002 fl.) Capital-Steuer (42,539 fl.) ꝛc. im Ganzen nach Abzug einiger Minder-Einnahmen bei der (sistirten) Straßenbau-Abgabe (148,160 fl.) bei Zucht- und Waisenhaus-Gefällen (31,977 fl.) ꝛc. — 1,341,206 fl. 29 kr.

b) sodann verschiedene Minder-Ausgaben, und zwar beim Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens (141,896 fl.) der Justiz, (58,024 fl.) der Finanzen, (51,761 fl.) bei der Festungs-Straf-Anstalt, (19,602 fl.) beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten, (15,589 fl.) beim Geheimen-Rathe, (16,930 fl.) ꝛc. im Ganzen, über Abzug einigen Mehr-Aufwands für das Steuer-Kataster,

(58,589 fl.) Pensionen, (35,215 fl.) landständische Sustentations-Kasse, (17,516 fl. 2c.)

— 193,391 fl. 49 kr.

Den wichtigsten Einfluß auf die Größe der Domanial-Einkünfte übte, neben dem Reichthum der Erndten, der Stand der Getreide-Preise aus, welche die im Etat angenommenen Preise im Durchschnitte um 1 bis 2 fl. übertrafen.

Der höhere Ertrag bei den Wirthschafts-Abgaben zeigte sich als Folge der zweckmäßigeren Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1827 und der geregelten Vollziehung desselben.

Neben dem obigen Mehr-Ertrage haben die Hüttenwerke an Schulden 19,850 fl. und die Salinen ebenfalls 87,080 fl. getilgt.

Der Minder-Ertrag bei den Zucht- und Waisenhaus-Gefällen war nur ein scheinbarer, weil die abgeänderte Verrechnung dieser Gefälle in Folge des neuen Sporteln-Gesetzes aufgehört hat, und weil aus demselben Grunde ein bedeutender Mehr-Ertrag bei der Abtheilung „Taxen und Sporteln" erschien.

Bei den Staats-Ausgaben war der Minder-Verbrauch gegen den Etat gerade bei denjenigen Rubriken am größten, welche zunächst von der Verwaltung der verschiedenen Departements abhängen, während ein Mehr-Aufwand nur unter solchen Titeln vorkam, wo derselbe durch rechtliche Ansprüche oder gesetzliche Einrichtungen unabweislich geboten war.

Eine Verwendung des, der Finanz-Verwaltung für den Ausfall an Naturalien ꝛc. bewilligten Credits war wegen des bedeutenden Ueberschusses nicht nöthig geworden.

Von diesem, oben zu 1,468,621 fl. 28 kr. angegebenen, Ueberschusse waren übrigens durch einen früher verabschiedeten Vertrag zum laufenden Dienst 100,000 fl., dann durch nachgekommene Passiv-Reste früherer Jahre 139,621 fl. und durch Abgangs-Dekretur uneinbringlicher Aktiven 552,288 fl. ꝛc. wieder aufgezehrt worden; weswegen die Vermögens-Vermehrung der Staats-Kasse sich am 30. Juni 1829 nur zu 741,967 fl. 30 kr. berechnete. Ausserdem hatte aber das Rest-Vermögen in seinem wirklichen Werthe, als Folge jener Abgangs-Dekreturen werthloser Ausstände, sich wesentlich verbessert, so daß es bei einer Nominal-Größe von 2,212,121 fl. auf einen reellen Werth von 1,550,540 fl. geschätzt werden konnte.

Auf dem Punkte angelangt, wo das Rest-Vermögen nicht nur seine Bestimmung, die Uebergänge der Finanz-Verwaltung von einem Etatsjahr in das andere als Betriebs-Capital zu sichern, vollständig genügen, sondern auch noch eine Summe zur Verfügung stellen konnte, trug der Finanz-Minister darauf an, eine Million Gulden für ausserordentliche Zwecke, worunter 320,000 fl. zur Schuldentilgung, 380,000 fl. zum Kasernenbau, und den Ueberrest zu andern vorübergehenden gemeinnützigen Ausgaben zu verwenden, wo-

von unten bei dem Haupt-Finanz-Etat das Weitere vorkommen wird.

Der ständische Ausschuß, welcher über die den verwilligten Staats-Mitteln von 1826—29 gegebene Verwendung schon im Laufe der Zwischenjahre specielle Nachweisungen erhalten hatte, erstattete über das Resultat seiner Prüfung derselben im vierten Abschnitte seines Rechenschafts-Berichts ausführlichen Bericht.

In Beziehung auf die Verwendung selbst fand weder der Ausschuß noch die Stände-Versammlung erhebliche Anstände. Einige hierdurch veranlaßten, auf künftige Verbesserungen in der Verwaltung gerichteten, Beschlüsse der Stände sind hiernach unter die, bei Berathung des Haupt-Finanz-Etats gefaßten Beschlüsse aufgenommen.

Neben der mit der Staats-Kasse verbundenen Rest-Verwaltung hatte noch bis 1829 eine besondere Verwaltung der ältern, bis 1816 entstandenen Ausstände bestanden, deren Erledigung und Liquidation, so weit sie in der Macht der Verwaltung lag, nunmehr vollzogen war.

Die Aktiv-Ausstände dieser Verwaltung berechneten sich zwar nach zu 360,000 fl., es waren davon aber nur etwa 12,000 fl. als unbedingt einbringlich anzusehen, und es konnte höchstens bei einem Fünftheil des Ueberrestes der Einzug gehofft werden.

Die Passiven dagegen (abgesehen von einigen, in der nächsten Zeit zu tilgenden, Rückständen an Priva-

ten und Körperschaften im Betrage von etwa 17,000 fl.) waren getilgt bis auf zwei Forderungen der Schulden-Zahlungs-Kasse, nämlich

a) eine ältere unverzinsliche Schuld von 350,000 fl. welche man schon bei ihrer ersten Entstehung auf einen endlichen Ueberschuß der Ausstands-Casse, — der aber, wie sich am Ende zeigte, nicht vorhanden war, — angewiesen hatte, und

b) die verzinslichen Vorschüsse zur Berichtigung der Gehalts-Rückstände aus der vorigen Regierungs-Periode im Betrage von 190,700 fl.

Da zur Tilgung dieser, im Ganzen also in 540,700 fl. bestehenden, Schuld weder die Ausstands-Kasse noch die Rest-Verwaltung die Mittel hatte, so trug der Finanz-Minister auf die Niederschlagung derselben an, indem es nur hievon abhänge, die, durch alle Special-Cassen durchgreifende abgesonderte Rechnungs-Führung über die älteren Ausstände aufzuheben, und die Aktiv- und Passiv-Reste der Ausstands-Kasse mit der allgemeinen Rest-Verwaltung der Staats-Kasse zu vereinigen."

Beide Kammern ertheilten, da man dieses Deficit längst vorausgesehen hatte, ihre Zustimmung dazu, die Forderungen der Schulden-Zahlungs-Kasse nicht länger nachzuführen; jedoch unter dem Beisatze, daß sie für den Fall der Möglichkeit der Tilgung aus den Mitteln der Rest-Verwaltung vorzumerken seyen. Die Ausstands-Kasse wurde sofort aufgelöst, nachdem sie ihre

Bestimmung erfüllt, und die ihr ursprünglich zugewiesenen 9—10 Millionen Aktiv- und 3—4 Millionen Passiv-Rückstände aus der vorigen Regierungs-Periode zur Erledigung gebracht hatte.

Auch die Ergebnisse der Grundstocks-Verwaltung, welche bereits in diesen Jahrbüchern von 1827 S. 113, und 1829 S. 77 näher angezeigt sind, gaben den Ständen nur zu wenigen Erörterungen Stoff.

Sie betrafen

1) die Frage: ob der Kaufschilling von 100,000 fl. für die zur Sicherung der Salzsteuer von einer Privat-Gesellschaft erkaufte inländische Saline Weesbach dem Grundstock, oder nicht vielmehr dem laufenden Dienste aufzurechnen sey, da diese Saline nicht weiter betrieben werde, und man die Gebäude auf den Abbruch verkauft habe?

Das Finanz-Ministerium hatte das Erstere verfügt und seine Ansicht damit begründet: daß der Ankauf der Saline zwar nicht geschehen sey, um eine wirklichen Ertrag gewährende Staats-Domaine zu erwerben; daß aber dennoch die Kauf-Summe vom Grundstock zu bezahlen sey, weil durch Beseitigung der bisherigen Hindernisse und Nachtheile, effektiv dem Betriebe der übrigen Salinen des Staats wirklich ein Vortheil zugehe, und die Salinen-Haupt-Verwaltung von einer durch theurere Uebernahme des Salz-Produkts jener Saline bisher auf ihr gelegenen Last von wenigstens jährlich 8,000 fl. befreit werde.

Die Kammer der Abgeordneten trat dieser Ansicht bei; die Kammer der Standesherrn aber glaubte, daß die Salinen-Haupt-Verwaltung nach und nach den aufgewendeten Kaufschilling dem Grundstock wieder zu ersetzen schuldig sey, und beschloß, da ihr die zweite Kammer hierin nicht beitrat, dießfalls eine abgesonderte Adresse an die Regierung zu erlassen.

2) An den auf die Glashütte in Schönmünz nach verwendeten Kosten der Herstellung und Einrichtung waren dem Grundstock 45,458 fl. zugeschieden worden, welches beide Kammern zu dem übereinstimmenden Antrage veranlaßte: daß die Hütten-Verwaltung ihre reine Revenüe jedes Jahr baar zur Staats-Kasse abliefern, und letztere nunmehr mit weitern Beiträgen verschont werden sollte, indem, wenn das Werk sich jetzt nicht halten könnte, das fernere Beibehalten desselben nicht begründet wäre.

3) Zu dem Aufwande für Erweiterung der Königs-Straße in Stuttgart durch den Abbruch einiger Gebäude, im Betrage von 23,892 fl. wovon dem Grundstock 11,892 fl. angewiesen worden waren, ertheilten die Stände zwar nachträglich ihre Zustimmung, jedoch unter dem Beisatze: daß, die Stände voraussetzen, die Rest-Verwaltung werde der Grundstocks-Verwaltung die von der letzteren ausgegebenen 11,892 fl. wieder ersetzen, weil der Grundstock bei dieser Gelegenheit nichts erworben habe.

Außerdem kamen ferner in Beziehung auf die

Grundstocks-Verwaltung folgende Gegenstände zur Erörterung:

4) Unter den Aktiven des Grundstocks hatte sich eine Forderung von 34,831 fl. befunden, welche von dem Aufwande herrührte, der im Jahre 1822 auf die Verbesserung der Geißlinger Steige, und des Eibacher Stichs mit 50,758 fl. aus Grundstocks-Geldern gemacht worden war, und durch ein Steigengeld allmählig wieder ersetzt werden sollte.

Die Regierung selbst hatte darauf angetragen, daß dieses Steigengeld aufgehoben, und die Forderung des Grundstocks mit 34,831 fl. aus den Mitteln der Rest-Verwaltung an denselben erstattet werde, indem der Fortbestand dieser Abgabe mit den Interessen des Transithandels und mit den Rücksichten, welche die Regierung der Beförderung und Erleichterung des Waarenzugs überhaupt widme, nicht wohl vereinbar sey.

Beide Kammern gaben zu diesem Ansinnen ihre Zustimmung.

5) Von der, durch die vorige Stände-Versammlung erbetenen Untersuchung: ob und in wie weit der Grundstock von 1819—29 durch Zuschüsse für den laufenden Dienst geschwächt worden, oder der Grundstock mit productivem oder nicht productivem Eigenthum vermehrt worden sey? beschloß nach den gegebenen Erläuterungen die dießjährige Stände-Versammlung abzustehen, und von 1829—30 an für jedes

Jahr den ständischen Ausschuß mit Untersuchung der gegenseitigen Leistungen des Grundstocks und des laufenden Dienstes zu beauftragen.

6) Da im Laufe der letzten 3 Jahre die Rest-Verwaltung dem Grundstock 174,797 fl. vorgeschossen, dieser aber nach dem Gesetze vom 22. Juni 1820 eine ältere Gegen-Forderung an die Rest-Verwaltung von 152,741 fl. zu machen hatte: so beschlossen die Stände, daß beide Forderungen bis auf das der Rest-Verwaltung verbleibende Guthaben von 22,056 fl. zu compensiren seyn sollen.

7) In Folge einer Motion des Abgeordneten Rhomberg hatte die zweite Kammer beschlossen, die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß künftig kein Staatsgut mehr mit Befreiung von Gemeinde- und Amts-Corporations-Steuern verkauft werden möge; auch hinsichtlich der bereits verkauften Staatsgüter dasjenige einzuleiten, was dem Sinne dieser Bitte gemäß sey, und in so weit es ohne Rechts-Verletzung geschehen könne.

Während bei diesem Antrage die Kammer der Abgeordneten eine möglichst gleiche Vertheilung der Staats-Lasten zu bezwecken suchte, glaubte dagegen die Kammer der Standesherren demselben nicht beitreten zu können, indem in einer Veränderung der Person des Besitzers kein Grund liegen könne, einem Gut eine neue Last aufzulegen, welche mittelbar durch hi-

dereren Erlös dem Staat, dem jene Last nicht abgelegen sey, träfe. Die Kammer der Abgeordneten legte daher ihren Beschluß in einer abgesonderten Adresse der Regierung vor.

Aus gleichen Gründen konnten sich beide Kammern nicht vereinigen über ein Gesuch der Besitzer des Fürstenhofs, im Oberamt Backnang, um Verwendung für ihre fernere Befreiung von Corporations-Lasten welches die erste Kammer für rechtlich begründet ansah, welches aber die zweite Kammer auf eine nähere allgemeine Feststellung der Verhältnisse der neu-steuerbaren Objekte zu den Gemeinde- und Oberamts-Corporationen aussetzen zu müssen glaubte, um deren Einleitung durch einen Gesetzes-Entwurf sie daher durch die obige Adresse bat.

Endlich wurde noch

8) die Bitte an die Regierung gebracht: auf Ablösung der auf der Staats-Kasse haftenden Entschädigungen mit Grundstocks-Mitteln den Bedacht zu nehmen.

Der neue Haupt-Finanz-Etat für 1830—33,

welchen der Finanz-Minister mittelst des bereits erwähnten Vortrags den Ständen vorlegte, weicht in seiner Form von den bisherigen Etats darin ab, daß er dießmal zu Bewirkung einer Uebereinstimmung

mit demjenigen Gange, welchen die Verfassung für die Berechnung und Deckung des Staats-Bedarfs vorschreibt, nach folgenden Haupt-Abtheilungen verfaßt war:

1) Staats-Bedarf;
2) Ertrag des Kammerguts, über Abzug der auf demselben unmittelbar ruhenden Lasten;
3) die aus der Vergleichung dieser beiden Abtheilungen hervorgehende Unzulänglichkeit;
4) Deckung derselben durch Steuern.

Die Summen dieser Abtheilungen waren im Durchschnitte auf ein Jahr in folgendem Betrage angesetzt:

I)	Staats-Bedarf . . .	9,289,378 fl. 42 kr.
II)	Ertrag des Kammerguts .	4,053,809 fl. 57 kr.
III)	also Unzulänglichkeit .	5,235,568 fl. 45 kr.
IV)	Angesonnene Steuern . .	5,236,572 fl.

Mithin Ueberschuß — . 1,003 fl. 15 kr.

Dabei ist, mit Uebergehung einzelner Etatssätze, wovon das Wichtigere besonder angeführt werden wird, hier blos zu bemerken, daß unter den dreijährigen Staats-Bedarf die schon oben erwähnten, zur Deckung vom Ueberschuß der frühern Jahre angesonnenen, ausserordentlichen Ausgaben im Betrage von 1,069,800 fl. bereits eingerechnet, daß bei Berechnung des Ertrags vom Kammergut die früheren sehr mäßigen Etatspreise der Früchte (4 fl. 20 kr. für 1 Scheffel

glatte Frucht, 3 fl. Dinkel, 2 fl. 20 kr. Haber, und 15 fl. für 1 Eimer Wein) beibehalten, und daß unter den Steuern die Capital- und Besoldungs-Steuern nur mit der Hälfte ihrer früheren Sätze, die Apanagen-Steuer und die Straßenbau-Abgabe aber gar nicht mehr in Berechnung genommen waren.

Indem der Finanz-Minister den Antrag stellte, daß die in den Etat aufgenommenen Steuern in dem daselbst angezeigten Belauf bewilligt werden mögen, fügte er noch das Ansinnen bei: daß die Finanz-Verwaltung ermächtigt werde, in dem Falle, wenn die Einnahms-Quellen, namentlich durch höhere Getreide-Preise in Verbindung mit dem Finanz-Zustande überhaupt, einen Ueberschuß, der eine weitere Verminderung der Abgaben möglich machen würde, gewähren sollten, zunächst auch die zweite Hälfte der Capital-Steuer nicht mehr zu erheben, und, wenn die Mittel es gestatten, dieses auch bei der Besoldungs- und Pensions-Steuer eintreten zu lassen.

Die zweite Kammer wählte zur Prüfung und Begutachtung dieses Etats am 19. Januar 1830 eine Commission von 13 Mitgliedern, bestehend aus den Abgeordneten v. Rummel, Feuerlein, v. Schlayer, Gmelin d. ä., v. Stumpf, Werner, Mosthaf, Freiherrn v. Hornstein, Freiherrn v. Cotta, Stähle, Hufnagel, Ovelog, und Höffacker; und nachdem diese ihre Berichte über die einzelnen Ausgabe-Rubriken verfaßt, und am 23. Februar durch den Abgeordneten v. Schlayer

einen Hauptbericht über den ordentlichen Staats-Aufwand für 1830—33 erstattet, mithin ihre Aufgabe, wozu sonst 4—5 Monate gebraucht worden waren, dießmal schon nach 4 Wochen gelöst hatte, begann die Berathung in der Kammer am 2. März, und wurde in mehreren Sitzungen fortgesetzt. Die Resultate derselben wurden zur möglichsten Förderung des Geschäfts sogleich nach jeder Sitzung der Kammer den Ständeherren mitgetheilt; diese erklärte jedoch ausdrücklich, daß die von ihr hierauf einzeln gefaßten Beschlüsse nur als provisorische angesehen werden können, bis beide Kammern nach vorangegangener vertraulichen Besprechung in den Lage seyen, den ganzen Finanz-Zustand zu übersehen, und dann definitive Beschlüsse zu fassen. —

Der Finanz-Etat hatte übrigens in Folge der nun innerhalb 10 Jahren zum 5 teumal vorgenommenen ständischen Revision bereits einen Grad von Bestimmtheit erlangt, daß, abgesehen von den angesonnenen außerordentlichen Ausgaben, wovon unten besonder die Rede seyn wird, nur sehr wenige, überdieß zum größern Theil nur das Formelle betreffende, Bemerkungen oder Ausstellungen darüber eine Stelle finden konnten, die übrigens nach der Reihenfolge der Etats-Titel hier folgen.

1) Was insbesondere den Staats-Aufwand betrifft, so ist außer den verhältnißmäßig unbedeutenden Herabsetzungen einiger Etats-Positionen, und einigen erhöh-

ten oder neu geschehenen Verwilligungen, wie z. B. für den Wohlthätigkeits-Verein, den Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen, die Gewerbe-Schule, die Taubstummen- und Blinden-Anstalt ꝛc. nur etwa die für 3 Jahre um 52,531 fl. 8 kr. höher angenommene Dotation des Tilgungs-Fonds der Staats-Schuld beendet wurde, wovon aber unten bei dem eigenen, die Staats-Schuld betreffenden Abschnitte das Nähere angeführt werden wird.

Einige Ersparniß wurde bei dem Zinsenbedarfe für die Grundstocks-Schulden der Staats-Kasse bewirkt. Der Zinsfuß bei diesen Passiv-Capitalien im Betrage von 700,000 fl. hatte nämlich bei Entwerfung des Etats mit wenigen Ausnahmen noch 4½ bis 5 Prozente betragen; in der Zwischenzeit bis zur ständischen Berathung aber war derselbe theils bereits bei mehreren Posten auf 4 Prozente herabgesetzt worden, theils war eine solche Herabsetzung noch zu erwarten, und es wurde deswegen beschlossen, im Hinblicke auf die hierdurch mögliche Ersparniß, welche von der ständischen Finanz-Commission zu 1,000 fl. angenommen, vom Finanz-Minister aber selbst zu 4,000 fl. angeschlagen wurde, in letzterem Betrage von der erzielten Zinsen-Summe in Abzug zu bringen.

Eine Vermehrung der Staats-Ausgaben steht noch bevor durch Feststellung der den Grundherrn zugesicherten Entschädigungen wegen aufgehobener Lehbeigenschafts-Gefälle. Der Graf v. Degen-

feld-Schomburg wendete sich dießfalls in wiederholten Eingaben an die Stände, mit der Bitte, daß sie die Regierung dringend angehen möchten, das in dem zweiten Organisations-Edikt vom 18. November 1817 zugesicherte Regulativ hinsichtlich dieser Entschädigungen den Ständen im Wege der Gesetzgebung vorzulegen. Nachdem aber die von dem Präsidenten der zweiten Kammer am Anfange des Landtags geäußerte Erwartung, daß die Regierung selbst in der Lage seyn werde, einen, so viel er wisse bereits ausgearbeiteten, Entwurf an die Kammer zu bringen, nicht in Erfüllung gieng, brachten beide Kammern durch Adresse vom 5. April 1820 die Bitte an die Regierung, den zugesagten Entschädigungs-Tarif wo möglich auf dem bevorstehenden außerordentlichen Landtage zur Verabschiedung zu bringen.

Die Ausgabe-Rubrik für Hoch-Bauwesen hatte den ständischen Ausschuß veranlaßt, dem Finanz-Ministerium die frühere Bitte der Stände in Erinnerung zu bringen, daß diejenigen neuen Bauten, welche nicht die Wiederherstellung abgegangener Gebäude zum Zweck haben, sondern für neue Zwecke dienen sollen, so wie bedeutende Erweiterungen von blos nutzbaren Gebäuden, von Gebäuden mit Gewerben ꝛc. für die ganze dreijährige Periode voraus speciell begründet werden. Indem das Finanz-Ministerium seine Bereitwilligkeit, hierzu mitzuwirken durch die dießfalls an die Kreis-Finanz-Kammern erlassene Ver-

fügung nachwies, hatte dasselbe jedoch bemerkt, daß nach den von letztern eingekommenen Berichten einer strengen Durchführung dieses Grundsatzes sich nicht unerhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen, daß namentlich aus rechtlichen Verbindlichkeiten öfters ganz unvermuthet die Nothwendigkeit eines Bauwesens eintrete ꝛc. Der ständische Ausschuß beschränkte nun den früheren Antrag, welcher von den Finanz-Behörden in einer ausgedehnteren Richtung gewommen worden sey, dahin, „daß Gebäude oder neue Bau-Einrichtungen zu neuen Zwecken, wenn diese Bau-Einrichtungen durch keine rechtliche Verbindlichkeit geboten seyen, nicht in der Mitte einer Etats-Periode angefangen, und dann erst, wenn die Ausgabe ganz oder theilweise gemacht sey, zur Kenntniß der Stände gebracht werden, sondern daß für solche neue Gebäude zu neuen Zwecken gleich am Anfange einer Etats-Periode die erforderlichen Summen erigirt und verabschiedet werden. Beide Kammern beschlossen, mit diesem Antrage eine besondere Adresse an die Regierung zu erlassen, welche auch unterm 29. März 1830 übergeben worden ist.

In einer ferneren Adresse vom 26. März 1830 glaubte die erste Kammer noch bemerken zu müssen, daß, da zu den wenigsten der beträchtlichen, für diese Etats-Periode mit ausserordentlichen Mitteln herzustellenden, Bauten die hinreichende Anzahl vielseitig erwogener und vollständig ausgearbeiteter Risse und

Ueberschläge vorliege, sie die Hoffnung hege, es werde nicht zu allen die vorläufig angesonnene Summe erforderlich seyn, und nur auf solide, zugleich aber möglichst wohlfeile Arbeit gesehen, auch das Nothwendigste zuerst ausgeführt werden.

II) Bei den Einnahmen vom Ertrage des Kammerguts hatte die Finanz-Commission, um den Ständen die Prüfung und Verabschiedung des Elementar- (unmittelbaren Verwaltungs-) Aufwandes zu sichern, den Antrag gestellt: die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß künftig die Gehalte und der Amts-Aufwand für die verschiedenen Finanz-Beamten und Diener unter den Ausgaben des Finanz-Departements erigirt und beziehungsweise für die Prüfung des wirklichen Aufwandes nachgewiesen werden. Nachdem aber der Finanz-Minister und der Direktor v. Herzog die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten gezeigt hatte, welche damit verbunden seyn würden, wenn diese Ausgaben von den Rechnungen der Cameral-Aemter herausgenommen werden und „unter die Ausgaben des Finanz-Departements" in die Verrechnung der Finanz-Ministerial-Kasse übergehen müßten, und nachdem die beiderseitigen Ansichten dahin näher bestimmt und ausgesprochen worden waren: daß die Gehalte und der Amts-Aufwand für die verschiedenen Finanz-Beamten zwar ohne Anstand der ständischen Verwilligung unterliegen, daß es übrigens bei dieser Voraussetzung gleichgültig sey, ob der erigirte Aufwand

in den Ausgabe-Etat aufgenommen, oder von dem Domanial-Ertrage in der Einnahme in Abzug gebracht werde, so enthielt der Commissions-Antrag folgende Beschränkung: Die Regierung um die Anordnung bitten, daß die Gehalte und Kanzlei-Kosten für die Finanz- und Forst-Beamten am Anfange jeder Etats-Periode durch einen Special-Etat exigirt, und daraus Etats-Sätze in dem Haupt-Finanz-Etat, sey es nun in der Einnahme durch Abzug an dem Domanial-Ertrag oder in der Ausgabe, gebildet, auch die jährliche Verwendung derselben durch spezielle Verzeichniß des wirklich Statt gehabten Aufwands nachgewiesen werde.

Auch die Kammer der Standesherrn erklärte sich mit diesem Antrage vollkommen einverstanden.

In Beziehung auf die Staats-Domänen hatte der Abgeordnete Pfleiderer d. j. den Antrag gestellt, die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, wodurch die Kosten für die Anlegung und Erhaltung der Straßen und Wege, so weit sie sich durch Staats-Domänen ziehen, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Observanzen oder Verjährung, auf die Staats-Kasse übernommen, oder die Staats-Domänen zu den Straßenbau-Kosten für beitragspflichtig erklärt werden. Die Finanz-Commission mißkannte nicht die Nothwendigkeit näherer gesetzlichen Bestimmungen über die Bau- und Unterhaltungs-Last der Vicinal-Wege; da jedoch bekannt war, daß die

Regierung sich bereits mit dem Gegenstande beschäftige, so beschloß die Kammer, nach dem Antrage der Commission, den Gegenstand für jetzt auf sich beruhen zu lassen.

Die Berathung des Etats über den Ertrag von Domanial-Gefällen gab ferner dem Abgeordneten Lang Veranlassung zu der Frage: ob das Finanz-Ministerium nicht ein Gesetz vorlegen werde über die dem Volke günstige Fixirung der Zehenten? Der Finanz-Minister antwortete: Es sey wegen Fixirung oder Verpachtung der Zehenten von Seite der Finanz-Verwaltung Vieles geschehen, was aber kein sehr günstiges Resultat gehabt habe. Die Gemeinden, welche besonders da wo die mehrjährigen Zehent-Pachtungen zu Ende gehen um ihre Erklärungen vernommen worden, haben sich zu Fixirung der Zehenten fast überall nicht geneigt gezeigt, und man habe die Erfahrung gemacht, daß man den beabsichtigten wohlthätigen Zweck nicht erreichen könne, wenn man nicht die einzelnen Zehentpflichtigen berücksichtige, wenn man nicht den einzelnen Grundbesitzern, die aus eigenem Antriebe und um des wahren Zweckes willen darum bitten, die Fixirung gestatte. Denn die Gemeinden, als Corporationen, haben gewöhnlich nicht die Verbesserung der Cultur im Auge, sondern sie wollen für sich unmittelbar gewinnen. Es sey auch ganzen Districten das Anerbieten gemacht worden, daß, wenn sich so viele Orte vereinigen, daß eine

Kastenknechts-Stelle eingezogen werden könne, die Ersparniß davon ihnen zu gut kommen soll. Nachdem aber der größere Theil der Gemeinden selbst keine Geneigtheit für die Fixirung gezeigt habe, so habe der Minister für besser gehalten, den Gesetzes-Entwurf darüber noch einer andern Zeit zu überlassen. Denn so lange die Fixirung der Zehenten nicht von den Zehentpflichtigen gewünscht, nicht als Wohlthat von ihnen erkannt werde, möchte er sie nicht durch ein Gesetz einführen; er habe die Meinung, daß man Wohlthaten nicht aufdringen soll. Indem der Abgeordnete Pfleiderer d. ä. sich darauf beschränkte, die Hoffnung auszusprechen, daß künftig, wenn der Einzug der Zehentpachtgelder weniger durch alte und neue Steuern erschwert sey, die Gemeinden zur Fixirung geneigter seyn dürften, und der Abgeordnete Walz das Lästige für die Gemeinden bei dem Pacht darin, daß sie für die Ausfälle haften sollen fand, drückte der Abgeordnete Kaiser den Wunsch aus, durch eine vollkommene Verwandlung des Zehent-Systems den Einzelnen wenigstens die allmählige Ablösung möglich zu machen, wodurch schon viel bewirkt werden könnte. Die Wohlthat der Fixirung, behauptete er, sey noch nicht angeboten worden; die Gemeinden sollten darüber belehrt werden, und gewiß würden Viele, wenn ihnen nur einiger Nachlaß, der von dem sich ergebenden Ersparnissen gewährt werden könnte, zu gut komme, sich in die Fixirung der Zehenten einlassen. — In gleichem

Sinne äußerte sich noch der Abgeordnete Lang; es blieben jedoch diese Bemerkungen ohne Folge.

Die Aufhebung der sogenannten Kellerei-Steuern war schon auf dem vorigen Landtage in Anregung gekommen; der Antrag hierauf wurde dießmal von dem Abgeordneten von Stumpf wieder aufgenommen und vielfach unterstützt. Die Kammer der Abgeordneten beschloß hierauf: die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß die sogenannten Kellerei-Steuern, und alle andern in die Kategorie derselben gehörigen Abgaben, ohne Unterschied an wen sie zu entrichten seyen, genau untersucht, und das Resultat dieser Untersuchung der nächsten Stände-Versammlung zur weitern Berathung der Frage über das Fortbestehen dieser Steuern, und ob und in wie weit dieselben als wirkliche Steuern neben den direkten Steuern unzulässig seyen, nebst dem entsprechenden Gesetzes-Entwurfe vorgelegt werde. Da die Kammer der Standesherren keine Aeußerung über diesen Gegenstand ertheilte, so legte ihn die zweite Kammer für sich durch Adresse vom 5. April 1830 der Regierung vor.

Ein schon im Jahre 1824 von den Ständen der Regierung zur Erwägung vorgelegter und im Jahre 1826 wieder in Anregung gebrachter Gegenstand, der Wunsch nach Freigebung des Sammelns der Lumpen, des rohen Materials für die Papier-Fabrikation, wozu die Berechtigung bisher als ein

Regal behandelt, und an die Fabrikanten bezirksweise verpachtet worden war, wurde auch auf diesem Landtage durch den Abgeordneten Mayer von Heilbronn, (wo in neuerer Zeit einige bedeutende Papier-Fabriken gegründet worden sind) wieder aufgenommen. Nicht sowohl der Verlust einer, der Staats-Kasse bisher aus diesem Regal zugeflossenen Einnahme von 4,292 fl., als die Erschütterung des Gewerbes der ältern, unter dem Schutze jener Distrikts-Zutheilung gebildeten, und zum Theil mit ausdrücklichen Privilegien ausgestatteten Papierfabriken, welche daher auch fast einstimmig die Fortsetzung des Bestehenden wünschten, so wie die unbekannte Größe der für den Verlust jener Privilegien zu leistenden Entschädigungen waren bisher dem Wunsche, daß auch in diesem Punkte der Ankauf roher Stoffe freigegeben und dadurch das Aufkommen neuer Fabriken nicht gehindert werde, entgegengestanden. Zwar befand sich die Kammer der Abgeordneten nicht in dem vollständigen Besitze aller hierher einschlagenden Notizen; doch nahm sie keinen Anstand, sich im Allgemeinen für die Freigebung auszusprechen, und der Regierung die nähere Prüfung der Hindernisse anheimzustellen. Sie übergab daher, im Einverständnisse mit der ersten Kammer, unterm 3. April 1830 der Regierung eine Adresse mit der Bitte, die erforderlichen Einleitungen zu Freigebung dieses Verkehrs treffen zu wollen.

In Beziehung auf die Forst-Gesetzgebungs

hatten die Stände im Jahre 1827 um eine Revision in der Richtung gebeten, daß die Bewirthschaftung der Privat- und Körperschafts-Waldungen möglichst freigegeben und über die Ausstockung von Waldungen so viel möglich gesetzliche Regeln aufgestellt werden. Aus Veranlassung einer von der Kammer beschlossenen Erinnerungs-Eingabe an die Regierung erklärte der Finanz-Minister: der Gesetzes-Entwurf sey beinahe fertig; bei der näheren Bearbeitung habe man aber gefunden, daß der Gegenstand von so großer Wichtigkeit sey, daß es nicht möglich gewesen, denselben noch auf diesem Landtage den Ständen vorzulegen. Die erste Kammer schloß sich dem Antrage hinsichtlich einer wiederholten Bitte um Revision nur mit dem Beifügen an, daß hierbei auf die Erhaltung der Waldungen für die Nachkommenschaft besonderer Bedacht genommen werde.

Die Jagd-Verpachtungen an die Gemeinden und Privaten hatte die erste Kammer schon durch Adresse vom 30. Juni 1827 als nachtheilig darzustellen versucht und die Regierung um die Verfügung gebeten, daß dieselben sämmtlich nach Ablauf der Termine aufgehoben und auf keine Weise wieder erneuert, sondern die Jagden entweder unter die Administration des Königlichen Forst-Personals gestellt, oder an dieses, oder an andere qualificirte Diener, adeliche oder andere größere Guts-Besitzer, und überhaupt nur an solche Personen verpachtet werden,

bei welchen die zu besorgenden ökonomischen und moralischen Nachtheile nicht eintreten können. Da sie eine Königliche Entscheidung hierauf nicht erhalten hatte, so wiederholte sie ihre Bitte durch Adresse vom 23. März 1830.

Bei dem Ertrage der Salinen hatten die Stände in Absicht auf den Etatssatz selbst nichts zu erinnern gefunden.

Dagegen hatten die Abgeordneten Pfleiderer d. ä., und Speidel, unterstützt von dem Abgeordneten Maisch, den auf dem vorigen Landtage verworfenen Antrag auf Herabsetzung des Koch-Salz-Preises wieder aufgenommen. Der Antrag des Erstern beabsichtigte die Herabsetzung des Kochsalz-Preises in der Art, „daß solches den Rechten und Wünschen des Volks einerseits möglichst entspreche, und andererseits auf den Staats-Haushalt möglichst wenig störend einwirke." Der Antrag des Letztern war darauf gerichtet: „den Preis des Kochsalzes und den des Steinsalzes zu vermindern, die Abgabe des sogenannten Viehsalzes ganz aufzuheben, und das bisher hierzu verwendete Salz-Produkt, in so weit es zum Kochsalz unbrauchbar sey, als Dungsalz abzugeben."

Die Finanz-Commission, welcher, obgleich im Widerspruche mehrerer Mitglieder, diese Anträge aufs Neue zur Begutachtung übergeben wurden, rief vorerst die allgemeinen Gründe in das Gedächtniß zurück, welche schon 1827 gegen eine Verminderung

des Salz-Preises entwickelt worden waren. Damals sey dargethan worden:

1) daß ein großer Theil der Beschwerden wegfalle, seit man Steinsalz überall um 2 kr. das Pfund haben könne,

2) daß jeder Staats-Bürger, (da seit 1807 der freie Verkehr mit Salz aufgehoben sey, und die Salinen Eigenthum des Staates seyen,) verlangen könne, daß er der größeren oder kleineren Entfernung von den Salinen ungeachtet, des Salz zu gleichen Preisen erhalte;

3) daß der Arme in den meisten Fällen sonst Nichts an den Staat zahle, während er nicht allein den Staats-Schutz wie jeder Andere, sondern auch noch manchfache Unterstützung genieße;

4) daß an dieser Steuer auch der Fremde und jeder Kostgänger bezahle, und daß deren Betrag, würde sie aufgehoben, in den Beutel des Wirths oder Kostherren fallen würde. Ebendieses würde der Fall seyn bei allen Gewerben, welche Salz zu ihren Fabrikaten bedürfen. Während also der Arme durch Aufhebung der Salz-Steuer blos für seine eigene Consumtion etwas gewänne, würde der reichere Gewerbsmann auch die Abgabe auf die Consumtion aller seiner Abnehmer gewinnen, und die gewünschte Gleichheit also auch in dieser Beziehung nicht erreicht werden.

Diesem fügte die Finanz-Commission noch bei: Consumtions-Steuern seyen so allgemein, daß kein Staat sie nicht hätte. Daß die Salzsteuer viele Aehnlichkeit mit einer Kopfsteuer habe, sey längst zugegeben; es frage sich nur, ob Gründe der Klugheit eine durchgreifende Veränderung räthlich machen? Würde der Preis für das Kochsalz nur um 1 kr. vermindert, so wäre der Vorwurf der Steuer noch nicht entfernt, und doch würde der Ausfall bei 130,000 Ctr. 300,000 fl. und, würde das Stein- und Vieh-Salz ins Verhältniß zum Kochsalz gesetzt, 400,000 fl. betragen; eine Herabsetzung um 2 kr. würde die ganze Revenüe verschwinden machen. — Diese Einbuße könnte, da das Spar-System, wie Alles, seine Gränzen habe, nur auf die Grund- und Gewerbe-Steuer fallen; eine Erhöhung dieser müßte aber, weil weniger Personen daran zahlen, nothwendig lästiger seyn. — Eine solche Erhöhung des Salz-Verbrauches daß der Ausfall dadurch gedeckt würde, werde nicht zu erwarten seyn, da nur in der Landwirthschaft eine größere Consumtion denkbar sey, für diese aber durch das auf 2 kr. gesetzte Vieh- und Stein-Salz schon ziemlich viel geschehen sey. — Ausserdem würden durch völlige wie durch theilweise Aufhebung der Salzsteuer zahllose Verwickelungen mit allen Nachbarstaaten entstehen, die in ihren Folgen so betrübend werden könnten, daß der Nachtheil für das Allgemeine weit größer wäre, als die Vortheile, die man in guter Absicht erreichen wollte.

Indem daher die ständische Finanz-Commission die beiden Anträge nicht für ausführbar hielt, trug sie gleichwohl darauf an, daß der Verbrauch von Stein- und Vieh-Salz dadurch wenigstens zu erleichtern und zugleich auch die Aechtheit dieser Materialien dadurch zu sichern seyn möchte, daß Faß und Transport vom Staate getragen, auf jede Faktorie ein hinlängliches Quantum davon geliefert, und durch besondere Verschließer debitirt würde. Die Commission sprach ihre Ueberzeugung dahin aus, daß, wenn hiedurch sowohl Landwirthe als die ärmere Klasse von Einwohnern gesundes Salz um 2 kr. das Pfund erhalten könnten, die Haupt-Einwürfe, die man bisher der Salz-Steuer gemacht habe, so weit es die Verhältnisse gestatten beseitigt seyn würden.

Der Finanz-Minister erklärte sich zwar mit diesem Antrage einverstanden; er machte jedoch darauf aufmerksam, daß, wenn die Abgabe von Steinsalz auch nur von bisherigen 64,000 Ctr. auf 80,000 Ctr. erhöht, und der Minder-Verkauf an Kochsalz dagegen um 8,000 Ctr. sich vermindern würde, ein Ausfall an der Staats-Einnahme von 40,000 fl. zu besorgen wäre. Die Finanz-Commission schätzte dagegen den Minder-Verkauf beim Kochsalze nur auf 4,000 Ctr. und berechnete deßwegen den Ausfall nur auf 18,000 fl.; und nachdem der Finanz-Minister diese Berechnung unter der Verwahrung „daß er, wenn sie nicht zutreffen sollte, keinen Vorwurf zu erwarten habe,“

zugegeben hatte, wurde der Antrag der Commission mit Beschränkung auf einen Debit von 80,000 Ctr. Stein- und Vieh-Salz zum Beschluß erhoben, wogegen 38,000 fl. in runder Summe an dem Etats-Satze in Abzug gebracht werden sollen. Die Kammer der Standesherren trat diesem Beschlusse ebenfalls bei.

In Beziehung auf die Glashütte in Schönau unzunach sprachen die Stände ihre Ansicht dahin aus, daß wenn dieses Werk in seiner nunmehrigen Einrichtung ohne fernere Zuschüsse der Staats-Kasse nicht sollte bestehen können, kein Grund zu dessen längerer Beibehaltung vorhanden sey, und deßwegen weitere Beiträge der Staats-Kasse zu diesem Werke nicht zu verwilligen, vielmehr der jährliche Rein-Ertrag desselben zur Staats-Kasse abzuliefern sey.

* * *

Von den Erörterungen über den Ertrag des Kammerguts wenden wir uns

III) zu denjenigen über die zu Deckung der Unzulänglichkeit nöthigen Steuern.

Eine stehende Aufgabe für die bisherigen Stände-Versammlungen war in dieser Beziehung das Cataster für die Grund-, Gebäude-, und Gewerbe-Steuer; selbst der vierjährigen Versammlung sollte es nicht gelingen, den Gegenstand vollständig zu erledigen.

Die Regierung hatte zwar schon im Jahre 1826 den Ständen einen Gesetzes-Entwurf übergeben, welcher die Rectifikation des, nach Maßgabe des Ge-

ſetzes von 1821 hergeſtellten proviſoriſchen Cata-
ſters, und nachdem dieſe erfolgt war, die geſetzliche
Ausſchließung aller weiteren Beſchwerden gegen daſſelbe
bis zur Herſtellung des definitiven Cataſters zum
Gegenſtande hatte. Die Berathung deſſelben war
aber im Jahre 1827 bis zum nächſten ordentlichen
Landtage verſchoben worden, damit in der Zwiſchenzeit
das Finanz-Miniſterium Zeit gewinnen möge, nicht
nur die eingekommenen neueren Beſchwerden noch
unterſuchen und prüfen zu laſſen, ſondern auch die
von der ſtändiſchen Commiſſion ausgehobenen Bemer-
kungen und Zweifel einer näheren Würdigung zu
unterwerfen, und jede weiter zuläßige Verbeſſerung
im Cataſter vorzunehmen.

Dem damit in Verbindung geſetzten einzelnen
Anträgen gemäß hatte nun das Finanz-Miniſterium
verſucht, das im Allgemeinen für gelungen erkannte
Grund-Cataſter, wenn auch nicht zur höchſten Voll-
kommenheit, doch der allgemeinen Zufriedenheit dadurch
näher zu bringen, daß es die Verbeſſerungen, welche
bereits in den Geſammt-Cataſtern der Oberämter
eingetreten waren, auch in den Gemeinde-Cataſtern
im Einzelnen durchführen ließ, und es hatte dadurch
wirklich zur Beruhigung der Steuerpflichtigen und
zur Beſeitigung vieler einzelnen Beſchwerden weſent-
lich beigetragen.

Ebenſo wären hinſichtlich des Gebäude-Cata-
ſters, ohne eine durchgreifende Reviſion deſſelben

(die nur neue Beschwerden hätte veranlassen müssen), vorgenommen, die erhobenen einzelnen Beschwerden an Ort und Stelle untersucht, und nach Gesetz und Instruktion erledigt werden.

Das Gewerbe-Kataster dagegen, das überhaupt nach der Wandelbarkeit der Gewerbs-Verhältnisse in einer längeren Anzahl von Jahren seine Brauchbarkeit verliert, hatte eine ganz neue Aufnahme erfordert. Mit vorzüglicher Rücksicht auf die früheren ständischen Bemerkungen und nach vorgängigem Einholen des Königlichen Geheimen Raths waren dabei in den Abschätzungs-Normen selbst einige Abänderungen angeordnet worden, welche sich vorzüglich auf Anwendung kleinerer Abstufungen für die Handwerker, und auf verhältnißmäßig höhere Anlegung derjenigen Handwerker bezogen, welche zugleich noch einen Handel mit erkauften, von Andern fabricirten Waaren treiben; ferner auf Berücksichtigung des Umstandes, ob die in diesem oder jenem Handelszweige angelegten, an sich gleichen Kapital-Größen einen höheren oder niederen Gewinn bringen; und endlich auf Bemessung der Gewerbe-Abstufungen blos nach der Ausdehnung ihres Betriebes, ohne daß nothwendig alle Gewerbe in den Städten in eine höhere Klasse gesetzt würden, als auf dem Lande.

Der Finanz-Minister legte nun in ausführlicherem Vortrage vom 22. Januar 1830 die Resultate dieser Revision den Ständen vor. Indem er seine Ueber-

zeugung dahin aussprach, daß das provisorische Cataster nunmehr denjenigen Grad von Reife und Vollkommenheit erlangt haben dürfte, deren ein Geschäft der Art fähig sey; ein Geschäft bei dem man sich im Gebiete der Schätzungen bewege, das aus dem Zusammenwirken so vieler und so verschiedener Organe hervorgehen, und bei dem die relative Gleichheit aus dem Kampfe mit einzelnen Interessen mühsam erzwungen werden müsse, — trug er darauf an: „jetzt den (auf Abschneidung aller weiteren Beschwerden gerichteten) Gesetzes-Entwurf, welcher 1826 übergeben worden, in Berathung zu ziehen, und demselben die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.“ Es werde dabei schließlich insbesondere zu erwägen seyn, ob es räthlich erscheine, die Dauer des nun rektificirten Gewerbs-Catasters auf einen längeren Zeitraum als den im Gesetzes-Entwurfe angenommenen dreijährigen festzusetzen? was besonders auch in Hinsicht auf den Kosten-Punkt begründet erscheinen dürfte.

Die ständische Commission welche mit der Begutachtung dieses Gegenstandes beauftragt war, äußerte sich in einem Vortrage des Abgeordneten v. Stumm sowohl über die von ihr vorgenommene Prüfung dessen, was in Folge der früheren ständischen Anträge zur Berichtigung des Catasters geschehen war, als auch über den vom Finanz-Minister vorgelegten Gesetzes-Entwurf selbst.

„Wenn schon, erklärte die Commission als End-

Resultat ihrer Prüfung, die angenommene Rectification des Catasters nicht zum Schlusse auf die absolute Richtigstellung desselben berechtige, so sey doch so viel unläugbar, daß alle Mittel angewendet worden seyen, um ein der Wahrheit sich annäherndes Resultat zu erhalten." Sie stützte dieses Urtheil auf folgende kurze Wiederholung des beobachteten Verfahrens:

„Die Grundlagen, den Satz des Grund-Catasters bildeten der Roh-Ertrag und die Kultur-Kosten. Beide Elemente stützen sich auf locale Verhältnisse, auf Schätzungen und Angaben."

„Im Interesse eines jeden Oberamts-Bezirks sey es, den Roh-Ertrag so nieder, die Kultur-Kosten dagegen so hoch als möglich herauskommen zu lassen. In der Allgemeinheit dieses Interesses lag aber hinwiederum eine natürliche Gleichstellung der einzelnen Bezirke. In der Art der Einschätzung der einzelnen Gemeinden durch die Beiziehung auswärtiger Schätzer von zwei benachbarten Gemeinden — in der Vergleichung und Prüfung der Einschätzungen aller Gemeinden eines Oberamts-Bezirks durch die Amts-Versammlung — in den Versammlungen mehrerer Oberamts-Bezirke durch von den Amts-Versammlungen gewählte Commissarien, und endlich auch in den späteren Beschwerde-Untersuchungen in den einzelnen Bezirken durch die Beiziehung von je zwei Deputirten aus zwei benachbarten Oberamts-Bezirken, lag eine natürliche und wechselseitige Controle, die um so wach-

seines nur, je mehr von der Erleichterung des Einen die höhere Belastung des Andern abhing.

„In der Zusammenstellung und Vergleichung der Einschätzungs-Resultate der einzelnen Oberamts-Bezirke, so wie in den verschiedenen Ansichten der Bezirks-Versammlungen und der späteren Oberamts-Deputationen über die einzelnen Oberamts-Cataster, lag für die Staats-Behörde das Mittel zur Aktenforschung und Beurtheilung einer relativen Gleichheit der einzelnen Bezirke, und machte es möglich, mit derjenigen Sicherheit wenigstens, welche allgemeine Erfahrungen und Urtheile zulassen, Abzüge und Zulagen von und zu den einzelnen Catasterfüßen eintreten zu lassen.“

„So habe wenigstens ein Resultat erreicht werden können, bei dem man Alles angewendet hatte, um es der Wahrheit so nahe als möglich zu bringen; und wenn es gewiß sey, daß eine neue Aufnahme und Einschätzung des Catasters zu keinem sicherern Ziele führen würde, und daß bei einer jeden neuen Einschätzung immer dieselben Erscheinungen mit nur wenigen Abweichungen sich äußern würden, so dürfte man sich bei den Resultaten der Rektifikation des Grund-Catasters um so mehr beruhigen, als auch die Durchschnitts-Ergebnisse der einzelnen Cultur-Arten in den verschiedenen Oberamts-Bezirken und die hierdurch bezeichneten Verhältnisse, in welchen die Oberamts-Bezirke in jener Hinsicht zu einander stehen, die

Ueberzeugung gewöhnen, daß nach den allgemeinen Begriffen von den Kultur-Verhältnissen unseres Vaterlandes, eine möglichst richtige Annäherung zur relativen Gleichheit erreicht worden sey."

Doch hielt die Commission noch einige spezielle Antrage auf Verbesserungen für begründet.

Es waren bei 13 Oberämtern Untersuchungen angestellt worden, über den Unterschied der Wirkung, wenn im Grund-Cataster

a) nur Achttheils-Quoten des Roh-Ertrags statt Kultur-Kosten in Abzug kommen,

oder wenn

b) der wahre Betrag der Kultur-Kosten innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums vom Roh-Ertrage abgezogen werden?

Es hatte sich dabei ergeben, daß die letztere Behandlung in 9 Oberämtern eine Vermehrung, dagegen in 4 Oberämtern eine Verminderung des Catasters, und dadurch eine Veränderung des Steuer-Fußes zur Folge haben würde, die in einzelnen Oberämtern (auf einen Grundsteuerbetreff von 20—30,000 fl.) einen Differenz von 20 fl., 60—70 fl., bis 486 fl. ausmachen könnte; eine Veränderung, die in der Unter-Abtheilung auf die Gemeinden kaum mehr fühlbar, mithin auch nicht von großem praktischen Interesse wäre. Um gleichwohl einen möglichst richtigen Maßstab für die Steuer-Vertheilung anzuwenden, glaubte die Commission den Antrag stellen zu müssen: „daß bei

sämmtlichen Oberamts-Bezirken der Kulturzustand im wahren Betrage innerhalb des gesetzlichen Maximums und Minimums in Abzug gebracht, und hiernach das Grund-Cataster allgemein richtig gestellt werden möchte."

Einen weiteren Antrag stellte die Commission dahin: „daß bei denjenigen Oberamtsbezirken, wo die Resultate der Landesvermessung bereits bekannt seyen, oder bei welchen künftig die Vermessung beendigt werde, die Resultate dieser Vermessung für das Grund-Cataster sogleich benützt und angewendet, dieses also hiernach abgeändert und richtig gestellt werden möchte."

In Absicht auf das Gebäude-Cataster verkannte die Commission nicht, daß ihm durch die vorgenommene Revision eine wesentliche Verbesserung zu Theil geworden sey; gleichwohl glaubte dieselbe, daß die gesetzlichen Anhalts-Punkte nicht durchgehends erreicht worden seyen, namentlich nicht in den Städten, in welchen sie doch am strengsten hätten angewendet werden sollen, weil diese vorzugsweise einen Ertrag aus ihrem Gebäude-Capital beziehen, während der übrige größte Theil des Gebäude-Kapitals im Lande eher einen jährlichen Zuschuß erfordere. Indem die Commission dießfalls die näheren Details anführte, trug sie darauf an: daß den Städten Tübingen, Hall, Ludwigsburg und Stuttgart eine dem Kaufswerthe sich annähernde, und den übrigen Verhältnissen ent-

stretzende Beilage zum Gebäude-Cataster gegeben werden möchte.

Was das Gewerbs-Cataster betrifft, so fand die Commission neben einigen Bemerkungen über zu wenige Abtheilungen der Klassen-Tafel bei den Handwerkern vornehmlich darin einen Mangel, daß die Gewerbesteuer der Handlungen an sich auf keinem praktisch richtigen Grundsatze zu beruhen scheint, und daß sie in keinem gerechten Verhältnisse zu der der Handwerker stehe. Das Betriebs-Kapital der Handlungen werde nämlich mit der Arbeits-Rente zugleich besteuert, so daß der Steuer-Ansatz für die Arbeits-Rente in dem Verhältnisse mit dem Betriebs-Kapital steige, während die Handwerker in der Regel blos die Arbeits-Rente versteuern, obgleich manche Gewerbe einer bedeutenden Betriebs-Summe bedürfen, und den größten Nutzen aus dem schnellen und sichern Umsatze ihres Betriebs-Kapitals ziehen, als z. B. Metzger, Bäcker, Gerber ꝛc. — Die Commission trug daher darauf an, daß bei der nächsten neuen Gewerbs-Einschätzung diese Momente einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden.

Indem die Commission sofort auf die Haupt-Frage des Gesetzes-Entwurfs übergieng: ob das Steuer-Provisorium in der Art als geschlossen zu erklären sey, daß von einer allgemeinen Revision desselben Beschwerden einzelner Körperschaften und Güter-Besitzer nicht mehr berücksichtiget werden können, sondern

wenn sie gegründet erfunden werden, den Oberamts-Bezirken zur Ausgleichung durch die Amts-Versammlung überlassen bleiben? — hielt sie die Bejahung dieser Frage für bedenklich, indem der Regierung dadurch selbst das Mittel benommen würde, weitere Urtheile über das Catasier, dessen Wirkungen man jetzt noch nicht hinreichend kenne, zu vernehmen, gegründeten Beschwerden abzuhelfen, bei ungegründeten aber falsche Meinungen zu berichtigen und das Urtheil über die Haltbarkeit und richtige Anwendung der bestehenden Grundsätze zu befestigen. Sie hielt deßwegen für angemessener: dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe in seiner Haupt-Tendenz die ständische Zustimmung zwar nicht zu ertheilen; dagegen die Regierung zu ermächtigen, die künftige Erneuerung aller bis jetzt bereits erledigten Beschwerden als unzulässig zurückzuweisen. Dabei trug die Commission darauf an, die übrigen Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes in Betreff der definitiven Feststellung der auf Grund-Eigenthum und Gefälle, auf Gebäude und auf Gewerbe fallenden Quoten an der direkten Steuer, des Zeitpunkts künftiger Revision der Catasier, der alsbaldigen Berichtigung etwa zum Vorschein kommender Irrthümer in der Berechnung, und der Aufnahme neuer Steuer-Objekte, anzunehmen; dabei jedoch auf die Verlängerung des Zeitraumes für die Revision des Gewerbe-Catasters von 3 auf 6 Jahre nicht einzugehen; letzteres wegen der bedeutenden und wesent-

lichen Veränderungen im Gewerbe-Betriebe, die innerhalb 6 Jahren eintraten, und, wenn keine Revision des Catasters stattfände, einzelnen Bezirken und Gemeinden zum Nachtheil gereichen könnten.

Bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten selbst zeigte der Regierungs-Commissär, Director von Herzog, die Schwierigkeit einer nochmaligen Aenderung des Grund-Catasters in Absicht auf den Kulturkosten-Abzug, welcher die ständische Commission selbst nicht einmal viel praktisches Interesse beilege; der Commissions-Antrag wurde daher abgelehnt. Gleiches Schicksal hatten, auf die gegebene Nachweisung ihrer Unstatthaftigkeit, die Anträge wegen der alsbaldigen Anwendung der Vermessungs-Resultate in den bereits vermessenen Oberämtern, und wegen Veränderung der Normen für das Gewerbe-Catastet der Handlungen, nachdem besonders in letzterer Beziehung der Regierungs-Commissär nachgewiesen hatte, daß gerade durch die von der Commission vorgeschlagene Behandlung die kleinen Handlungen unverhältnißmäßig hoch besteuert werden würden.

Dagegen genehmigte die Kammer die Anträge wegen Erhöhung der Gebäude-Cataster einiger Städte, wegen Vermehrung der Gewerbe-Klassen und höherer Beiziehung der Betriebs-Kapitalien mancher Gewerbe, und wegen Abschreibung aufhörender Fabriken und Gewerbe vom Cataster. Dieselbe trat dem neueren Vorschlage des Finanz-Ministers, die Zeit der Revi-

„sion des Gewerbe-Catasters von 3 auf 6 Jahre zu bestimmen, gegen den Commissions-Antrag bei, und beschloß, das Catastet zwar nicht für geschlossen zu erklären, hingegen dazu die Zustimmung zu ertheilen, daß die künftige Erneuerung aller bis jetzt erledigten Beschwerden als unzulässig zurückgewiesen werde, wodurch übrigens die Verweisung von Beschwerden einzelner Güter-Besitzer an die Amts-Versammlung nicht aufgehoben seyn soll.

Unter diesen Modifikationen erhielt nun der vorgelegte Gesetzes-Entwurf die Zustimmung der zweiten Kammer; die völlige Erledigung des Gesetzes fand darin ein Hinderniß, daß die erste Kammer, welcher davon erst unterm 24. März 1830 Mittheilung gemacht wurde, wegen Kürze der Zeit die Berathung nicht mehr vornehmen konnte.

Bei dieser Berathung der allgemeinen Normen für das Catastet fanden auch die Beschwerden ihre Würdigung, welche von den Wirthen aus 48 Oberämtern über zu hohe Anlagen in der Gebäude- und Gewerbe-Steuer, von den Zunftvorstehern zu Schorndorf über den gleichen Gegenstand, und von dem Stadtrath in Tuttlingen über zu hohe Gewerbe-Steuer, an die Stände gebracht worden waren, und welche nun der Regierung zur Erledigung im Sinne der obigen ständischen Beschlüsse zugefertigt wurden.

Den Antrag: daß die abgelösten Grund-Gefälle dem Ablöser nicht sogleich, sondern erst

nach Verfluß von 20 Jahren in dem Grund-Cataster zur Berichtigung zugeschrieben werden sollen, hatte der Abgeordnete Rhomberg gestellt; da aber sowohl die Commission als andere Mitglieder der Kammer sich dagegen aussprachen, so nahm ihn der Antragsteller selbst zurück.

Einen weiteren auf das Grund-Cataster sich beziehenden Gesetzes-Entwurf hatte der Finanz-Minister den Ständen am 19. März 1830 übergeben, betreffend die fortwährende Erhaltung der Flur-Charten in den Gemeinden. Nachdem nämlich die Landes-Vermessung sich bereits über die Hälfte des Königreichs erstreckte, wurde es für nöthig gehalten, um den Gebrauch der Ergebnisse dieser Vermessung zu sichern, die Anordnung zu treffen, daß, wo dieselben durch die Publikation richtig gestellt und anerkannt sind, die darüber gefertigten Flur-Charten an die Gemeinden und Markungs-Inhaber (Gutsbesitzer welche eine eigene Markung bilden) abgegeben, dann aber auf Kosten der letzteren erhalten und nach den sich ergebenden Veränderungen der Boden-Eintheilung fortgeführt werden.

Die von der Kammer der Abgeordneten mit der Begutachtung dieses Entwurfs beauftragte Commission, in deren Namen der Abgeordnete Schnitzer Bericht erstattete, war zwar der Ansicht, daß der nachhaltige Gebrauch der Vermessungs-Resultate nicht sowohl auf sorgfältigem Nachtrag der Veränderungen bei der

[illegible] Eintheilung in die Flur-Charten beruhe, als vielmehr und hauptsächlich darauf, daß die schon im Jahr 1817 von der Regierung angeordnete Richtigstellung oder neue Anlegung der Steuer- und Güter-Bücher auf den Grund der Landes-Vermessungs-Resultate mittelst Ertheilung der geeigneteren formellen Vorschriften durchgeführt werde; gleichwohl trug sie unter wenigen Modifikationen auf die Annahme des Gesetzes an, und nachdem bei der Berathung in der Kammer selbst hauptsächlich nur darüber, ob der Nutzen der periodischen Ergänzungen mit dem Aufwande im Verhältnisse stehe, einige Meinungs-Verschiedenheit geäußert worden war, wurde der Gesetzes-Entwurf angenommen, mit der einzigen Abänderung, daß die für die Aenderungen in den Charten zu gebrauchenden Geometer von der Staatsbehörde nicht „besonders ermächtigt" sondern nur „besonders als befähigt erklärt" seyn müssen. Der Kammer der Standesherrn blieb, wie für das Catasters-Gesetz so auch für das hier erwähnte, nicht die erforderliche Zeit zur Berathung und Berathung übrig, daher dasselbe auf die nächste Stände-Versammlung ausgesetzt werden mußte.

Der Abgeordnete Schnitzer hatte den Antrag gestellt, daß mit der, nach der Landes-Vermessung zu veranstaltenden Richtigstellung der Güter- und Hypotheken-Bücher auch die örtlichen Anlags-Normen bei der Grundsteuer nach dem Prinzipien des

provisorischen Landes-Catasters zum Zwecke der Unter-Austheilung verbessert werden sollen. Der Antrag wurde zwar durch die Catasters-Commission begutachtet, jedoch von der Kammer als erledigt betrachtet, nachdem die Regierung bereits um einen Gesetzes-Entwurf über die definitive Subrepartition der Steuern gebeten worden sey, und es also ein Widerspruch mit sich selbst wäre, nun auf demselben Landtage auch um ein Gesetz über die provisorische Subrepartition bitten zu wollen.

Ebenso wurde ein zweiter Antrag desselben, weil er nicht Gegenstand der Gesetzgebung sey, beruhen gelassen, welcher dahin gieng: daß der Gemeinde-Collektations-Verband, unbeschadet privatrechtlicher Ansprüche, mit dem Markungs-Gebiete völlig zu vereinigen sey, auch daß die Markungs-Gränzen sich durchaus nach den Eigenthums-Gränzen zu richten haben.

Ein Antrag des Abgeordneten von Schlez, die Exemten zu den Steuer-Erhebungs-Kosten beizuziehen, fand seine Erledigung durch die schon oben, aus Anlaß des steuerfreien Verkaufs von Staats-Domainen erwähnte Adresse wegen allgemeiner nähern Feststellung der Verhältnisse der non-steuerbaren Objekte.

Gegen den Antrag des Abgeordneten Maisch: die Strenge bei Einziehung der Steuern künftighin zu mildern, und das Executions- und Ausspfändungs-Verfahren bei geordneten aber nicht

immer mit baaren Mitteln versehenen Steuerpflichtigen abzustellen, wurde bemerkt, daß hierüber bereits bestimmte und angemessene Normen zur Schonung solcher Steuer-Contribuenten bestehen, und daher dem Antrage keine Folge gegeben. —

Bei den Ergänzungs-Steuern, (der Kapital-Steuer und der Besoldungs- und Pensions-Steuer) brachte der Finanz-Minister in seinem Vortrage über den Haupt-Finanz-Etat eine Herabsetzung, und eventuell deren völlige Aufhebung, in Antrag.

Indem er daran erinnerte, daß im Jahre 1821, bei der damaligen unerhörten Tiefe der Frucht-Preise, das landwirthschaftliche Gewerbe durch Aufhebung der Frucht-, Vieh- und Most-Accise eine Erleichterung von mehr als 500,000 fl. erhalten habe, zu deren Deckung dann die Capitalisten und Besoldeten, welchen die Wohlfeilheit der Lebensmittel vorzüglich zu Statten gekommen war, in Besteurung gezogen worden seyen, bemerkte er, daß bei den nun wieder auf eine annehmliche Höhe gestiegenen Fruchtpreisen, und dem dagegen bis auf 4 Prozente herabgedrückten Zinsfuße, die Kapitalisten und die Besoldeten die nächsten Ansprüche auf Erleichterung in der Besteuerung um so mehr zu machen haben dürften, als die Erhöhung der wichtigsten Zollsätze und die Verwandlung der Straßenbau-Abgabe in einem Zollbeischlag die Wirkung einer Consumtions-Steuer haben, deren größerer Theil auf diese Klasse von Consumenten falle; wogegen es

bei den früheren Erleichterungen der landwirthschaftlichen und anderen Gewerbe nach wie vor bleibt, und diese neben der Aufhebung der Straßenbau-Abgabe noch des Vortheils eines niederern Zinsfußes genießen.

Der Finanz-Minister hatte deßwegen bereits die Kapital- und die Besoldungs-Steuer nur mit der Hälfte der bisherigen Sätze (also nur noch mit 197,500 fl. und 60,000 fl.) in den Haupt-Finanz-Etat für 1830—33 aufgenommen, unter dem weiteren Antrage: daß die Finanz-Verwaltung ermächtigt werden möge, in dem Falle, wenn die Einnahm-Quellen, namentlich durch höhere Getreide-Preise, in Verbindung mit dem Finanz-Zustande überhaupt einen Ueberschuß gewähren sollten, der eine weitere Verminderung der Abgaben möglich machen würde, zunächst auch die zweite Hälfte der Kapital-Steuer nicht mehr zu erheben, und, wenn die Mittel es gestatten, dieses auch bei der Besoldungs- und Pensions-Steuer eintreten zu lassen.

Die Finanz-Commission der zweiten Kammer hielt, was die Kapital-Steuer betrifft, nach dem durch den Abgeordneten Feuerlein hierüber erstatteten Berichte eine völlige Freigebung des produktiven (zinsbringenden) Kapital-Vermögens nicht für gerechtfertigt. Wenn der Staat — glaubten sie — jedes bebaute Fleckchen Landes, jedes Haus, jedes Gewerbe, zur Steuer ziehe; wenn er sogar den Fleiß seiner Bürger einschätze und besteure? so würde jene Freigebung nur dann stattfinden können, wenn nachzu-

weisen wäre, daß der Kapital-Besitzer vorzugsweise dagegen andere Staats-Lasten trage, oder daß das ganze Kapital-Vermögen so unbedeutend sey, daß es kaum einer Anstalt für die Erhebung einer Auflage von demselben lohnte. Beides sey aber nicht der Fall.

Bei der Berathung in der zweiten Kammer selbst machte der Finanz-Minister wiederholt geltend, es liege außer Zweifel, daß die Regierung und Stände in dem Gesetze über die Kapital-Steuer von 1820 ausgesprochen haben, daß diese Steuer nur eine vorübergehende sey, daß sie zu Deckung des damaligen Defizits umgelegt werden soll. Was die Gesetzgebung dißfalls ausgesprochen habe, sollte man keinen Augenblick anstehen auch zu halten. In gleichem Sinne sprachen v. Autenrieth, v. Schlitz, v. Hornstein, v. Rummel, Gmelin d. ä., Sprösser, v. Theobald. — Diese Ansicht bekämpfte dagegen hauptsächlich der Abgeordnete Feuerlein. Die Noth, bemerkte er, möge die Einführung der Kapital-Steuer veranlaßt haben; die Noth gebäre aber oft gute Gedanken, und der Gedanke sey gewiß nicht verwerflich, ein produktives Vermögens-Objekt von 124 Millionen Kapital nicht unbesteuert zu lassen. Die Frage sey nur: ob eine Steuer ungerecht sey? und ungerecht könne Er die Kapital-Steuer, gegenüber von dem ganzen Steuer-Systeme, nicht finden. Mit ihm sprachen für die Beibehaltung: Lang, Mosthaf, Walz und Pfleiderer. — Mit 49 gegen 37

Stimmen wurde der Antrag des Ministeriums wegen eventueller gänzlicher Aufhebung der Kapital-Steuer von der zweiten Kammer abgelehnt. Die erste Kammer hatte sich anfänglich mit 16 gegen 14 Stimmen für den Antrag des Ministeriums ausgesprochen; nachdem sie aber den ganzen Haupt-Finanz-Etat berathen, und dabei sich überzeugt hatte, daß in der künftigen Finanz-Periode zu der so sehr gewünschten, ausserordentlichen Schuldentilgung kein Ueberschuß zu erwarten seyn dürfte, wenn auch die zweite Hälfte der Kapital-Steuer aufgehoben werden sollte, so nahm sie ihren früheren Beschluß zurück, und trat dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten bei.

Ueber die Frage: in welchem Verhältnisse die Kapital-Steuer zu den andern direkten Auflagen stehe, und ob sie ermäßigt werden soll und dürfe? waren die Ansichten der Commission getheilt. Die Minorität gieng davon aus, daß nach äußeren Erscheinungen ein Mißverhältniß noch nicht stattfinde, noch jetzt habe, trotz aller Erleichterungen der Grundbesitzer und trotz eines höheren Ertrags des Bodens, dieser nicht den verhältnißmäßig höhern Werth erhalten, denn wenige Kapitalien-Besitzer wandle die Lust an, ihr Vermögen in liegende Gründe zu stecken; jedes nur halbwegs sichere Staats-Kapital genieße sogar einen Aufwechsel, während Güter Jahre lang vergebens feilgeboten werden; die Kapitalien seyen von Amts- und Gemeinde-Lasten befreit; der Kapitalist genieße

größere Sicherheit bei Einhebung seines Ertrags, und könne leichter sein Kapital-Vermögen wohl machen als der Güter-, Häuser- und Gewerbe-Besitzer. In seinem Falle hielte die Commission eine Herabsetzung der Kapital-Steuer auf die Hälfte, (von 20 kr. auf 10 kr. für 100 fl.) für begründet, denn wenn auch allgemein der Zinsfuß von 5 auf 4 Prozente herabgesunken wäre, so könnte doch nur von einer Herabsetzung der Steuer um ein Fünftheil, also auf 16 kr. oder auch 15 kr. die Rede seyn. Daneben hielte sie dann aber für billig, daß den Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen statt der bisherigen 2,000 fl. die Kapital-Summe von 4,000 fl. von der Steuer freigegeben würde. — Die Majorität der Commission dagegen fand diese Gründe nicht für genügend. Wenn der Kapitalist nicht vorziehe, sein Geld in Grund-Eigenthum zu stecken, so geschehe es nicht wegen eines ungünstigen Verhältnisses ihres Ertrages zu dem der Kapitalien, sondern weil die, den verschiedensten Berufsarten angehörenden Personen, unter welche das Kapitalien-Eigenthum im Lande vertheilt ist, meistens nicht in der Lage seyen, mit Erfolg auf den Landbau oder ein Gewerbe übergehen zu können. Während aber dem Grundbesitzer und Gewerbtreibenden unbeschränkt gestattet sey, den Ertrag seines Grund-Eigenthums und Gewerbs, so hoch er könne, zu erhöhen, verbiete das Gesetz dem Kapitalisten selbst nun mehr als 5 Prozente zu beziehen,

wenn der natürliche Zinsfuß höher stehe. Der Grundbesitzer sey nicht jenem Gefahr des Verlustes seines Grundbesitzes, wie der Kapitalist hinsichtlich seines Kapitalbesitzes, ausgesetzt. Der Grundbesitzer habe es ferner in seiner Macht, neben dem Boden-Renten auch die Arbeits-Rente von seinem Grundstücke zu beziehen; derselbe Fall trete auch bei vielen Gewerben ein. Die Landwirthschaft sey bei dem frühern Unwerthe der Früchte um mehr als 500,000 fl., ebenso durch Aufhebung der Straßenbau-Abgabe um weitere 200,000 fl. in den Abgaben erleichtert, und dagegen der Ausfall durch Verbrauchs-Steuern auf die Consumenten gewälzt worden. Indem daher die Majorität der Commission für die Annahme des Antrags der Regierung, die Kapital-Steuer auf 10 kr. von 100 fl. herabzusetzen, sich aussprach, hielt sie dagegen eine Aenderung in Beziehung auf die Befreiung von Wittwen ꝛc. nicht für nöthig.

Beide Kammern traten dieser Ansicht der Majorität bei, und verwilligten die Kapital-Steuer mit der Hälfte ihres früheren Betrages; jedoch mit dem Beifügen, daß der Etatssatz statt der im Entwurfe angenommenen 197,500 fl. in Berücksichtigung der früheren wirklichen Einnahme auf die Summe von 200,000 fl. für jedes Jahr erhöht werde.

Der durch den Dom-Decan v. Jaumann erneuerte Antrag auf Freilassung einer größeren Summe bei Kapitalien von Wittwen, Waisen und Gebrechlichen bis auf 4,000 fl. statt bisheriger 2,000 fl.,

wurde abgelehnt. Uebrigens wurde von der Kammer der Abgeordneten, und zwar im Widerspruche mit der ersten Kammer, durch eine abgesonderte Adresse auf eine nähere Erläuterung des frühern Gesetzes angetragen, dahin: daß der Kapitalbesitz in dem Falle als Haupt-Nahrungs-Quelle anzusehen, und die erwähnten Personen von der Kapital-Steuer freizulassen seyn sollen, wenn ihr etwaiges übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als den Zins-Ertrag einer Kapital-Summe von 2,000 fl. bei einem Zinsfuße von 5 Prozent.

Die Kammer der Standesherren erklärte, daß sie diesen Antrag nicht anzuerkennen vermöge, weil die Regierung Gesetze, welche mit den Ständen verabschiedet worden seyen, im Wege der Verordnung nicht abändern könne.

Auch einige weitere Anträge und Petitionen in Beziehung auf Kapital-Steuer wurden von den Ständen abgelehnt; namentlich der Antrag des Abgeordneten Rhomberg auf gänzliche Befreiung der von Dienstboten ersparten Kapitalien; die Befreiungs-Gesuche der Freiherrlich v. Kniestedt'schen Stiftungs-Administration in Klein-Bottwar und der Verwaltung des Lokal-Wohlthätigkeits-Fonds in Neresheim; und das Befreiungs-Gesuch der Administration mehrerer Stiftungen in Ulm, welche früher angeblich sich von der Steuerlast losgekauft hätten.

Dagegen wurde der von den Ständen auf dem

vorigen ordentlichen Landtage vorgetragenen Bitte um Befreiung der Priest. Witt wen- und Waisen-Kasse zu Rottenburg von der Kapital-Steuer durch Königliches Reskript vom 6. April 1830 entsprochen.

Ein Antrag des Abgeordneten Schnitzer auf Besteurung der im Lande angelegten Aktiv-Kapitalien der Ausländer fand schon bei der ersten Entwicklung durchaus keine Unterstützung und die Kammer schritt durch einstimmigen Zuruf darüber zur Tages-Ordnung. Später nahm aber denselben der Ganzer v. Autenrieth wieder auf; bei Stimmen-Gleichheit von 40 gegen 40 Stimmen entschied der Präsident für die Verweisung an eine Commission, und nachdem diese sich gegen den Antrag ausgesprochen hatte, nahm v. Autenrieth denselben zurück. Da er indessen von Andern mehrfach unterstützt wurde, so wurde er dennoch zur Abstimmung gebracht, und mit 46 gegen 34 Stimmen abgelehnt.

Die Besoldungs- und Pensions-Steuer wurde, unter gleichen Verhältnissen wie die Kapital-Steuer, auf die Hälfte (von 120,000 fl. auf 60,000 fl.) herabgesetzt, ohne daß die Stände auf den weiteren eventuellen Antrag: „nach Umständen dieselbe ganz nachzulassen," eingiengen. Bei dieser Ermäßigung der Steuer wurden die Anträge der Abgeordneten Schnitzer und Rohmberg auf Freilassung aller Besoldungen unter 300 fl., der Amts-Wohnungen aller geistlichen und weltlichen Beamten, und der nicht

aus öffentlichen Kassen besoldeten Geistlichen, so wie auf niedrigeren Anschlag der Pfarr-Zehenten, gleichfalls begründet abgelehnt.

Die Aufhebung der Apanagen-Steuer (jährlich etwa 1400 fl.) hatte der Finanz-Minister unter der Bemerkung vorgeschlagen, daß dieselbe mit den durch das neue Haus-Gesetz gegründeten Verhältnissen nicht mehr vereinbar erscheine. Die ständische Finanz-Commission hat sich zwar von der Gültigkeit dieses Grundes nicht überzeugen können, weil das neue Haus-Gesetz einer Apanagen-Steuer nirgends begegne, und überdieß alle am 8. Juni 1828 bereits am Leben befindlichen Mitglieder des Königlichen Hauses noch nach den früheren Normen behandelt werden; indessen war die Commission mit der Aufhebung dieser Steuer einverstanden, indem sie glaubte, daß die Stände da, wo es sich von Aufhebung von Leistungen der Mitglieder des Königlichen Hauses handle, gerne das neue Königliche Haus-Gesetz allegirt sehen werden, weil ihnen dann hoffen dürfen, daß nach demselben Grundsatze auch alle und jede Leistungen des Landes zu Gunsten der Glieder des Königlichen Hauses einzig auf den Buchstaben desselben, neuen Haus-Gesetzes künftig werden beschränkt werden.

Die Berathung und Annahme des Antrags erfolgte von Seite der Kammer der Abgeordneten in geheimer Sitzung. In der Kammer der Standesherren gab der Herzog Wilhelm von Württemberg

die Erklärung zu Protokoll: daß von der Kammer der Abgeordneten (in Abwesenheit der ersten Kammer) im Jahre 1821 die Einführung einer Apanagen-Steuer ganz gegen ältere Haus-Verträge und besondere Partikular-Verträge geschehen sey; die Apanagen seyen als vertragsmäßige Abfindungs-Summen anzusehen, und hätten somit nie mit einer Steuer belegt werden können. — Der Minister des Königlichen Hauses, Graf v. Berlepsch, erwiederte hierauf noch: Allerdings erscheine die Apanagen-Steuer mit den Vorschriften des neuen Haus-Gesetzes unvereinbar. Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in Folge desselben auf sehr bedeutende pecuniäre Vortheile Verzicht geleistet, indem das bis zu dessen Einführung bestandene Heimfalls-System jedem Prinzen des Königlichen Hauses bei dem Eintritte in die Volljährigkeit eine standesmäßige Apanage zusicherte, wogegen durch das nunmehr in Kraft getretene Vererbungs-System schon in den nächsten Generationen diese Apanagen zu einer sehr geringen Quote für die Einzelnen herabsinken könnten; aus diesem Grunde sey den Mitgliedern des Königlichen Hauses, um sie zur Annahme solcher hausgesetzlichen Bestimmungen zu bringen, von der Regierung die Hoffnung gemacht worden, daß die Apanagen-Steuer erlassen soll. Die ganze Kammer der Standesherren theilte mit demselben die Ansicht, daß unter diesen Verhältnissen die Apanagen-Steuer nicht mehr erhoben werden könne.

Bei dieser Gelegenheit stellte in der ersten Kammer der Fürst zu Hohenlohe-Kirchberg den Antrag: „daß auch die Apanagen und das Witthum der Mitglieder der standesherrlichen Familien von der Besteuerung — welcher diese Bezüge (unter der Grund- und Gefäll-Steuer) seit Einführung der Ergänzungs-Steuer unterworfen seyen, — analog mit den Apanagen der Mitglieder des Königlichen Hauses, befreit werden möchten.“ Die Commission der ersten Kammer hielt den Antrag nicht für begründet, weil eine Apanagen-Steuer der Nachgeborenen fürstlichen und gräflicher Häuser in dem Sinne, wie bei den Mitgliedern des Königlichen Hauses, nicht bestehe; weil vielmehr das Gesetz über die Herstellung eines provisorischen Steuer-Cataſters vom 15. Juli 1821 §. 24. zwar die Bestimmung enthalte, es sollen Leistungen, von denen nicht nachgewiesen sey, daß sie auf einem speciellen Vermögenstheile haften, von dem Abzug an dem Grund- und Gefäll-Cataſter ausgeschlossen seyn; weil aber dagegen ebendaselbst bestimmt sey, daß, wenn auf einer standes- oder gutsherrlichen Besitzung Leistungen an Apanagen, Witthum und dergleichen haften, der Empfänger zur Steuer des Gutsbesitzers beigezogen werden könne. Bei der Berathung in der ersten Kammer selbst suchten besonders die Fürsten v. Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg, Fürstenberg und Löwenstein die ihnen durch die deutsche Bundes-Akte

und die Wiener Schluß-Akte in Ansehung der Besteurung zugesicherten gleichen Rechte mit den Prinzen des Königlichen Hauses geltend zu machen; und die Kammer beschloß mit 22 gegen 8 Stimmen, in einer besondern Adresse die Regierung um die Einleitung zu bitten, daß die Bestimmung, durch welche Apanagen der standesherrlichen Häuser in ihren Apanagen ꝛc. bisher besteuert waren, aufgehoben, und dagegen den Standesherrn gestattet werde, den Betrag dieser Leistungen an ihrem Steuer-Cataster abzuziehen.

In Beziehung auf den Zoll hatte der schon oben unter dem Abschnitte „Auswärtige Angelegenheiten“ erwähnte Vertrag mit dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen verschiedene Veränderungen in der Gesetzgebung herbeigeführt. Je mehr indessen, bemerkte der Finanz-Minister, die Grenzen für die Zoll-Erhebung hinausgerückt werden; je größer die Masse von Erzeugnissen sey, welchen ein freier oder erleichterter Eingang zugestanden werde: desto mehr müsse sich der Ertrag der Zölle vermindern; eine Wirkung, die, wenn man den Zweck der Zölle in dem staatswirthschaftlichen, nicht in dem finanziellen Interesse suche, keineswegs unerfreulich seyn könne. Im Hinblicke auf diese, aus den vorliegenden Verträgen hervorgehenden Wirkungen sey daher der reine Ertrag der Zölle (von früheren 680 bis 750,000 fl.) auf 665,000 fl. herabgesetzt worden. Die Stände er-

theilen diesem Etatssatze ihre Zustimmung, hauptsächlich weil sie für einen möglichen Ausfall in den Einnahmen die Herabsetzung des Voranschlags als ein reelleres Deckungsmittel ansahen, als die Bewilligung eines Credits. — In einer Note vom 22. März 1830 lud die erste Kammer die zweite zu einer gemeinschaftlichen Bitte an die Regierung ein: daß durch weitere Unterhandlungen mit der Krone Baiern eine gemeinschaftliche Ermäßigung der hohen Zollsätze herbeigeführt, und dadurch dem so schädlichen Schmuggelwesen am wirksamsten Einhalt gethan werden möchte. Der Gegenstand kam aber in der zweiten Kammer nicht weiter zur Berathung.

Bei der Accise wurde auf den Antrag des Abgeordneten Bollstetter verabschiedet: daß denjenigen Gastwirthen, welche nicht zugleich das Metzger-Gewerbe betreiben, von dem durch sie geschlachteten Vieh für den Hausbrauch an Fleisch nach billigem Ermessen eine Quote der sie betreffenden Schlacht-Accise freigegeben werde.

Der Antrag des Abgeordneten Rümelin: die Verkaufs-Accise vom Wein aufzuheben und dagegen die Weinhändler zu patentisiren, wurde ohne Folge verlassen, nachdem die Kammer zu Gunsten der Wein-Producenten die Bitte an die Regierung beschlossen hatte: daß die Accise-Freiheit von dem Verkaufe des selbsterzeugten Weines für die Producenten vom Herbst bis auf den 1. März ausgedehnt werden soll. Auch die erste

Kammer trat diesem Beschlusse bei, welcher sofort die Genehmigung der Regierung erhielt.

Die Auflage für Hunde wurde auf gemeinschaftlichen Antrag beider Kammern und mit Zustimmung der Regierung bei den Nagelschmieden für die zu ihrem Gewerbs-Betriebe erforderlichen Hunde auf jährlich 24 kr. ermäßigt. Abweichende Ansichten hatten beide Kammern unter sich darin, daß die erste Kammer auch den Jagdbesitzern, Förstern und Jägern für diejenigen Hunde, welche sie zur Jagd und zum Forst-Schutze nöthig haben, die Auflage auf 24 kr. herabgesetzt wissen, und dagegen dem Antrage der zweiten Kammer, auf Einschaltung einer weitern Klasse à 1 fl. für die in Weilern von 4 bis 20 Familien nöthigen Hunde, ihre Zustimmung nicht ertheilen wollte. Da beide Kammern sich nicht vereinigen konnten, wurde keiner von beiden Anträgen der Regierung vorgelegt.

Die Straßenbau-Abgabe, eine auf Pferde, Rindvieh, auch Esel und Schaafe gelegt gewesene Abgabe im Betrage von jährlich ungefähr 214,000 fl., wurde den Ständen in dem Etat für 1830—33 nicht wieder angesonnen. Schon durch Verordnung vom 28. September 1828 hatte die Regierung verfügt, daß in Folge der Einführung des Zoll-Beischlags das auf ausländisches Vieh gelegte Straßengeld, so wie die den Frachtfahrern aufgelegte Patent-Abgabe von 12 fl. für jedes Pferd aufgehoben sey; daß aber der übrige Theil der Straßenbau-Abgabe vorläufig bis auf

weitere Verordnung vom 1. Oktober 1828 an, nicht mehr erhoben werden soll. Der ständische Ausschuß, welchem das Finanz-Ministerium gleichzeitig von den Gründen, aus welchen die Straßenbau-Abgabe neben dem Zollbeischlag nicht fortbestehen könne, nähere Nachricht gegeben hatte, fand diese Suspension der Abgabe in den Verhältnissen zwar begründet, und nahm keinen Anstand, dieses gegen das Finanz-Ministerium auszusprechen; er behielt jedoch die förmliche Verabschiedung der nächsten Stände-Versammlung ausdrücklich vor. — Dieß veranlaßte den Abgeordneten v. Schlayer zu dem, übrigens nur auf das Formelle gerichteten, Antrage: „daß die Kammer sich aussprechen möchte, der Ausschuß sey dazu nicht ermächtigt gewesen, und diese Handlungsweise dürfe nicht zum Präjudiz werden." Der Antrag fand zwar in ersterer Beziehung mehrfachen Widerspruch; doch wurde durch allgemeines Zustimmen beschlossen: in das Protokoll aufzunehmen: es solle dieses Benehmen des Ausschusses für künftige Fälle unpräjudicirlich seyn. Die erste Kammer gieng darüber zur Tages-Ordnung. Gegen das Materielle wurde nichts eingewendet, und sonach von beiden Kammern zu der angeordneten Sistirung der Straßenbau-Abgabe und der damit verbundenen Einführung eines Zoll-Beischlags nachträglich die Zustimmung der Stände ertheilt.

Gegen eine Bestimmung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom Jahr 1827, nach welcher

das Ausschank-Recht der Wein-Producenten sich nur auf neuen Wein beschränken soll, hatte eine sehr große Anzahl von Weinbergbesitzern in Neustadten eine Vorstellung an die Stände eingereicht, welche der Petitions-Commission zur Begutachtung zugewiesen wurde. Die Commission glaubte, daß eine weitere Ausdehnung des Ausschankrechts der Wein-Producenten auch auf den alten (selbsterzeugten) Wein mit dem bestehenden Wirthschafts-Abgaben-Gesetze nicht wohl vereinbar sey, daß sie die polizeiliche Aufsicht erschweren, und selbst in moralischer und ökonomischer Hinsicht nachtheiligen Einfluß haben würde; und da beide Kammern sich hiermit einverstanden erklärten, so wurde das angebrachte Gesuch zurückgewiesen.

Ohne Widerspruch erhielt dagegen der Antrag des Abgeordneten Brodbeck: „die Obst-Most-Producenten in der Befugniß zum Ausschank den Weinberg-Besitzern gleichzustellen, und also jenen wie diesen zu gestatten, den auf eigenen oder gepachteten Gütern erzeugten Most ein Vierteljahr lang, ohne Concessions-Nachsuchung und ohne eine andere als die Wirthschafts-Abgabe, auszuschenken," die Zustimmung beider Kammern und der Regierung.

Mit dem Antrage der zweiten Kammer: das im Gesetze von 1827 auf 10 Eimer bestimmte Maximum des Hausbrauchs der Wirthe auf 15 Eimer zu erhöhen, erklärte sich die erste Kammer nicht einverstanden,

indem sie glaubte, daß dieses Quantum für das Bedürfniß den Dienstboten eines Wirthes zu groß sey, und das landwirthschaftliche Gewerbe das er etwa daneben treibe, hierbei nicht berücksichtigt werden könne. Da es sich in diesem Falle um Abänderung eines Gesetzes handelte, welche nur in Uebereinstimmung beider Kammern geschehen könnte, so blieb der Antrag auf sich beruhen. Gleiche Meinungs-Verschiedenheit zeigte sich in Absicht auf den Antrag des Abgeordneten Tritschler: den Bierbrauern einen gleichen Hausbrauch, wie er bei den Wein-Wirthen stattfinde, zu bewilligen, welchen die zweite Kammer in Rücksicht der sehr verschiedenen Grundlagen des auf dem Ausschank der Wirthe haftenden Wein-Ungelds und der auf der Produktion des Biers haftenden Malzkreutr, mit 68 gegen 14 Stimmen verneint, die erste Kammer aber bejaht hatte.

Einverstanden waren beide Kammern darin: gegen die Regierung den Wunsch auszusprechen, daß sie zur Verminderung der hohen Verwaltungs-Kosten sowohl, als zur Beseitigung der vielen lästigen Formalitäten bei Erhebung der Wirthschafts-Abgaben, nach nun erlangter dreijährigen Erfahrung die schon im Gesetze von 1827 begründeten Accorde zur Bezahlung dieser Abgaben eintreten lassen möchte.

Als drückend, und nicht im Systeme der übrigen Abgaben begründet, sah die Finanz-Commission der zweiten Kammer die Recognitions-Gelder der

Wirthe an; sie hielt es daher für wünschenswerth, daß diese Abgabe baldmöglichst aufgehoben werde. Sie stellte jedoch keinen besondern Antrag hierauf, weßwegen auch in der Kammer selbst dieser Gegenstand nicht zur Berathung kam.

Bei der Rubrik Sporteln hielt die ständische Finanz-Commission eine Verminderung des neuen Etatssatzes um 28,000 fl. gegen den wirklichen Ertrag der letztverflossenen Jahre nicht für zureichend begründet, und es wurde daher der Voranschlag von 375000 fl. auf 390,000 fl. erhöht.

Eine Ermäßigung der Notariats-Sporteln wurde zwar von beiden Kammern für nothwendig anerkannt; da aber dieser Gegenstand zu tief in das Notariatwesen selbst eingegriffen hätte, worüber eine Verabschiedung auf diesem Landtage nicht zu Stande kam, so wurde beschlossen, die Regierung vorläufig nur zu bitten: in der nächsten Finanz-Periode den Ertrag jedes einzelnen Sportel-Satzes bei den Notariaten getrennt halten zu lassen, um bei künftigen Ermäßigungen nicht durch Unbekanntschaft mit den Zahlen aufgehalten zu werden. Zugleich wiederholten die Stände den, schon bei Verabschiedung des Sportel-Gesetzes im Jahre 1828 gemachten Vorbehalt, daß durch ihre, auf die damalige Finanz-Periode beschränkte Zustimmung zu den nicht berathenen und förmlich verabschiedeten §§. 59, 88 und 91 der Königlichen Verordnung vom 24. März 1826, die Vollziehung

des Notariats-Wesens betreffend, einer definitiven Beschlußnahme über die Notariats-Sporteln im Allgemeinen sowohl, als insbesondere in Beziehung auf die in den genannten §§, enthaltenen Bestimmungen, keineswegs vorgegriffen werde.

Durch besondere Adresse baten beide Kammern um Aufhebung des, manche Irrungen und Weitläufigkeiten veranlassenden Sportel-Satzes von 1 fl. 30 kr. „für Dispensationen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen," dessen Ertrag ohnedieß von ganz keiner Bedeutung sey; auch bat die zweite Kammer um Abstellung der Controle der Sportel-Erhebung mittelst gestempelter Sportel-Zeichen, als einer doch nicht zum Zwecke führenden Belästigung.

In einer weiteren Adresse machten beide Kammern den Antrag des Ausschusses zu dem übrigen: den Orts-Vorstehern für den Einzug und die Verrechnung der von denselben angesetzten Sporteln eine Schreibgebühr von 6 kr. vom Gulden zu bewilligen.

* * *

Hiermit schließt sich die Reihe der Erörterungen über Gegenstände der Finanz-Verwaltung im Einzelnen. Alle hier angeführten Beschlüsse und Anträge der Stände konnten indessen auf den Haupt-Finanz-Etat im Ganzen nur eine unbedeutende Einwirkung äussern.

Eine Verminderung des ordentlichen Bedarfs

wurde nämlich nur beschlossen:

an Zinsen für die Grundstocks-Schulden der Staats-Haupt-Kasse auf 3 Jahre um . . .	12,000 fl.
an Besoldungen und Quiescenz-Gehalten verschiedener Departements, nach Abzug einiger andern Erhöhungen, um . .	2,250 fl.
nebst einer Vermehrung der Einnahmen von den Eisenwerken	15,000 fl.
an Kapital-Steuer	7,500 fl.
an Sporteln	45,000 fl.

sie wurde aber mehr als aufgewogen:

durch höhere Berechnung des ordentlichen Tilgungsfonds der Staats-Schuld um	52,531 fl. 8 kr.
durch etwas erhöhte Fonds für die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins um	6,000 fl.
für die Gewerbe-Schule. . .	12,000 fl.
für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt	300 fl.
für den Verein zur Besserung von Sträflingen	9,000 fl.
für Hauszins-Entschädigungen der Amts-Körperschaften wegen der Oberamtsrichter-Wohnungen	1,425 fl.
für die ständische Sustentations-Kasse	660 fl.

für die Reisekosten-Entschädigungen der Amts-Notare . . 9,000 fl.

und

durch Verwilligung eines Fonds zur allmähligen Anschaffung eiserner Bettstellen in die Kasernen . 9,000 fl.

endlich

durch einen Ausfall wegen wohlfeilerer Abgabe von Stein- und Viehsalz von . . . . . 54,000 fl.

Bedeutender als bei den Positionen des ordentlichen Ausgaben- und Einnahmen-Etats waren die Veränderungen in Beziehung auf die von der Regierung angesonnenen

ausserordentlichen Ausgaben,

welche durch den Finanz-Minister für folgende Zwecke in Antrag gebracht worden waren:

a) Für die ausserordentliche Schulden-Tilgung . . . . . 320,000 fl.

b) Für die Erbauung einer neuen Brücke in Kannstadt . . . . . 189,800 fl.

c) Beitrag für die Erbauung einer neuen Kanzlei des Obertribunals und der Schulden-Zahlungs-Kasse jährlich 20,000 fl. . . . . 60,000 fl.

d) Für eine neu zu errichtende Heil-Anstalt für Gemüths- und Geistes-

Kranke, (Gebäude-Einrichtung und Mobiliar) . . . . . 40,000 fl.

e) Für ein neues Gebäude der Real- und Gewerbe-Schule in Stuttgart, die noch fehlende Summe von . . . 12,000 fl.

f) Für die Erbauung einer massiven Brücke über die Donau bei Wiblingen . . . . . 100,000 fl.

g) Für mehrere andere Correktionen von Staats-Straßen und Brücken . . 227,000 fl.

h) Zur Verbesserung der dringendsten Gebrechen der Schiff-Straße auf dem Neckar, einstweilen . . . . 109,000 fl.

i) Deckung der im Jahre 1824 zu Erbauung einer neuen Kaserne in Stuttgart bewilligten Schuld von . 190,000 fl.

k) desgleichen des Aufwands auf die Erkaufung eines Hauses zur Erweiterung der Artillerie-Kaserne in Ludwigsburg . . . . . 12,500 fl.

l) Zur Fortsetzung und Erweiterung des Kasernenbaus . . . . . 389,000 fl.

Zusammen — 1,631,300 fl.

Hieran sollte nach den Anträgen der Regierung die Restverwaltung der Staats-Kasse von den Ueberschüssen der Jahre 1826—29 und 1829—30 einen Beitrag von 1,000,000 fl. leisten, welchen unter die

Einnahmen im Finanz-Etat aufgenommen war. Ebenso waren in den Ausgaben-Etat die Posten a. b. c. und l. in ihrem vollen Betrage von 949,800 fl. aufgenommen; die Kosten für lit. d. und e. mit 52,000 fl. sollten aus den wahrscheinlichen Ersparnissen des Departements des Innern vom Jahr 1829—30. bestritten, der Aufwand lit. f. g. h. i. k. aber mit 629,500 fl. sollte durch Anlehen aufgebracht, und durch eine bis zu deren Tilgung gleichmäßig fortzubezahlende jährliche Rente von 40,000 fl. für die Straßen- und Brückenbau-Kosten und von 14,000 fl. für die Kasernenbau-Kosten gedeckt werden.

Die ständische Finanz-Commission erkannte, wie unten näher angezeigt werden wird, die meisten der aufgezählten ausserordentlichen Ausgaben theils als nothwendig, theils als zweckmäßig an; sie glaubte jedoch, daß es nicht angemessen seyn dürfte, auf der einen Seite eine ausserordentliche Schuldentilgung vorzunehmen, auf der andern Seite aber eine ungleich größere neue Schuld zu contrahiren, und sie trug deßwegen darauf an, vorerst die für die ausserordentliche Schulden-Tilgung in Antrag gebrachte Summe von 320,000 fl. (oben lit. a.) ausser Berechnung zu lassen.

Ferner trug dieselbe auf Ablehnung des Ansinnens von 190,000 fl. für die Neckar-Schiff-Straße (lit. h.), auf eine Herabsetzung der zum Kasernenbau verlangten nach den speciellen Voranschlägen 6,000 fl. weniger betragenden Summe (lit. i.) um diesen Betrag, und

auf die Bedingung gegen die Stadt Kannstadt an, daß sie sich zu einem Beitrage von 53,000 fl. zu den Kosten der neuen Brücke verbindlich mache.

Es konnten sonach die aus den Mitteln des Etats zu bestreitenden ausserordentlichen Ausgaben, welche nach diesen Anträgen noch 1,153,300 fl. ausmachten, durch den Beitrag der Restverwaltung von 1,000,000 fl. und durch die an den laufenden Ausgaben in Antrag gebrachten Ersparnisse vollständig gedeckt, der Schulden-Zahlungs-Kasse aber dennoch die Aussicht auf eine ausserordentliche Schulden-Tilgung dadurch eröffnet werden, daß sie die für den Kasernenbau geleisteten Vorschüsse (lit. i. und k.) von 202,500 fl. jetzt zurück erhalte, und daß der voraussichtliche Ueberschuß des Jahres 1829—30 so wie der Jahre 1830—33 unter Ablehnung des auf die Aufhebung der ganzen Kapital- und Besoldungs-Steuer gerichteten Ansinnens, zur Schuldentilgung verwendet werde.

Die ständischen Kammern selbst verwilligten nach den Anträgen der Commission die Ausgaben lit. b. e. f. g. i. k. l. im Betrage von 1,153,300 fl.

Ueberdieß verwilligten sie, auf die Vorstellung des Ministers des Innern, in Rücksicht der Vortheile des Wasser-Transports auch die zur Verbesserung der Schiff-Straße verlangte Summe von 100,000 fl. und auf den Antrag des Abgeordneten v. Hornstein, zu allmähliger Herstellung einschläfriger Bettstellen in die Kasernen jährlich 3,000 fl. oder zusammen 9,000 fl.

Es dürfte nicht überflüssig seyn, das Wesentlichere aus den Verhandlungen hierüber anzuführen.

Zu a) Die Gründe für die Ablehnung einer außerordentlichen Schulden-Tilgung von 320,000 fl. sind bereits oben angeführt worden. Die nach deren Ablehnung statt derselben zur Schulden-Tilgung bestimmten Ueberschüsse von 1829—30 und 1830—33 sollten hierfür vollständigen Ersatz gewähren.

Zu b) Für die Erbauung einer neuen steinernen Brücke zu Kannstadt, welche wegen schlechter Beschaffenheit der bisherigen Brücke sehr dringend erfodlen, war der Kosten-Aufwand im Ganzen zu 253,000 fl. berechnet worden, wovon im Laufe dieser Etats-Periode 189,000 fl. aus Staats-Mitteln aufgewendet, der Ueberrest aber, nach Abzug eines von der Stadt Kannstadt zu leistenden Beitrags von etwa 25,000 fl. auf die künftige Etats-Periode verschoben werden sollte.

Das Ministerium des Innern motivirte die Uebernahme dieser Kosten auf den Staat damit, daß einerseits das Bauwesen sehr dringend sey, besonders da die Brücke mit ihren nächsten Umgebungen den wichtigsten Straßen-Knoten in Würtemberg bilde, den Vereinigungs-Punkt der Straßburger-, Frankfürter-, Mühlberger-, Ulmer-, Friedrichshafer-, Schaffhauser- und Breisgauer-Routen, die Verbindung unserer einzigen Wasser-Straße mit den nach Osten und Süden führenden Landstraßen; — daß andererseits eine Gemeinde gewiß nicht angehalten werden könne, an die

Stelle ihrer bisherigen Vicinal-Brücke, nicht ihres eigenen, sondern des gemeinen Nutzens wegen, zu Beförderung des kommerziellen Verkehrs eine andere stärkere, breitere, der Ueberschwemmung und andern Störungen des Verkehrs minder als die bisherige ausgesetzte, Brücke zu bauen.

Die Finanz-Commission der zweiten Kammer fand unter diesen Verhältnissen die Verwilligung der angesonnenen 189,000 fl. für ganz begründet; nur über zwei Nebenpunkte: den von der Stadt Kannstadt zu leistenden Beitrag, und die Bau-Stelle an welcher die neue Brücke errichtet werden soll, fand sie noch weitere Verhandlungen nöthig, zu welchen nach ihrem Antrage das Ministerium des Innern zu ermächtigen seyn möchte.

Die zweite Kammer selbst trat diesem Antrage mit 74 gegen 10 Stimmen bei, unter geeigneter Ermächtigung für den Minister des Innern in Beziehung auf die erwähnten Nebenpunkte. Auch die erste Kammer verwilligte die angesonnene Summe mit 22 gegen 8 Stimmen.

Zu o) Als ein dringendes Baubedürfniß hatte der Finanz-Minister in seinem Vortrage zum Finanz-Etat die Errichtung eines Haupt-Gebäudes bezeichnet, welches alle und jede Kanzleyen der Central-Stellen in Stuttgart mit ihren Registraturen, so wie insbesondere die Büreaux der Schulden-Zah-

lungs-Kasse, für welche ein zweckmäßigeres Lokal längst gewünscht werde, in sich aufzunehmen geeignet wäre.

Von den für diesen Zweck projectirten drei Gebäuden, welche in Verbindung mit den bereits für ständische Zwecke gewidmeten Gebäuden ein in sich abgeschlossenes, von Privat-Häusern entferntes Ganzes bilden, und nach vorläufigen Berechnungen einen Aufwand von 210,000 fl. verursachen würden, sollte vorerst Eines zur Ausführung kommen, welches die Schulden-Zahlungs-Kasse, das Ober-Tribunal und das Steuer-Collegium aufnehmen, und 96,000 fl. kosten würde, wovon in dieser Finanz-Periode jährlich 20,000 fl.; oder zusammen 60,000 fl. aus den Ersparnissen der früheren Jahre, 25—30,000 fl. durch den Erlös aus dem dadurch disponibel werdenden bisherigen Lokal des Ober-Tribunals ꝛc. und das Fehlende durch einen Zuschuß vom Grundstock gedeckt werden sollte.

Von den für spätere Ausführung vorbehaltenen zwei Gebäuden sollte das Eine das evangelische Consistorium, den katholischen Kirchenrath, den Studienrath und das Medicinal-Collegium, auch im Erdgeschosse die Zoll- und Accise-Druckerei, das Accis-Revisorat und die Accis-Schreiberei; das Andere aber die Staats-Haupt-Kasse, die Staats-Kassen-Verwaltung, die Ober-Rechnungs-Kammer und die Verwaltung der Salinen-Gefälle aufzunehmen bestimmt werden.

Zu Begründung dieses Bau-Bedürfnisses hatte

das Finanz-Ministerium bemerkt: daß man sich nur zu lange an kostbare Nothbehelfe gehalten, und durch alle Theile der Stadt die Kanzleien in einzelne Gebäude zerstreut habe, welche durch Ankauf, Einrichtung und Unterhaltung der Staats-Kasse eben so lästig geworden seyen, als die Trennung der Kanzleien störend für den Dienst sey; und daß der größte Theil der dermaligen Kanzlei-Gebäude sehr alt, und in seinem baulichen Stande sehr mangelhaft sey, und daher der nächsten Zukunft eine noch größere Steigerung jenes Aufwandes drohe. — Diesem hatte das Finanz-Ministerium noch beigefügt, daß durch die Vereinigung der Kanzleien, und besonders der Registraturen, in ein von Privat-Wohnungen abgeschlossenes Quadrat massiv steinerner Gebäude die Sicherheit gegen Feuers-Gefahr von außen und von innen vermehrt, und der Dienst überhaupt befördert werde; daß die Gebrechen des Lokals der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse von den Ständen selbst längst in Anregung gebracht worden seyen, daß das dermalige Lokal des Ober-Tribunals der Ausstattung des ersten Gerichtshofes wenig entspreche, und daß auf Hebung dieser beiden, als der fühlbarsten Gebrechen zunächst der Antrag für die dreijährige Periode gerichtet sey.

Die ständische Finanz-Commission begutachtete das Ansinnen dahin, daß zwar weniger als bei den zuletzt genannten Kanzleien die Errichtung neuer Gebäude für die übrigen Central-Stellen ein Bedürfe

nöthig zu seyn scheine; daß aber in Anerkennung der vom Finanz-Minister angeführten Gründe die Erkaufung eines Gebäudes für die Zwecke der Schulden-Zahlungs-Kasse und des Obertribunals wenigstens für wünschenswerth zu erachten sey, und daher die angesonnenen 60,000 fl. zu bewilligen seyn möchten. — Die zweite Kammer selbst bewilligte, — nachdem nur einige Mitglieder (Mosthaf, Pfleiderer d. ä., Prälat v. Märklin) gegen die mögliche Behauptung, daß damit zugleich auch die Nothwendigkeit einer Ausdehnung des Bauplans auf die weiteren zwei Gebäude anerkannt werde, sich ausgesprochen, vom Finanz-Minister aber die Erklärung erhalten hatten, daß die Verwilligung für das erstere Gebäude ganz unabhängig von der größeren Ausdehnung des Planes sey, — die angesonnene Summe durch 77 gegen 4 Stimmen. Auch die erste Kammer trat der Verwilligung durch 18 Stimmen gegen 12 bei.

Zu d) Der Antrag auf Verwilligung der Mittel zu Errichtung einer Irren-Heil-Anstalt gab, nachdem der Minister des Innern nachgewiesen hatte, daß das bestehende Irrenhaus in Zwiefalten kaum für die Aufbewahrung unheilbarer Irren zureichend und für eine Heil-Anstalt durchaus nicht geeignet sey, nur in Beziehung auf die Wahl des Lokals für die neue Anstalt zu Erörterungen Anlaß, die sich aber damit endigten, daß dieses als Gegenstand der Vollziehung der Regierung zu überlassen sey. Die Verwilligung

der angeschlagenen Mittel von 35—40,000 fl. gestalt von Seite beider Kammern einstimmig durch allgemeinen Zuruf.

Zu c) Für ein neues Gebäude der Real- und Gewerbe-Schule in Stuttgart, dessen Kosten zu 35,000 fl. angeschlagen, zum größten Theil aber durch den Erlös aus dem alten Gebäude, durch einen Beitrag der Stadt Stuttgart, und durch das vom Grundstock zur übernehmende Kapital des wegfallenden Hauszinses für den Rektor der Anstalt gedeckt waren, wurde die noch fehlende Summe von 12,000 fl., auf die erhaltene Anfrage, daß hierunter für die der Stadt obliegende Elementar-Schule kein Aufwand begriffen sey, von der zweiten Kammer mit 63 gegen 19 Stimmen, und von der ersten Kammer einstimmig, verwilliget.

Zu d) Die Erbauung einer neuen Brücke über die Donau bei Wiblingen, an der Landstraße von Ulm nach Biberach, war wegen des schlechten Zustandes der alten Brücke schon bei Uebergebung des Etats als sehr dringend geschildert worden; zur unabweisbaren Nothwendigkeit wurde dieselbe, als nach der im Februar 1838 von dem Ministerium des Innern gegebenen Nachricht die alte Brücke durch den Eisgang gänzlich zerstört worden war. Dieselbe sollte nun massiv mit steinernen Pfeilern und gußeisernen Bögen hergestellt werden; und zwar letzteres, zugleich als erster Versuch dieser Art in Würtemberg, wozu die

besonders günstige Baustelle die schicklichste Gelegenheit darbiete. Nach ganz kurzer Debatte über die Frage: ob nothwendig eine massive Brücke erbaut werden müsse? was der Minister des Innern deßwegen für nöthig hielt, weil an der ungünstigen Baustelle eine hölzerne Brücke nie mit Sicherheit errichtet werden könne, erfolgte die Verwilligung der angesonnenen 100,000 fl. einstimmig von beiden Kammern.

Zu g) Wegen verschiedener Straßen-Correctionen an Haupt-Commerzial-Straßen, deren Ausführung zu Erleichterung des größern Verkehrs, und besonders des Transits, vorzugsweise wünschenswerth wäre, waren schon auf dem letzten Landtage Wünsche und Anträge durch die Abgeordneten aus verschiedenen Landesgegenden ausgesprochen, jedoch damals in Rücksicht auf die beschränkten Mittel nicht beachtet worden. Bei jetzt günstigeren Verhältnissen theilte nun das Ministerium des Innern den Ständen summarische Voranschläge im Betrage von 744,812 fl. mit, unter dem Ansinnen, neben den zu Herstellung einer durch den Eisgang zerstörten Brücke an der neuen Murgthal-Straße bei Hausenberg nöthigen 27,000 fl., vorläufig nur für die dringendsten Correctionen 200,000 fl. zu verwilligen.

Das Ministerium bemerkte dabei: der Bau der Kunst-Straßen in Würtemberg sey — der Zeit und Ausdehnung nach — den meisten Nachbar-Staaten vorangegangen; ebendarum aber sey er in technischer

Beziehung hinter den spätern, kunstgerechten Anlagen dieser Staaten zurückgeblieben. Noch fühlbarer als in der Unterhaltung zeigt sich der Nachtheil in der oft ganz verfehlten, oft wenigstens sehr unbequemen Richtung derselben, namentlich der vielen Gebirgs-Straßen unseres Vaterlandes, welche ohnehin mit den gemächlicheren Straßenzügen des flachen Landes und der weiten Thäler unserer Nachbarn die Concurrenz schwer bestehen. Das einzige Mittel, der immer drohender werdenden Gefahr der Verödung unserer Straßen zu begegnen, liege, neben einer möglichst sorgsamen wenn auch etwas kostspieligeren Unterhaltung, in der Nachholung dessen, was bei der ersten Anlage versäumt worden sey, namentlich in einer Correction der vielen beschwerlichen Steigen und sogenannten Stiche, Erweiterung einiger allzuschmalen, zur Winterszeit gefährlichen Strecken, und Ersetzung oder Umgehung zu kurzer Wendungen.

Das Ministerium bezeichnete sofort namentlich diejenigen Correctionen, welche theils durch relative Frequenz der Straßen, theils durch die Größe der bei denselben vorfindenen Gebrechen, theils und vorzüglich durch die Rücksicht auf die Concurrenz der Nachbar-Staaten zunächst vorgenommen wären, und sowohl die ständische Finanz-Commission, als beide Kammern selbst waren von der Richtigkeit der nach dem Ministerium vorgetragenen Verhältnisse so sehr überzeugt, daß nach kurzer, vorzüglich die lokalen

Interessen der verschiedenen Bezirke betreffenden, Berathung die Verwilligung der angesonnenen 227,000 fl. in beiden Kammern einstimmig erfolgte.

Zu b) In Beziehung auf die Verbesserung des Schiff-Straße auf dem Neckar, wofür der Minister des Innern vorläufig 100,000 fl. angesonnen hatte, gab derselbe folgende Erläuterung:

„Wenn es auch an sich zweifelhaft sey, ob eine Wasser-Straße dem von ihr durchströmten Lande dieselben Vortheile wie die Land-Straßen gewähre, so könne es sich doch in dem vorliegenden Falle nicht sowohl von einer gegenseitigen Vergleichung unserer Land- und Wasser-Straßen, als vielmehr von der Concurrenz dieser Straßen überhaupt mit den beiden Wasser-Straßen des Mains und Ober-Rheins handeln, welche den Transit durch Würtemberg den beiden Nachbar-Staaten zuzuwenden drohen. Diesem nachtheiligen Uebergewichte der größern Ströme könne nur dadurch entgegengewirkt werden, daß die natürlichen oder künstlichen Hindernisse, welche die Schiff-Fahrt auf dem untern Neckar, besonders aber eine stärkere Belastung unserer Neckar-Schiffe finde, möglichst hinweggeräumt, und hierdurch den Wasser-Transport der Waaren bis zu dem Punkte erleichtert werde, von wo aus die unvermeidlich größeren Kosten der Land-Fracht durch den Vortheil des geraden, und darum kürzeren Weges nach dem Bodensee ꝛc. ausgeglichen werden. Die Kosten einer vollständigen Herstellung

jener Wasser-Straße von Gundelsheim bis Kannstadt seyen im Ganzen etwa zu 300,000 fl. geschätzt worden; mit einem Aufwande von 100,000 fl. dürfte jedoch den dringendsten Gebrechen abgeholfen werden."

Die ständische Finanz-Commission wendete dagegen ein, daß, — wenn auch mit der angegebenen Summe nicht blos die Schleussen, sondern auch die Leinpfade, Dämme, Stein-Zeilen und Schiffwehren angelegt werden könnten, was in Ermanglung genauer Voranschläge noch ungewiß sey, — doch noch keineswegs die Gewißheit gegeben sey, daß dadurch der vorgesetzte Zweck: größere Tragbarkeit des Wassers und schnellere Förderung der Schifffahrt, erreicht, und für eine längere Zeit gesichert sey. Reiche aber die größere Summe von 300,000 fl. nicht hin, um die beabsichtigte Verbesserung der Schiffstraße zu erzielen, so sey es noch weit mehr problematisch, was mit der Summe von 100,000 fl. für diesen Zweck erreicht werden könne. Der Plan erscheine daher zum mindesten noch nicht hinlänglich vorbereitet, und es möchten daher die geforderten 100,000 fl. zur Zeit nicht zu verwilligen seyn.

Nachdem jedoch der Minister des Innern die Vortheile des Wasser-Transports neben dem Land-Transport näher auseinandergesetzt und gezeigt hatte, daß auch mit 100,000 fl., wenn gleich in beschränkterem Maße, sich Vieles leisten ließe; und nachdem Direktor v. Herzog und mit ihm der Abgeordnete

Reiser, dann der Freiherr v. Cotta, Cenzler v. Autenrieth, und die Abgeordneten Vogt und Theobald die Nothwendigkeit, den Transit durch möglichst wohlfeile Frachten zu erhalten, vorgestellt hatten: so beschloß die Kammer ungeachtet des Widerspruchs Anderer (Gmelin d. ä., Mosthaf ꝛc.) mit 48 gegen 39 Stimmen die angesonnenen 100,000 fl. zu verwilligen, und auch die erste Kammer trat einstimmig dem Beschlusse bei.

Zu i. und k) Zu Erbauung einer neuen Kaserne in Stuttgart hatte, der Verabschiedung von 1824 gemäs, die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse die Summe von 190,000 fl., und ebenso zu Erkaufung eines Hauses zur Erweiterung der Artillerie-Kaserne in Ludwigsburg 12,000 fl. vorgeschossen. Der Etatssatz für Kasernirung war dagegen seit 1824 um jährlich 14,000 fl. vermindert worden.

Der Finanz-Minister schlug nun in seinem Vortrage über den Finanz-Etat für 1830—33 als Mittel zur Verzinsung und Wieder-Erstattung jener Schuld vor, die erwähnten 14,000 fl. als eine Rente auf den Etat des Kriegs-Departements in so lange zu bringen, bis Kapital und Zinse getilgt seyen.

Ueber die Nothwendigkeit, diesen Vorschuß der Schulden-Zahlungs-Kasse wieder zu erstatten, konnte kein Zweifel entstehen; die ständische Finanz-Commission hatte nur darin eine von dem Antrage des Finanz-Ministers abweichende Ansicht, daß sie keinen hinreichenden Grund fand, auf den Vorschlag einer

Amortisation einzugehen, so lange noch der laufende Dienst parate Zahlungsmittel liefere, und dieser Ansicht traten beide Kammern bei, indem sie die Schuld auf den Ausgabe-Etat anwiesen.

Ausserdem waren aber

(zu 1) zur Fortsetzung und Erweiterung des Kasernen-Bauwesens in dem Haupt-Finanz-Etat 380,000 fl. verlangt.

Das Kriegs-Ministerium gab hierüber die Aufklärung, daß der ganze Bauplan, — theils um für drei Regimenter den nöthigen, in den bisherigen Gebäuden nicht vorhandenen, Raum zu gewinnen, dadurch aber den Bürgern die Last periodischer Einquartirung abzunehmen; theils um die großen Reparatur-Kosten der baufesen bisherigen Kasernen zu vermindern, — eventuell auf drei Kasernen und einen Spital gerichtet, vor der Hand aber nur die Vollendung der einen Kaserne, und noch eine zweite Infanterie-Kaserne in Berechnung genommen sey.

Je eine Kaserne sey zu 256,000 fl. in runder Summe angenommen, beide also zu . 512,000 fl.

dazu

für das Haus in Ludwigsburg	12,500 fl.
für Bauplätze und Bau-Vorrichtungen .	22,000 fl.
für den Ankauf der im Bereiche des Bauplanes liegenden Gebäude und Güter angeführt	30,000 fl.
	576,500 fl.

davon seyen bereits verwilligt . . . . . 202,500 fl.

also noch erforderlich . . . . . 374,000 fl.

In der ständischen Finanz-Commission waren die Ansichten über diese Verwilligung getheilt.

Die Minorität glaubte, daß für die Erbauung einer zweiten Kaserne nicht dieselbe Dringlichkeit vorliege, wie für die erste, indem die sogenannte Seelthor-Kaserne noch wohl brauchbar sey; ferner, daß diese letztere nicht einmal entbehrlich würde, so lange nicht auch eine dritte neue Kaserne mit einem Aufwande von 256,000 fl. erbaut sey.

Die Mehrheit der Commission dagegen führte als Gründe für die Verwilligung an: daß der Zweck, für welchen der Kasernenbau unternommen werde, nicht erreicht werden könne, so lange nicht die Nothwendigkeit periodischer Einquartirung eines Theils der Garnison bei den Bürgern aufhöre, und so lange nicht auch die Seelthor-Kaserne entbehrlich, und eine Ersparniß in deren Erhaltungs-Kosten möglich gemacht werde. Da sich aber die Seelthor-Kaserne in einem höchst baulosen, in seinem Erdgeschoß für die Gesundheit schädlichen Zustande befinde, so würde das Ansinnen zur Erbauung einer zweiten Kaserne jedenfalls nach wenigen Jahren wiederkehren, vielleicht gerade in einem Zeitpunkte, wo die Staats-Kasse dafür weniger als jetzt ausgestattet wäre. Ueberhaupt, bemerkte sie, möchte es wirthschaftlicher seyn, ein

nunes solides Kasernen-Gebäude, das eine lange Reihe von Jahren hindurch keinen weitern Aufwand erfordere, herzustellen; als alte, vom Anfange an unzweckmäßig eingerichtete, Gebäude mit bedeutendem Aufwande zu unterhalten. Dazu komme noch, daß das von der Kriegs-Kasse an den Subsidien im Jahre 1815 ersparte Kapital von 379,755 fl. welches im Jahre 1814 in Folge der damaligen Lage der Finanzen zu allgemeinen Staatszwecken verwendet worden, zunächst nur für Zwecke des Kriegs-Etats bestimmt gewesen, und daß daher dessen Zurückforderung für den angeführten Zweck wenigstens in der Billigkeit begründet sey.

Die Mehrheit der Commission trug daher auf Verwilligung der oben berechneten Erforderniß von 374,000 fl. an.

Bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten selbst erinnerte Feuerlein daran, daß es vorerst an der Zeit sey, die Rechnung zu machen; denn bereits seyen für ausserordentliche Bauten 778,000 fl. verwilliget, und etwas über 100,000 fl. seyen zur Vollendung der angefangenen Kaserne noch nöthig. Der Finanz-Minister und die Abgeordneten v. Schlayer und Mosthaf zeigten dagegen, daß dennoch die Mittel für den Kasernenbau vorhanden seyen.

Der Abgeordnete Mosthaf sprach gegen den zweiten Flügel der Kaserne, weil ein dritter ebenfalls

noch im Plane liege, und weil er glaube, daß ein Bedürfniß zu einem so kostbaren Bau nicht vorhanden, und ein anderes und größeres Bedürfniß die Verwendung des Ueberschusses zur Schuldenzahlung sey. Die kurz vorübergehenden Einquartirungen während der größeren Militär-Manöver seyen wenig lästig, und das untere Stockwerk der Seelthor-Kaserne habe der Kriegs-Minister nicht, wie die Finanz-Commission, für ungesund erklärt.

Der Kriegs-Minister erklärte, daß allerdings der untere Theil für die Leute nicht so gesund sey, als andere Kasernen. Außer ihm bestätigten viele Mitglieder der Kammer die Baulosigkeit der Kaserne; auch machte der Kriegs-Minister und der Abgeordnete v. Stumpf darauf aufmerksam, daß wenn man die Mittel zu weitern Bauten nicht verwilligen wollte, man höhere Bau-Unterhaltungs-Kosten als bisher bewilligen müßte, und dann die Unterhaltung der schlechten Kasernen bald ein größeres Kapital erfordern würde, als die Erbauung neuer. Aus diesen Gründen, bemerkte v. Schlayer, und um nicht jetzt Schulden zu bezahlen und später doch wieder zu Erbauung einer Kaserne Schulden machen zu müssen, habe die Finanz-Commission auf die Bewilligung des Ganzen angetragen.

Zum Behuf der Abstimmung wurden die Fragen dahin getrennt:

1) ob die zu Vollendung der bereits aufgeführten

neuen Kaserne noch nothwendigen 118,060 fl. bewilligt werden wollen? und

2) ob zur Herstellung eines zweiten Flügels, unter der Bestimmung, daß nach dessen Herstellung die Kaserne am Calwerthore abgebrochen werde, weitere 256,000 fl. verwilligt werden wollen?

Die erste Frage wurde ohne Widerspruch, die zweite durch 49 gegen 34 Stimmen bejaht, und auch die erste Kammer trat nach kurzer Berathung beiden Beschlüssen einstimmig bei.

Einen Anhang zu der Verwilligung dieser Mittel für die Erbauung neuer Kasernen bildete der Antrag des Freiherrn v. Hornstein: den Grundsatz auszusprechen, daß die Soldaten in einschläfrige Bettstellen zu legen seyen, und für den Anfang jährlich 3,000 fl. hierfür zu verwilligen. Das Kriegs-Ministerium berechnete, abgesehen von dem größeren Raum den diese Einrichtung erfordern würde, den Aufwand hierfür, nach dem höchsten Friedensstande zu 10,000 Mann

bei hölzernen Bettstellen und Heu-Matratzen zu . . . . . 78,682 fl. 24 kr.

bei eisernen Bettstellen zu . . 168,682 fl. 24 kr.

bei eisernen Bettstellen und Roßhaar-Matratzen zu . . . . 338,682 fl. 24 kr.

Die Zeit der Ausführung berechnete dasselbe, wenn die angetragenen jährlichen 3,000 fl. verwilligt würden, für die Unteroffiziere und Schützen allein auf 10 Jahre.

Mit 45 gegen 23 Stimmen wurde der Antrag

von der zweiten, und durch Reclamation von der ersten Kammer angenommen, mithin für die laufende Etats-Periode 9,000 fl. verwilligt.

* * *

Der außerordentliche Aufwand berechnet sich nun nach diesen Verwilligungen (ohne Einrechnung der auf den Ueberschuß des Departements des Innern verwiesenen Kosten der Irren-Heil-Anstalt und eines Real-Schul-Gebäudes) in Summe auf 1,262,300 fl.

Schon zu Anfang der Berathung hatte der Abgeordnete Lang, indem er ein trauriges Bild von der bedrückten Lage des Landes entwarf, darauf angetragen, einen Theil des Ueberschusses mit ungefähr 200,000 fl. der Grund- und Gewerbe-Steuer zu gut kommen zu lassen; v. Stumpf hatte dagegen seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß die Lage des Landes sich deutlich verbessert habe; er hatte ferner mit dem Freiherrn v. Cotta vorgestellt, daß gemeinnützige Verbesserungen dem Lande mehr nützen, als ein Steuer-Nachlaß, den der Einzelne nicht sehr fühle. Die Kammer aber war darüber zur Tages-Ordnung gegangen.

* * *

Die Zusammenstellung sämmtlicher Beschlüsse über die einzelnen Sätze des Finanz-Planes ergab nun folgendes End-Resultat:

Der Staats-Bedarf für die 3jährige Periode 1830—33 berechnete sich

an ordentlichen Ausgaben zu .	27,188,428 fl. 33 kr.
an außerordentlichen zu . . .	1,262,300 fl.
Zusammen zu — :	28,450,728 fl. 33 kr.
Davon wurden gedeckt:	
durch den ordentlichen Ertrag des Kammerguts . . .	11,486,563 fl. 9 kr.
durch einen Beitrag der Rest-Verwaltung von dem Ueberschusse der letzten Etats-Periode	1,000,000 fl.
durch Steuern, und zwar direkte, von Grund-Eigenthum und Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Kapitalien und Besoldungen	8,580,000 fl.
indirekte, an Zoll, Accise, Auflage auf Hunde, Wirthschafts-Abgaben, Sporteln . .	7,242,509 fl.
Zusammen — :	28,309,072 fl. 9 kr.
es blieb mithin ein Deficit ungedeckt von	141,656 fl. 24 kr.

Die ständische Finanz-Commission äußerte dabei die Ansicht,

1) daß diese Unzulänglichkeit aus den für zuverläßig anzunehmenden, nicht unbedeutenden Ueberschüssen des Jahres 1829 — 30 zu decken sey; sie stellte noch weiter den Antrag;

2) daß auch der in dem Etats-Jahre 1829—30 bevorbleibende Ueberschuß, so wie dieß wegen desjenigen der Jahre 1830—32 bereits beschlossen worden sey, zur Bezahlung von Schulden bestimmt werde.

Der Finanz-Minister erklärte: Es sey ihm sehr angenehm, die Versicherung geben zu können, daß dem Antrage der Finanz-Commission kein Hinderniß im Wege stehe. Nach einer erst in den letzten Tagen möglich gewordenen näheren Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres (1829—30) zeige sich, daß man mit Sicherheit auf den Ueberschuß desselben jenes Deficit übernehmen könne. Auch dem weiteren Antrage in Betreff des sich im laufenden Jahre ergebenden Ueberschusses und dessen Verwendung zur Schuldentilgung wisse er nichts entgegen zu setzen.

Zwar fanden die Abgeordneten Hoffacker, v. Rummel u. a. hierin ein Uebergreifen von einer Finanz-Periode auf die andere, und dadurch ein widerrechtliches Einwirken in die Wirksamkeit einer nachfolgenden Stände-Versammlung, und sie hielten deßwegen für nothwendig von den verwilligten ausserordentlichen Ausgaben wieder so viel zu streichen, als das Deficit betrage. Der Finanz-Minister und Andere bestritten jedoch das Vorhandenseyn eines Deficit, nachdem von den Ueberschüssen bis 1830 statt einer Million nunmehr mit Zuverläßigkeit der Bedarf

von 1,135,000 fl. zu den außerordentlichen Ausgaben hinübergegeben werden könne.

Letztere Ansicht gewann endlich eine Majorität in der Kammer von 47 gegen 31 Stimmen, durch welche die beiden Schluß-Anträge der Finanz-Commission angenommen wurden.

Nachdem die erste Kammer zu der, der Abgaben-Verwilligung in der Regel vorangehenden, vertraulichen Besprechung die gesetzlich vorgeschriebene Einladung erhalten, jedoch von derselben abstrahirt hatte, erfolgte am 5. April 1830 die Abstimmung der zweiten Kammer über die Abgaben-Verwilligung. Es wurden die in dem obengenannten Betrage in den Finanz-Etat aufgenommen direkten und indirekten Steuern durch 70 gegen 15 Stimmen bewilligt, wozu auch die erste Kammer einhellig ihre Zustimmung gab.

Der Regierung machten die Stände durch Adresse vom 5. April 1830 von der Verwilligung Anzeige, indem sie ihr zugleich eine Zusammenstellung der bei Berathung des Finanz-Etats gefaßten Beschlüsse nebst dem nach diesen Beschlüssen richtiggestellten Etat vorlegten. Dem letztern ertheilte die Regierung sogleich ihre Genehmigung; sie behielt sich aber vor, in Ansehung der von den Ständen in der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zugleich vorgebrachten Bitten und Wünsche nach Vernehmung der Behörden über das Einzelne das Geeignete zu verfügen. Dieselbe genehmigte, daß neben denjenigen 202,500 fl. welche der Staats-

Schulden-Zahlungs-Kasse für ihren Vorschuß zum Kasernenbau zu ersetzen seyen, auch der etwaige Ueberschuß der Rest-Verwaltung bis zum Jahre 1829 +30, so weit derselbe nicht bereits für andere Ausgaben bestimmt sey, zu einer außerordentlichen Schulden-Ablösung verwendet werde, und sohin hiegegen, was die künftige Verwendung der am Schlusse der Etats-Periode 1830—33 sich etwa ergebenden Ueberschüsse betreffe, die weitere Entschließung aus.

Der Haupt-Finanz-Etat mit den auf denselben unmittelbar einwirkenden Bestimmungen wurde, was früher nicht geschehen war, durch das Regierungsblatt unterm 26. April 1830 als Gesetz verkündet.

IX) Staats-Schuld.

Rechenschaft über die Verwaltung von 1826—29. — Fundirung des Tilgungs-Fonds. — Reduktion des Zins-Fußes auf 4 Prozente; gesetzliche Fixirung desselben. — Schulden-Uebernahme von Standesherren. — Personal-Stand der Schulden-Zahlungs-Kasse.

Der ständische Ausschuß erstattete den Ständen über die von ihm während der Periode von 1826—29 verfassungsmäßig besorgte Verwaltung der Staats-Schuld ausführlichen Vortrag in dem dritten Abschnitte seines Rechenschafts-Berichts.

Die Staats-Schuld, welche am Anfang dieser Periode, am 30. Juni 1826, 27,697,309 fl. oder mit Einschluß der durch Gesetz vom 11. Juli 1827 neu eingewiesenen 279,000 fl. Schulden von Standesherren, im Ganzen 27,976,309 fl., über Abzug von 477,000 fl. Aktiv-Posten aber noch 27,599,309 fl. betragen hatte, belief sich am 30. Juni 1829 auf 27,798,336 fl. und nach Abzug ihrer Aktiv-Forderungen von 512,300 fl. noch auf 27,281,036 fl.

Dieselbe hatte also im Laufe der dreijährigen Periode um 318,273 fl. sich vermindert.

Durch den Finanz-Etat für 1826—29 war zwar die Schulden-Zahlungs-Kasse mit einem Tilgungs-Fonds von 422,488 fl. 24 kr. (ohne den Ueberschuß von Zinsgeldern) ausgestattet worden; derselbe hatte aber wegen der gleichzeitig dieser Kasse durch Verabschiedung angewiesenen Vorschüsse zum Kasernenbau, im Betrage von 114,704 fl. 58 kr. nicht vollständig zur Schulden-Tilgung verwendet werden können.

Aus einer von dem ständischen Ausschusse seiner Rechenschaft beigefügten Berechnung der Staats-Schuld in Beziehung auf deren Zu- und Abnahme während des 9 jährigen Zeitraums von 1820 bis 1829 ging hervor, daß die Staats-Schuld nach diesen 9 Jahren (durch Uebernahme von neuen Landesheilen und von Standesherren) um 7,716,531 fl. größer erschien, und daß für verschiedene, der Schulden-Zahlungs-Kasse aufgelegte Ausgaben des laufenden Dienstes 643,497 fl.

neue Schulden kontrahirt, oder, was dasselbe ist, dem Tilgungs-Fonds entzogen worden wären.

Nicht allein der Ausschuß empfahl unter solchen Umständen wirksame Maßregeln zu Einhaltung des Schulden-Zahlungs-Statuts zu ergreifen, und die Schulden-Zahlungs-Kasse der auf ihr auch lastenden fremdartigen Verbindlichkeiten ganz zu entbinden, sondern auch der Finanz-Minister trug auf eine außerordentliche Schulden-Tilgung von 320,000 fl. aus den Ueberschüssen der Jahre 1826—29 an, statt deren aber nach den Beschlüssen der Stände, wie schon oben bei Gelegenheit des Finanz-Etats angeführt worden, die Ueberschüsse der Staats-Kasse von 1829—30 und 1830—33 zur außerordentlichen Schulden-Tilgung bestimmt wurden.

Indessen hatte auch die Berechnung des ordentlichen Tilgungs-Fonds zu näheren Erörterungen Anlaß gegeben.

Nach dem Schulden-Statut von 1820 §. 3 soll nämlich die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse aus dem Staats-Einkommen die, dem reinen Passiv-Stande entsprechende jährliche Zins-Summe, mit einem Zehentheil Zulage als einen unabänderlichen bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld fortwährenden jährlichen Fonds, erhalten. Da aber bisher immer noch Schulden von neuen Landestheilen und Standesherren zu übernehmen gewesen waren, mithin das Maximum der Schuld noch nicht hatte bestimmt werden können,

so waren bisher Zinse und Zulage bei jedem Finanz-Etat blos aus dem am Anfang der Etats-Periode, über Abzug der in der verflossenen Periode erfolgten Tilgungen, sich ergebenen Stande der Schuld berechnet worden. Um nun hierdurch den Tilgungsfonds nicht in Nachtheil zu versetzen, wurde auf dem jetzigen Landtage durch Verabschiedung bestimmt, daß nun der höchste Stand der Schuld, ohne alle Rücksicht auf die Operationen des Tilgungsfonds, durch Hinzurechnen der später gemachten oder eingewiesenen Schulden zu der ursprünglich fundirten Schuld zu ermitteln, und hieraus Zins und Tilgungsfonds zu berechnen sey.

Da überdieß für den Tilgungsfonds an dem ihm zugewiesenen Zinsen-Gewinn aus abgelösten Kapitalien dadurch ein Ausfall von $\frac{1}{5}$ sich ergeben hätte, daß, nachdem der Zinsfuß von 5 auf 4 Prozente herabgesetzt worden war, die Zinsen-Ersparniß von abgelösten Kapitalien nicht mehr 5 sondern nur 4 Prozente betragen konnte: so wurde ferner, um den Sinn und Geist des auf die Voraussetzung von 5 Prozenten gegründeten Statuts möglichst einzuhalten, für das Zweckmäßigste erachtet, daß die Zinse aus der abgelösten Schuld wie früher zu 5 Prozent berechnet und in diesem Betrage dem Tilgungsfonds zugeschrieben, diesem mithin ausser dem wirklichen 4 Prozent betragenden Zinsen-Gewinne aus den abgelösten Schulden, alljährlich das fünfte Prozent aus den Mitteln des laufenden Dienstes zugelegt werden soll.

Es berechnete sich nach diesen Voraussetzungen der Tilgungsfonds, welcher zu ½ Prozent *) von dem auf 28,604,350 fl. angewachsenen Maximum der Staats-Schuld, und abgesehen von der Zinsen-Ersparniß, 143,621 fl. ausgemacht hätte, nunmehr mit Einrechnung der bereits eingetretenen Zinsen-Ersparnisse

für 1830—31 zu . . . 180,257 fl. 40 kr.
für 1831—32 zu . . . 189,270 fl. 32 kr.
für 1832—33 zu . . . 198,734 fl. 2 kr.

welcher Betrag sofort in den verabschiedeten Haupt-Finanz-Etat aufgenommen wurde.

Wenn einerseits dieser stärkere Bedarf für den Tilgungsfonds dem laufenden Dienste eine größere Ausgabe verursachte, so wurde andererseits dieselbe weit aufgewogen durch die im Jahre 1829 von Seite des ständischen Ausschusses zu Stande gebrachte abermalige Reduktion des Zinsfußes der Staats-Schuld von 4½ auf 4 Prozente.

Diese Reduktion war durch folgende Umstände veranlaßt und begünstigt worden:

Ein allmählig höheres Steigen des Curses der Württembergischen Staats-Schuldscheine über den Nennwerth; mehrfältige freiwillige Erklärungen der Gläubiger, daß sie den Zinsfuß auf 4 Prozente herab-

*) Als unzweifelhaft wurde das im Statut, in Voraussetzung eines Zinsfußes zu 5 Prozent, bestimmte Ein Zehentheil der Zinsen-Summe für gleichbedeutend mit ½ Prozent des Kapitals angenommen.

setzen wollen, wenn sie von der Verloosung und Heimzahlung ausgenommen werden; sogar die Bildung einer Assecuranz-Gesellschaft gegen die Nachtheile der Heimzahlung, und endlich beträchtliche Darlehens-Offerte zu 4 Prozent, mußten nothwendig die Aufmerksamkeit des mit der Staatsschulden-Verwaltung beauftragten ständischen Ausschusses auf diesen Gegenstand hinlenken. Er hielt sich nach reiflicher Erwägung nicht blos für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, die ihm angebotenen Anlehen zu 4 Prozent anzunehmen, um damit Kapitalien zu 4½ Prozent durch Verloosung zur Aufkündigung und Heimbezahlung zu bringen. Derselbe erließ daher durch die Schulden-Zahlungs-Kasse unterm 19. Februar 1829 eine öffentliche Bekanntmachung, nach welcher zum Behufe der Abzahlung 4½ prozentiger Schulden ein Anlehen eröffnet, hingegen für alle vor der Verloosung freiwillig auf Verzinsung mit 4 Prozent gesetzten Kapitalien die Befreiung von der Verloosung und Heimzahlung zugesichert wurde. Der Erfolg hiervon war, daß schon am 20. Mai 1829, also nur 3 Monate später, die ganze Staatsschuld (mit Ausnahme einiger vertragsmäßig noch ferner mit höheren Prozenten verzinslichen Posten) im Betrage von 28.958,504 fl. auf 4 Prozente reducirt war, so zwar, daß den am 26. Mai 1829 noch nicht reducirten, und daher aufgekündigten 1,880,253 fl. 28 kr. eine gleich große Summe 4 prozentiger Anlehens-Offerte gegenüberstand, daß

mithin von diesem Tage an keine Anlehens-Offerte mehr angenommen werden konnten. Dieses Alles war geschehen, ohne irgend eine Prämie an die Darleiher, ohne den mindesten Stoß für den Credit der Kasse. Letzterer stand im Gegentheil so fest, daß nicht nur am folgenden Tag nach dem am 20. Mai für geschlossen erklärten Anlehen, weitere Offerte von 89,700 fl. abgelehnt werden mußten, sondern daß auch sogleich die bloßen Promessen, d. h. das Recht und die Verpflichtung, ein der Staats-Schulden-Kasse versprochenes und von dieser acceptirtes Darlehen einliefern zu dürfen, eines Aufwechsels genoßen. Die ganze Operation gewährte nach der Bemerkung des ständischen Ausschusses den Vortheil, daß für eine Schuld von 25,958,504 fl. an Zinsen ein halbes Prozent mit 129,892 fl. 32 kr. weniger aufzubringen, oder daß um ebensoviel mehr zur Schulden-Zahlung zu verwenden übrig war; daß, da das Anlehens-Geschäft auf Würtemberg beschränkt wurde, die Staats-Schulden-Kasse nunmehr fast nur Würtemberger zu Gläubigern hatte, mithin nicht nur weniger Geld für die jährliche Verzinsung außer Landes gieng, sondern auch, soferne der Ausländer von der Kapital-Steuer befreit ist, diese Steuer-Quelle ergiebiger werden mußte; sodann, daß durch Verlooßung eine Menge von in ungerade Summen und oft in einzelne Kreuzer auslaufenden Posten entfernt, und zu großer Erleichterung des Kassen- und Rechnungs-Wesens nur mit runden Summen ersetzt

wurde. — Auch bemerkte der Ausschuß noch, möchte die staatswirthschaftliche Einwendung, daß, wenn der Kapitalist weniger einzunehmen habe, er um ebenso viel weniger den Gewerbsmann nähre, dadurch aufgewogen werden, daß, je weniger die Geldrente ertrage, desto mehr Geld in die Bodenrente gesteckt werde, die doch am Ende der nachhaltigste, sicherste und natürlichste Reichthum eines Staates sey.

Daß eine solche Maßregel, welche der Klasse der Kapitalisten eine Schmälerung ihres Einkommens von 129,000 fl. verursachte, nicht ohne bedeutende Sensation des Publikums ausgeführt werden konnte, liegt in der Natur der Sache; auch in der Kammer der Abgeordneten veranlaßte sie eine lebhafte Erörterung.

Zuerst äußerte sich der Abgeordnete v. Schlaun in ausführlicher Rede darüber, die Bemerkung vorausschickend, wie man bei Beurtheilung dieses Gegenstandes die Form und die Materie ganz getrennt halten müsse. In materieller Hinsicht, glaubte er, sey wohl Niemand im Zweifel, daß der Zeitpunkt zu Herabsetzung des Zinsfußes der Staats-Schuld ganz geeignet gewesen sey; und gewiß würden alle Mitglieder dieser Kammer, wenn bei Eröffnung des Landtages der gesetzliche Zinsfuß von 4½ Prozent bestanden hätte, darin einverstanden gewesen seyn, daß derselbe auf gesetzlichem Wege herab zusetzen sey. Aber der Ausschuß sey einer Maßregel der Kammer zuvorgekommen. Der durch die bewirkte

Ersparniß veranlaßte Gewinn rechtfertige die Sache nicht; denn der Nutzen einer Sache gebe ihr noch keinen Rechts-Titel, und darum, daß Etwas Vortheil gewähre, sey es noch nicht gerade erlaubt.

Dieß sey es daher, was Er in formeller Beziehung zu tadeln habe. Der Ausschuß berufe sich mit Unrecht darauf, daß er keine besonderen Normen für den vorliegenden Fall gehabt habe, denn der §. 6 des Statuts von 1820 enthalte die gesetzliche Vorschrift für die Verzinsung der Staats-Schuld, und der §. 7 enthalte die Normen hinsichtlich der Ablösung der Schulden. Der Ausschuß habe also nicht nur gegen bestimmte Normen des Statuts, sondern auch gegen seine Befugniß gegenüber von der Kammer, und gegen die Rechte der Staats-Gläubiger, gehandelt, welche letztere die Bestimmung des Statuts in Beziehung auf den Zinsfuß in Anspruch nehmen können, so wie sie sich auf der andern Seite der Beschränkung des Statuts in Absicht auf Heimzahlung des Kapitals unterwerfen müssen. Der Redner entwickelte noch weiter die Ansicht, daß, wenn die Handlungsweise des Ausschusses zur Maxime werden sollte, dieses nothwendig auf den Staats-Credit einen verderblichen Einfluß haben müßte; auch rügte er, daß der engere Ausschuß, ohne Einberufung des größeren Ausschusses, bei einem so wichtigen Gegenstande für sich allein gehandelt habe. Er schloß mit dem Antrage: die Kammer möge beschließen, daß jede Herabsetzung des Zins-

fuhres für die Zukunft nur im Wege des Gesetzes geschehen könne.

In demselben Sinne äußerten sich die Abgeordneten v. Rummel und Hoffacker, Prälat v. Märklin, Canzler v. Autenrieth. — Hoffacker machte noch besonders darauf aufmerksam, daß im Jahre 1824 gerade über diesen nämlichen Fall, (die Herabsetzung von 5 auf 4½ Prozente,) ein Gesetz verabschiedet, also anerkannt worden sey, daß man eines Gesetzes hierzu bedürfe.

Gegen diese Ansichten erhoben sich aber die Abgeordneten Feuerlein, v. Cotta, Gmelin d. ä., Kaiser, Werner, v. Theobald ꝛc., und vertheidigten das Benehmen des Ausschusses, wobei sie unter Anderem Folgendes anführten: Man könne nicht sagen, der gesetzliche Zinsfuß sey in der That gesetzlich, daß man ihn nicht herabsetzen könne; vielmehr scheine er eher ein Maximum zu seyn. Das Statut von 1820 habe sich die Möglichkeit gar nicht gedacht, daß die Schulden-Zahlungs-Kasse in die Lage kommen könne, Schulden aufzukündigen und zu zahlen, sondern es habe mehr die Gläubiger im Auge, die damals sehr eifrig auf Heimzahlung gedrungen haben. Was hinsichtlich des Zinsfußes im Statute ausgedrückt sey, beziehe sich mehr auf den Tilgungsfonds, indem es heiße, daß, wenn der Tilgungsfonds zu Heimzahlung der aufgekündigten Schulden nicht hinreiche, die Kasse Geld entlehnen müsse, um die Gläubiger zu bezahlen.

Da wir also hier das Statuit ein Maximum ausgesprochen habe, über welches hinaus die Verwaltung der Staats-Schuld kein Geld aufnehmen dürfe, um den Aufkündigungen zu genügen, so spreche das Statuit nirgends aus: man dürfe einem Gläubiger gar nicht aufkündigen; im Gegentheil stehe in jeder Obligation, daß man aufkündigen könne. Nun habe der Ausschuß nichts gethan, als erklärt: Diejenigen, welche ihr Kapital zu 4 Prozent stehen lassen wollen, können dieses thun, die Andern aber können ihr Geld zurückerhalten; daher man nicht sagen könne, er habe gegen das Gesetz gehandelt. Und hierin habe der Ausschuß blos nachgeahmt, was Korporationen und Privaten längst schon vorher gethan haben; der Ausschuß würde das ganze steuerpflichtige Publikum, eben so gegen sich gehabt haben, wenn er hier den Zeit-Umständen nicht nachgegeben hätte, wie jetzt die allgemeine Beifall der Steuerpflichtigen, der gegenwärtige Stand unserer Staatspapiere und der Umstand, daß die Korporationen zu noch billigeren Zinsen Geld bekommen, das Verfahren des Ausschusses vollkommen rechtfertigen.

Durch diese Maßregel sey Niemand Unrecht geschehen, denn jeder Gläubiger, der mit 4 Prozent nicht zufrieden gewesen, habe sein Geld richtig erhalten. Im Jahr 1827 habe der Ausschuß Geld zu 4½ Prozent aufgenommen, und diese Operation bis zum Zusammentritt der Stände-Versammlung fortgesetzt,

ohgleich der Zinsfuß 5 Prozent gewesen sey, und doch haben Regierung und Stände nicht erklärt, der Ausschuß habe seine Vollmacht überschritten. Was die Unterlassung der Einberufung des größern Ausschusses betreffe, so sey das erste Anerbieten von 200,000 fl. dahin gestellt worden, daß man innerhalb acht Tagen Antwort haben müsse, und in dieser Zeit hätten die Mitglieder des größern Ausschusses nicht einberufen werden können. Wenn aber der Ausschuß bis zur Versammlung der Stände-Versammlung hätte warten wollen, dann würde wohl dem Ausschusse in ganz entgegengesetzter Richtung ein Vorwurf gemacht worden seyn.

Am Schlusse der Debatte bemerkte der Präsident, daß auch ihm vergönnt seyn werde, seine Ansichten über eine Maßregel auszusprechen, an der er, als Mitglied des Ausschusses, Theil genommen habe. Er sprach sodann, außer der Wiederholung dessen, was von Andern schon angeführt worden, im Wesentlichen Folgendes: Man habe besonders den Vorwurf darauf gegründet, daß der Ausschuß diese Maßregel vorgenommen habe, ohne ein Gesetz zu erwarten; es werde aber leicht seyn, zu zeigen, daß es in Beziehung auf die Verhältnisse der Staatsgläubiger gleichgültig sey, ob durch ein Gesetz oder im Wege der Verwaltung die Zins-Reduktion geschehe, denn in einem wie in den andern Falle müsse das Vertragsrecht des Gläubigers beachtet werden, und folglich könne die

Reduktion blos durch freigegebene Aufkündigung geschehen.

Daß im Jahr 1824 ein Gesetz zu Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ Prozent nöthig gewesen sey, davon liegen die Gründe in Umständen, die von den gegenwärtigen wesentlich verschieden gewesen seyen. Es sey nämlich damals nicht wahrscheinlich gewesen, daß man das Geld zu dem beabsichtigten Zwecke erhalten werde, nachdem die Ausstellung von Schuldscheinen auf den Inhaber, auf welche hin allein Geld angeboten gewesen sey, von der Kammer abgelehnt worden sey. Aus diesem Grunde sey das Gesetz von 1824 nicht sogleich bekannt gemacht worden, sondern der Ausschuß habe den Auftrag erhalten, sich um Geld umzusehen. Das Gesetz sey aber auch deßwegen nothwendig gewesen, weil man geglaubt habe, es werde ein Opfer nöthig seyn, und, indem man dem Ausschuß zu einem diesfallsigen Aufwande legitimirt habe, sey ihm dies die Beschränkung auferlegt worden, daß der Aufwand in jedem Falle in einem gewissen Verhältnisse mit dem Vortheile der Operation stehen müsse.

Das Schulden-Zahlungs-Statut sey zu betrachten, wie jedes andere Verwaltungs-Gesetz. Jedes Verwaltungs-Gesetz habe die Normen zu beachten, die gegeben seyen, und die Rechte derjenigen Personen, in Hinsicht welcher die Verwaltung geübt werde. Wenn das Gesetz sich innerhalb dieser Normen halte, und die Rechte der Personen, deren Vermögen verwaltet werde,

nicht verletzt werden, so sey kein Grund vorhanden, zu sagen, es könne keine Veränderung hinsichtlich der Verwaltung gemacht werden. Wenn irgend eine Position des Finanz-Etats einem Minister eine gewisse Summe zur Verfügung stelle, so werde damit nicht gesagt werden, daß, wenn er den ihm gegebenen Auftrag und die von ihm übernommene Verpflichtung erfülle, ihm dann nicht erlaubt seyn solle, mit geringerem Aufwande die Ausgabe zu bestreiten, als ihm dazu verwilligt worden sey.

Was insbesondere die Rechts-Ungleichheit zwischen Gläubiger und Schuldner betreffe, vermöge welcher jenem kraft des Statuts kein unbedingtes Aufkündigungs-Recht zustehe, so sey allerdings hierin durch das Statut von 1820 dem Gläubiger Unrecht geschehen, indem dieser mit freiem Aufkündigungs-Recht Gläubiger geworden, dieses aber nachher beschränkt worden sey. Allein dieses Unrecht sey gerade aufgehoben worden durch die Reduktion vom vorigen Jahre: denn indem es allen Gläubigern freigestanden sey, ihr Geld an sich zu ziehen, haben sowohl die, welche es haben stehen lassen, als die, welche neues Geld hingegeben haben, in das Statut und dessen Beschränkung gewilligt; somit sey diese Beschränkung in der Aufkündigung Theil ihres Vertrags geworden.

Uebrigens aber stimme er recht gerne dafür, daß für die Zukunft für den Ausschuß neue Instruktion verabschiedet werde, welche diese Verhältnisse nomini-

Nach einigen weitern Erörterungen wurde sofort, mit Uebergehung des Vergangenen, die Frage gestellt: ob der Ausschuß künftig ermächtigt seyn soll, den Zinsfuß der Staats-Schuld herabzusetzen? und mit 47 gegen 30 Stimmen wurde diese Frage verneint.

Auch die erste Kammer beschloß einstimmig: in Erwägung der, bei der ganzen Operation am Tage liegenden guten Absicht des ständischen Ausschusses, es bei dem, was in Beziehung auf die Herabsetzung der Zinse von 4½ auf 4 Prozente durch ihn geschehen, bewenden zu lassen; dabei aber die Erwartung der Kammer auszusprechen, daß dergleichen Operationen künftighin dem Wege der Gesetzgebung nicht mehr werden entzogen werden.

* * *

Eine zweite Frage in Beziehung auf den Zinsfuß der Staats-Schuld berührte die Interessen der Gläubiger nicht minder, als die so eben angeführte.

Die Staats-Schuld war nämlich durch die kaum erwähnte Operation zwar faktisch, und durch freiwillige Erklärung sämmtlichen noch vorhandenen Gläubigen auf dem Zinsfuß von 4 Prozent herabgesetzt; dessen ungeachtet aber war immer noch der Zinsfuß zu 4½ Prozent in der Art der gesetzliche, daß, wenn etwa mehr Kapitalien aufgekündigt würden, als mit den Mitteln des Tilgungsfonds heimbezahlt werden könnten, die Verwaltungs-Behörde der Staats-Schuld den Zahlungs-Kasse die Verbindlichkeit hätte, nach dem

§. 7 des Statuts zur Heimbezahlung dieser aufgekündigten Kapitalien nicht nur zu 4 Prozent, sondern selbst zu 4½ Prozent so lange Geldes aufzunehmen, als eine Verzinsung der Staats-Schuld mit 4½ Prozent durch das Gesetz gestattet wäre. Indem nun der ständische Ausschuß in seinem Rechenschafts-Berichte die Frage aufwarf: ob es nicht räthlich seyn dürfte, den ohnedies schon faktisch auf 4 Prozent stehenden Zinsfuß als den gesetzlichen auszusprechen? erklärte er sich jedoch aus folgenden Gründen dagegen: Der Kredit der Staats-Schulden-Kasse liege vorzüglich in der bereitwilligen Realisirung der Aufkündigungen; dieser aber durch gesetzliche Fixirung des Zinsfußes auf 4 Prozent entgehen zu wollen, sollte man sich ohne die höchste Noth nicht entschließen. Ueberhaupt sey der Zinsfuß ein von äußeren Verhältnissen so abhängiger Gegenstand, daß keine Gesetzgebung ihn sich vindiciren könne. Dazu komme noch, daß, wenn der gesetzliche Zinsfuß auf 4½ Prozent bleibe, die dermalige Ersparniß von ½ Prozent, als eine vorübergehende, um so eher dem Tilgungsfonds als ein natürlicher Zufluß zugewendet werde, und nicht Steuern vorellig abolirt werden, welche in dem Falle, wenn der Zinsfuß wieder steige, schwer wiederherzustellen wären.

Der Abgeordnete Rümelin gieng noch weiter. Er trug darauf an, entweder die ganze Bestimmung des §. 7 des Statuts, eine nur bedingte Heimzahlung aufgekündigter Staats-Schulden betreffend, aufzuheben,

und dieses der Privatübereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner heimzugeben; — oder wenigstens für diesen Fall den gesetzlichen Zinsfuß von 5 Prozent dahin herzustellen, daß, wenn dieser Fall eintrete, und die Kasse nicht alle aufgekündeten Kapitalien bezahlen könne, der Gläubiger 5 Prozente soll verlangen können.

Nach Vernehmung der Finanz-Commission, welche dem Antrage des Ausschusses auf 4½ Prozente beitrat, — kam der Gegenstand in der Kammer der Abgeordneten selbst zur Berathung. Der Abgeordnete Hoffacker trug darauf an: den Zinsfuß, um nicht die Kasse den Spekulanten preiszugeben, unter Vernehmung der Staats-Gläubiger über ihre Zustimmung, auf 4 Prozente zu fixiren. Sein Antrag wurde jedoch durch 58 gegen 16 Stimmen abgelehnt, unter ausdrücklicher Verwahrung von Seite des Freiherrn v. Cotta, und des Abgeordneten Hoffacker. Dagegen wurde beschlossen, daß der Ausschuß sich keiner Verantwortung aussetze, wenn er zu Deckung eines im Laufe der Etats-Periode etwa eintretenden Mehrbedarfs an Zinsen Geld zu 4½ Prozent aufnehme.

Auf weitere Anträge des Finanz-Ministers und des Abgeordneten Hoffacker wurde ferner beschlossen: daß der Ausschuß berechtigt sey,

a) eine freiwillige Erklärung von Staats-Gläubigern, ihr Geld zu 3½ Prozent stehen zu lassen, anzunehmen, und

b) aus Veranlassung der Wirksamkeit des Tilgungs-

Fonds diejenigen Gläubiger außer dem Lande zu lassen, welche ihre Kapitalien um geringeren Zins als 4 Prozent stehen lassen wollen, so wie

c) die Erklärungen Solcher, jedoch nur Inländer, welche unabhängig von der Verwendung des Tilgungs-Fonds Anlehen gegen Verzinsung mit geringerem Zinsfuße als 4 Prozent anbieten, und in Betreff der Aufkündigung dem Statut sich unterwerfen, anzunehmen.

Die erste Kammer trat diesen Beschlüssen nicht bei, mit der Bemerkung, daß sie sich ebensowenig auch der Behandlung dieser wichtigen Sache, nur so gelegenheitlich des Haupt-Finanz-Etats, anschließe. Sie beschloß dagegen: ihres Orts der Regierung die Bitte einzureichen, einen Gesetzes-Entwurf wegen Feststellung der Zinse aus der Staats-Schuld zur Verabschiedung an die Stände bringen zu lassen, in welcher darauf Bedacht genommen würde, daß die in neuerer Zeit bei Anwendung des Schulden-Statuts entstandenen Zweifel und Bedenklichkeiten beseitigt werden möchten.

Unterm 29. März 1830 gelangte sodann an die Stände ein königlicher Gesetzes-Entwurf, nach welchem 1) der Zinsfuß der Staats-Schuld auf vier vom Hundert festgesetzt, daher 2) zu Bezahlung der von den Gläubigern aufgekündigten Kapitalien keine Gelder um höhere Zinse aufgenommen; aber ebenso auch 3) zu Kündigung und Heimbezahlung von Kapitalien, welche nicht zurückgefordert werden, Anlehen auch zu geringe-

den Zinsen nicht aufgenommen werden sollen, übrigens a) wenn Gläubiger vor der eintretenden gesetzlichen Verloosung erklären, ihre Kapitalien gegen einen um wenigstens ½ Prozent geringeren Zins stehen lassen zu wollen, diese in so lange von dem Loose auszunehmen seyen, als noch höher zinsende, zur Verloosung geeignete Kapitalien vorhanden seyn werden. Nach wiederholter Debatte über die Rechtmäßigkeit einer Fixirung nahm die Kammer der Abgeordneten unter einigen Zusätzen, welche aber die erste Kammer ablehnte, den Gesetzes-Entwurf an, der nun unverändert von beiden Kammern die Zustimmung, und hierauf unterm 26. April 1830 die Bestätigung des Königs erhielt.

Außerdem erhielt ein Gesetzes-Entwurf, nach welchem in Folge früherer Länder-Erwerbungen und zu Erfüllung der im Laufe der jüngsten Finanz-Periode eingegangenen Verträge von mehreren Standesherrschaften 128,000 fl. Schulden auf die Staats-Schulden-Kasse zu übernehmen waren, die Zustimmung der Stände ohne irgend eine Veränderung, und mit ausdrücklicher Ausdehnung auf die, diesem Gesetzes-Entwurfe zu Grunde liegenden Finanz-Ausgleichungen hinsichtlich der den betreffenden Standesherren eingeräumten Entschädigungs-Renten, Nachlässe, Gewährschaften und zurückzugebenden Forst-Rechte. Das Gesetz wurde hierauf am 18. April 1830 verkündet.

Der Kasse wurden für diese Vermehrung der

Staats-Schuld neue Deckungs-Mittel in der Maße angewiesen, daß der im §. 4 des Statuts begründete jährliche Beitrag um die der Kapital-Vermehrung entsprechende Zins-Summe, und ½ Prozent des Kapitals als Zulage zum Tilgungsfonds, erhöht wurde. —

In Beziehung auf den Personal-Stand der Staats-Schulden-Kasse war der Antrag, die Controleurs-Stelle als Nebenamt mit einem andern Amte zu vereinigen, schon bei dem vorigen Landtage von der Regierung nur bedingt genehmigt worden; der ständische Ausschuß aber hatte sich seitdem ebenfalls von der Unausführbarkeit dieses Vorschlags überzeugt. Mit Zustimmung der Regierung wurde nun auf diesem Landtage die Stelle wieder definitiv besetzt, und dem bisherigen Schulden-Zahlungs-Kassen-Buchhalter Canzleirath Stängel durch gemeinschaftliche Wahl beider Kammern unter Bestätigung der Regierung übertragen. Zugleich beschlossen die Stände, den Normal-Etat der Schulden-Zahlungs-Kasse hinsichtlich der Zahl der Angestellten nunmehr als hergestellt zu betrachten, und die außer dem neuerwählten Controleur von der Regierung früher übergebenen vier Buchhalter definitiv zu übernehmen.

Schluß.

(Wahl des ständischen Ausschusses. — Ergänzung des Staats-Gerichts-Hofes. — Entlassung der Stände-Versammlung.)

Nachdem die, für diesen Landtag bestimmten Angelegenheiten theils beendigt, theils so weit gediehen waren, daß die Bearbeitung der weiteren Geschäfte dem ständischen Ausschuß übergeben werden konnte, wurde die Stände-Versammlung am 7. April 1839 entlassen.

Dieselbe war zuvor durch den Minister des Innern hiervon in Kenntniß gesetzt worden, um die Wahl des bis zum nächsten ordentlichen Landtage zurückbleibenden ständischen Ausschusses vorzunehmen. Am 5. April 1830 geschah diese in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kammern in zwei Serien: zuerst die Wahl der vier neben den beiden Präsidenten immer Anwesenden Mitglieder, dann die Wahl derjenigen sechs Mitglieder, welche außerhalb Stuttgart wohnen können.

Zu anwesenden Mitgliedern wurden gewählt:

aus der ersten Kammer,

Graf v. Reischach:

aus der zweiten Kammer,

die Abgeordneten Feuerlein, Mosthaf, Gmelin d. ä.

Zu auswärtigen Mitgliedern wurden gewählt:

aus der ersten Kammer,

Graf v. Franquemont:

aus der zweiten Kammer,

die Abgeordneten v. Rummel, v. Schlayer, Freiherr von Hornstein, Hufnagel, Freiherr von Cotta.

* * *

Zu Mitgliedern des Staats-Gerichtshofs waren vom Könige schon im Jahre 1829, an die Stelle des ausgetretenen Vicedirektors v. Gälsberg und des gestorbenen Präsidenten v. Pfitzer, die Ober-Tribunalräthe v. Tagliebet und Elsich ernannt worden. Um Ernennung eines Präsidenten dieses Gerichtshofes baten die Stände den König durch gemeinschaftliche Adresse v. 29. März 1830.

* * *

Die Entlassung der Stände-Versammlung geschah, wie die Eröffnung durch den König in Person mittelst folgender Rede:

„Durchlauchtigster, Durchlauchtig Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe Getreue!"

„Es gereicht Mir zum Vergnügen, Meinen getreuen Ständen den Schluß dieses Landtages persönlich zu verkündigen.

Mögen sie hierin einen Beweis der Zufriedenheit finden, mit der Ich die Resultate dieses Landtages betrachte.

Mit besonderem Wohlgefallen habe Ich den unermüdeten Eifer wahrgenommen, mit dem sie sich der Prüfung des Haupt-Finanz-Etat und seiner einzelnen Sätze unterzogen. Mein einziges Bestreben war dahin gerichtet, diesen Etat auf eine für die Steuerpflichtigen wie für die öffentliche Verwaltung befriedigende Weise festzusetzen.

Ich danke ihnen für die Bereitwilligkeit, mit der sie Meinen Vorschlägen in Absicht auf die Verwendung der Ueberschüsse der letzten Finanz-Periode entgegen gekommen sind. Die gemeinnützigen Bauwerke, deren Kosten durch jene Ueberschüsse gedeckt sind, werden dereinst ihren Söhnen und Enkeln zum Beweise dienen, daß sie die Gegenwart nicht auf Kosten der Zukunft zu erleichtern bedacht waren.

Ich freue Mich der Aufmerksamkeit, welche sie der Belebung und Vervollkommnung der vaterländischen Industrie gewidmet, Ich freue Mich des Vertrauens, womit sie Meine Bemühungen zu Erleichterung des Handels-Verkehrs Meiner Unterthanen erwiedert haben. Sind nur erst die äußern Hindernisse beseitigt, so wird sich der Gewerbfleiß von selbst immer mehr den Industrie-Zweigen zuwenden, die in der freien Concurrenz mit dem Auslande die stärkste Aufmunterung und die sicherste Belohnung finden.

Den Gesetzes-Entwürfen, deren Erörterung die Dauer dieses Landtages gestattete, ist eine ruhige und

unbefangene Prüfung zu Theil geworden. Die weitere Berathung der noch unerledigten, so wie die Vorlegung einiger umfassenderen Gesetzes-Entwürfe habe Ich einem späteren Landtage vorbehalten, den Ich nach Vollendung der dießfälligen Vorarbeiten einzuberufen gedenke.

Je ruhiger, je besonnener unsere Gesetzgebung fortschreitet, desto gewisser wird unser Grundgesetz in ihr seine Stütze, seine Ausbildung und Vollendung finden. Doch die sicherste Gewähr unserer Verfassung liegt in uns selbst, in der unerschütterlichen Treue, mit der wir sie bewahren, in dem Geiste der Eintracht und des gegenseitigen Vertrauens, der über unsern Verhandlungen waltet, in der Zufriedenheit und der Liebe, mit der Ich Mich auch jetzt von Meinen getreuen Ständen trenne."

Nach kurzer Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer verließ der König unter zahlreichem Lebehoch den Saal und die Versammlung ging auseinander.

Erlaß des Herzogs Eberhard III. wegen Loskaufung gefangener Würtemberger in Bayern.

Unsern Gruß zuvor, Ersamen, und Liebe Getrewe! Wir geben euch hiemit gnädiger Wolmainung zu erkennen, ist auch Euch, wa nicht mehrern; jedoch guten theils vorhin wolbewust, und allenthalben Landkündig, was massen Unsere arme Unterthonen von Zwayen Compagnien außgewöhlten Landvolcks, Cantstatter, Schorndorffer, Loscher, und Haydenheimer Ampts vor ungefahr Fünffzehen Monat, von denn Kayserischen, und Bayerischen, in Memmingen, und Kempten (der Enden sie von dem Herrn Feld-Marschall, Gustavo Hornen, in Garnison gelegt worden) dem getroffenen Accord Schnur stracks zu wider und entgegen, gefänglich angenommen, von dannen hinweg: wie das unvernünfftig thumme Vieh, bey Nächtlicher weil umb: und fortgetriben, nacher München geschleppt, allda in harte ungeheure Gefängnuß, und finstere tieffe Gewölber, warinn sie weder Sonn, noch Mond bescheinen könden, sondern Tag, und Nacht, Liechter gebraucht, und angezindt brennen müssen, gesteckt, ihnen so theur kein Stroh, und Geliger, vilweniger sovil, daß sie ihr Leben darvon der Notturfft nach hetten erhalten mögen, geraicht worden, so gar, daß sie entlich, haben sie anderst das Leben fristen wöllen, deß vor Menschen ab-

scheulichen Asses sich bedient, und biß dato, was seither, nicht gestorben, und verdorben, sich kümmerlich hingebracht.

Und ob Wir wol, auß getreuer Landsfürst: und Vätterlicher Sorgfalt, gleich vom Anfang ihrer Gefangenschaft, biß auff dise Stund, auff alle ersinnliche Weys, Uns höchlich bemühet, und bearbeitet, mit schreiben und schicken vilet unterschiedlicher Currier, auch Trompeter, bey Freunden, und dem Feind selbsten, besagte Unsere arme Unterthonen zuerledigen alle Mittel und Weg an Hand genommen, und nichts unerregt, noch unversucht gelassen: So ist jedoch einfolches alles und jedes gantz unverfänglich abgelaufen, und ohnerachtet Gegentheil, immer gute Vertröstung zur außwechslung gemacht, Zu dem ende auch so wol zu Mündelheim als Neuburg Tractationes hierunter angestellt, und sonderbare Commissarii beederseits abgeordnet worden, im geringsten nichts zuerhalten, oder zu richten gewest.

Wann wir dann auß allen einkommenden Nachrichtungen je länger je mehr, und soviel befinden, und vernemmen, daß die Bayerische Underthonen, und Soldaten, von ihrer Obrigkeit, und Kriegs-Obristen, in keine, oder gar schlechte Consideration und Obacht genommen, insonderheit aber diß orts kein Außwechslung statt gewünnen will, sondern alles einig und allein auff das Gelt und Rantzion gestellt ist; Massen dann zwayen Gefangenen, auß der Haidenheimer: und Schorn-